

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

**Erlass der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Landschaftsschutzgebiet
„Moosgrund im Münchner Nordosten“**

**Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ nicht in
dieser Form ausweisen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13018

Anlagen:

- 1) Verordnung der LHM über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ mit Schutzgebietskarte 1:8.000
- 2) Kurzbeschreibung
- 3) individuelle grundstücksbezogene Einwendungen
- 4) Synopse der Verordnungsentwürfe von 2014 und 2020
- 5) Karte zur Umgriffsänderung
- 6) Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirk
- 7) Stellungnahme des BA 13 zur Sitzungsvorlage

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 16.07.2024 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz.

1. Ausgangslage

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat bereits am 21.07.1993 einen Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung der Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.1964 gefasst. In diesem Beschluss ist u. a. auch der Landschaftsraum zwischen Trabrennbahn Daglfing und Abfanggraben im Osten

Münchens, angrenzend an die Gemeinden Aschheim und Unterföhring, als Suchraum für die Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) genannt.

Im Jahr 2010 wurde ein externes Planungsbüro mit der naturschutzfachlichen Untersuchung und Beurteilung der Schutzwürdigkeit des in Frage kommenden Gebietes beauftragt. Das Planungsbüro hat auf der Grundlage dieser Untersuchung einen Schutzgebietsvorschlag erarbeitet. Dieser zeigte Überschneidungen mit dem Untersuchungsraum zur langfristigen Siedlungsentwicklung im Münchner Nordosten. Für das Unterschutzstellungsverfahren wurden nur diejenigen Bereiche herangezogen, die nach dem Gutachten zur langfristigen Siedlungsentwicklung sowie den Einleitungsbeschlüssen von 2008, 2011 und 2013 für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) für den Münchner Nordosten außerhalb des Untersuchungsgebietes der SEM liegen. Dabei handelt es sich um die Bereiche nördlich des alten Bahndamms im Moosgrund. Das betreffende Gebiet ist Bestandteil des „Regionalen Grünzugs“, der im Regionalplan München und im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München entsprechend dargestellt ist.

Für dieses Gebiet soll mit dieser Beschlussfassung die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ (LSV) erlassen werden (Anlage 1).

Die Unterschutzstellung ist aus naturschutzfachlichen Gründen geboten.

Der räumliche Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung kann der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 8.000 entnommen werden, die der Schutzgebietsverordnung als Anlage beigefügt ist. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

2. Gebietsbeschreibung

Das ca. 362 ha große Gebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen im 13. Stadtbezirk Bogenhausen (siehe Abb.1). Beim Moosgrund handelt es sich um die Reste eines Niedermoores, einem der westlichen Ausläufer des Erdinger Moores. Nach Süden zu geht die Landschaft in den Naturraum "Schotterfluren der Münchner Ebene" über.

Das geplante Schutzgebiet beginnt nordöstlich des alten Bahndamms am Lebermoosweg mit seinen begleitenden Altbäumen und Trockenbiotopen. Er bildet eine markante, in der Landschaft deutlich wahrnehmbare Grenze. Annähernd mittig durchquert der Hüllgraben von Süden kommend das Gebiet in Richtung Nordosten, wo er in das Becken des Abfanggrabens fließt.

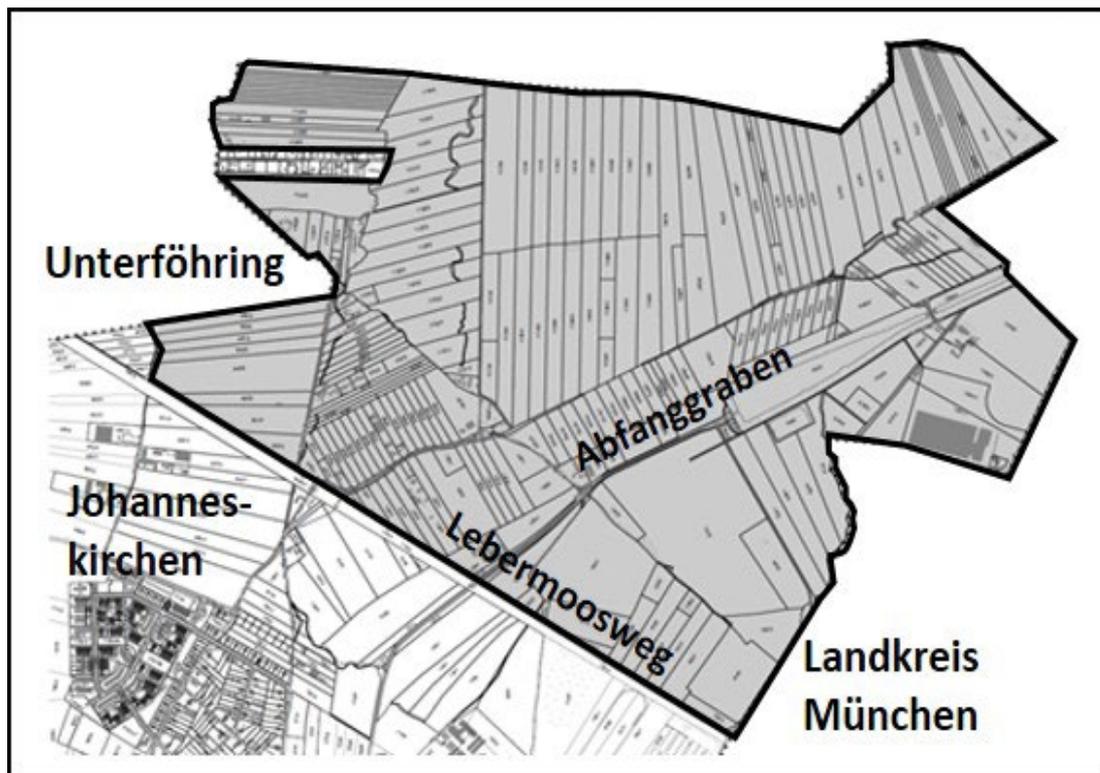


Abb. 1: Datengrundlagen: Geodatenpool der LHM; Digitale Stadtgrundkarte: Geodatenservice München

Das Landschaftsbild im geplanten Schutzgebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und wird durch den Hüllgraben sowie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume aufgelockert. Die Kombination dieser Landschaftselemente prägt im Wesentlichen auch die innerhalb des Gebietes vorhandenen Lebensraumfunktionen. Daneben gibt es auch offenere Bereiche. Gerade die Möglichkeit, landschaftliche Weite zu erleben, stellt für die Naherholung in der dichten Großstadt einen wichtigen Gesichtspunkt dar.

Der Moosgrund besitzt auch jetzt schon eine große Bedeutung für die Naherholung im nordöstlichen Stadtgebiet. Die bauliche Verdichtung und der Bevölkerungszuwachs der vergangenen Jahre haben zu einer verstärkten Nutzung der bestehenden Freiflächen in ganz München geführt. Auch im Moosgrund gibt es Anzeichen für eine Zunahme der Erholungsnutzungen. Für die geplante städtebauliche Entwicklung im Münchner Nordosten ist zwar vorgesehen, Erholungsfunktionen weitgehend innerhalb des Gebietsumgriffs abzudecken und möglichst großzügige Grünräume zu schaffen. Dennoch ist absehbar, dass in Zukunft die Erholungsnutzung auch außerhalb des Entwicklungsgebietes zunehmen wird, vor allem auch in den benachbarten Gebieten. Das geplante Landschaftsschutzgebiet trägt dazu bei, die charakteristische Kulturlandschaft für die Erholungsfunktionen zu sichern, soll aber auch diejenigen Funktionen bewahren, die diesen Erholungswert prägen. Zusätzlich ist es für die bereits im Gebiet und in seiner Umgebung wohnenden Menschen für ihre Erholung wichtig zu wissen, wo auch in Zukunft noch offene Landschaft vorhanden sein wird.

Das Gebiet im Moosgrund stellt ein wichtiges Verbindungsglied zu weiteren Niedermoorflächen und Erholungslandschaften dar. Mit der Unterschutzstellung wird eine der letzten Lücken im Schutzgebietsnetz des Münchner Grüngürtels zwischen Feringasee und Umgebung geschlossen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil eines Korridors zwischen

verschiedenen Schutzgebieten innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes, vor allem dem Natura-2000-Gebiet (SPA-Gebiet, Vogelschutzgebiet) Ismaninger Speichersee und dem Natura-2000-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, FFH-Gebiet) Isarauen von Unterföhring bis Landshut.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 128) grenzt südwestlich an das geplante Landschaftsschutzgebiet an. Innerhalb des geplanten Schutzgebietsumfangs liegen die geschützten Landschaftsbestandteile „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ (Muc Bio Nr. 132) und „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. 271). Diese Landschaftsbestandteile sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Landeshauptstadt München als regional oder überregional bedeutende Lebensräume bewertet. Die Ausweisung der an diese Landschaftsbestandteile angrenzenden Bereiche als Landschaftsschutzgebiet trägt dazu bei, die naturschutzfachliche Qualität dieser Landschaftsbestandteile zu erhalten. Auch weitere Flächen und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile wie z.B. Hecken innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung und prägen den Charakter der Landschaft.

Die Landschaftsbestandteile und die vorhandenen Biotope sind Bestandteil des Biotopverbundes innerhalb des Stadtgebietes und darüber hinaus, zum Beispiel in Richtung der oben genannten Schutzgebiete. Mit der Unterschutzstellung kann die Gesamtheit der Landschaft auch in ihrer Rolle für den Biotopverbund erhalten und gestärkt werden. Auf diese Weise kann das geplante Landschaftsschutzgebiet dazu beitragen, die in Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes verankerten Flächenziele für den Biotopverbund in Bayern zu erreichen.

Neben den durch Bahndamm, Hüllgraben, Abfanggraben und Gehölze gegliederten Landschaftsteilen besitzt auch die offene Feldflur im geplanten Landschaftsschutzgebiet eine Bedeutung als Lebensraum für Feldvögel, deren Bestände in ganz Bayern, aber insbesondere auch in München, im Verlauf der letzten Jahre um 80 - 90 % zurückgegangen sind. Diese Arten brüten nur dort, wo größere Abstände zu Bebauungen und zu Gehölzen gegeben sind. Sie sind auf weiträumige Landschaften angewiesen. Hierdurch bestehen Synergien zwischen den Schutzzwecken Erholung und Lebensraumfunktionen des geplanten Landschaftsschutzgebietes und der landwirtschaftlichen Nutzung.

Eine zunehmende Besiedelung des Münchner Ostens und die im Zuge dieser Entwicklung noch weiter zunehmende Erholungsnutzung wirken auch auf die verbleibenden Freiflächen im Moosgrund. Damit wächst der Bedarf nach klaren Regelungen der verschiedenen Nutzungen, wie sie mittels einer Schutzverordnung möglich sind.

3. Verfahren

Für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz in ihrer Funktion als kreisfreie Gemeinde zuständig.

Das Verfahren zur Inschutznahme ist in Art. 52 BayNatSchG geregelt und sieht vor, dass der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazu gehörigen Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen ist. Darüber hinaus sind die beteiligten Stellen und betroffenen Fachbehörden zu hören. Hierzu zählen u.a. auch die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, denen darüber hinaus ein Beteiligungsrecht nach § 63 BNatSchG zukommt.

Untersuchungsgebietes Münchner Nordosten war noch offen. Ein koordiniertes Vorgehen unter Berücksichtigung der ggf. zu erwartenden Wechselwirkungen war in diesem Planungsstadium noch nicht möglich.

3.2 Einstweilige Sicherstellung

Nachdem eine zeitnahe endgültige Schutzgebietsausweisung aus den genannten Gründen nicht realisierbar war, hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06403) zunächst die am 20.08.2016 in Kraft getretene einstweilige Sicherstellung dieses Gebietes auf den Weg gebracht. Mit Beschluss vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11925) wurde diese um zwei weitere Jahre bis 19.08.2020 verlängert.

Die einstweilige Sicherstellung stützte sich auf § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i. V. m. Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG. Demnach können Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist.

Mit den zitierten Beschlüssen zur einstweiligen Sicherstellung des Gebiets im Jahr 2016 und deren Verlängerung im Jahr 2018 wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, untere Naturschutzbehörde (uNB) ausdrücklich beauftragt, das Unterschutzstellungsverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Moosgrund im Münchner Nordosten“ weiter zu betreiben.

Darüber hinaus wurde die Einbindung der Öffentlichkeit im Rahmen eines informellen Beteiligungsformates (Informationsveranstaltungen / Dialogverfahren) zusätzlich zu dem bereits 2014 durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen förmlichen Beteiligungsverfahren angekündigt.

3.3 Dialogverfahren mit Eigentümer*innen, Landnutzer*innen und Bürger*innen

Nachdem das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in der Zwischenzeit die Konzeptionen für die zukünftige Flächennutzung im Münchner Nordosten, inklusive der Verkehrserschließungen, vor allem auch für den motorisierten Individualverkehr konkretisieren konnte, war es nun auch möglich, die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das geplante Schutzgebiet sowie umgekehrt die Folgen der Unterschutzstellung für die vorgesehene Siedlungsentwicklung im Münchner Nordosten verlässlich einzuschätzen.

Auf dieser Grundlage konnte in der Folge auch die Information der Öffentlichkeit weiter voranschreiten. Aufgrund der besonderen Rolle der Landwirtschaft im geplanten Schutzgebiet und ihren besonderen fachlichen Betroffenheiten fand im September 2019 zunächst ein Sondierungsgespräch mit berufsständischen Vertretungen statt, welchem sich im Oktober 2019 eine Veranstaltung mit den Eigentümer*innen und Pächter*innen der landwirtschaftlich genutzten Flächen anschloss. Für die breite Öffentlichkeit fand im November 2019 eine Dialogveranstaltung statt.

Die Einbindung der Öffentlichkeit zusätzlich zu dem bereits durchgeführten gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sollte dazu dienen, die Argumente der durch die geplante Unterschutzstellung betroffenen Bürger*innen möglichst frühzeitig kennen zu lernen. Die in den verschiedenen Gesprächsrunden gesammelten Erkenntnisse und Anregungen flossen - soweit naturschutzfachlich und rechtlich möglich bzw. erforderlich - in eine Überarbeitung des Verordnungstextes für die endgültige Unterschutzstellung ein.

3.4 Förmliches Beteiligungsverfahren 2020

Im Anschluss an das informelle Dialogverfahren wurde im Juli 2020 das förmliche Inschutznahmeverfahren wiederholt. Dies war gemäß Art 52 Abs. 5 BayNatSchG erforderlich, da sich der Entwurf der Landschaftsschutzverordnung „Moosgrund im Münchner Nordosten“ aus dem Jahr 2014 sowohl in den Regelungsinhalten als auch im Schutzgebietsumfang nochmals erheblich geändert hatte. Diese Änderungen resultierten aus der Berücksichtigung zahlreicher im Verfahren eingebrachter Anregungen und Einwendungen sowie aus der konkretisierten Konzeption für die städtebauliche Entwicklung. Entsprechend wurde der geänderte Entwurf der Landschaftsschutzverordnung „Moosgrund im Münchner Nordosten“ (Stand Auslegung 2020) im Zeitraum vom 20.07.2020 bis 19.08.2020 erneut öffentlich ausgelegt. Die beteiligten Stellen, Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen erhielten ebenfalls erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme.

In allen Fällen wurde darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung 2014 vorgebracht wurden, weiterhin Gültigkeit haben und nicht erneut vorgetragen werden müssen. Die konkreten Änderungen gegenüber dem Stand 2014 waren aus einer der erneuten Beteiligung beigefügten Synopse (Anlage 4) und einer Karte zur Umgriffsänderung (Anlage 5) deutlich ersichtlich.

4. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Noch während des formellen Beteiligungsverfahrens wurde der Europäische Gerichtshof (EuGH) vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gebeten, in einem sog. Vorabentscheidungsverfahren zu entscheiden, ob das EU-Recht vor Erlass einer naturschutzrechtlich veranlassten Schutzgebietsverordnung auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfordert.

Trotz des Risikos grundlegender Auswirkungen auf die Vollzugspraxis entschied sich die uNB dazu, das Inschutznahmeverfahren ohne die Durchführung eines „freiwilligen“ SUP-Verfahrens weiterzuführen und lediglich für die endgültige Inkraftsetzung der Landschaftsschutzverordnung bzw. die Beschlussfassung im Stadtrat das Ergebnis der EuGH - Entscheidung abzuwarten.

Am 22.02.2022 erging das Urteil des EuGH (Az. C-200/20) mit dem Ergebnis, dass „eine nationale Maßnahme zum Schutz der Natur und Landschaft, die zu diesem Zweck allgemeine Verbotbestände und Erlaubnispflichten aufstellt, ohne hinreichend detaillierte Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung von Projekten vorzusehen, nicht in den Geltungsbereich dieser Bestimmungen fällt“ (Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Verordnungserlass und Strategische Umweltprüfung, Veröffentlichung vom 04.03.2022, Seite 5, Nr. 4).

Dies trifft auch auf die zu erlassende Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ zu. Eine SUP ist daher vor der Unterschutzstellung nicht durchzuführen.

5. Behandlung verfahrensrelevanter Einwendungen und Anregungen

Aus den Beteiligungsverfahren 2014 und 2020 ist eine Vielzahl an Einwendungen und Anregungen eingegangen. Diese Einwendungen werden im Folgenden ausführlich naturschutzfachlich und rechtlich gewürdigt.

Ein Teil der Einwendungen richtet sich allgemein gegen die Verordnung, deren Schutzgebietsumfang und das Verfahren an sich. Andere enthalten zusätzlich oder ausschließlich Einwendungen, die sich konkret auf einzelne Grundstücke beziehen.

Unter Ziffer 6 werden die verfahrensrelevanten allgemeinen Einwendungen aus der Öffentlichen Auslegung thematisch gegliedert dargelegt und gewürdigt. Die individuellen grundstücksbezogenen Einwendungen werden wegen des Umfangs der Ausführungen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausführlich in Anlage 3 behandelt.

Unter Ziffer 7 schließt sich die Darstellung und Würdigung der seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorgebrachten Einwendungen und Anregungen an.

Im anschließenden Kapitel Ziffer 8 werden die von den betroffenen Fachstellen und -behörden abgegebenen Stellungnahmen und die Würdigung wiedergegeben.

Soweit sich Argumente in den Einwendungen wiederholen, wird in der Würdigung lediglich auf vorhergehende Ausführungen der Verwaltung verwiesen. Gewürdigt werden die relevanten Einwendungen aus beiden Beteiligungsverfahren 2014 und 2020.

6. Einwendungen und Anregungen - öffentliche Auslegungen

Wie bereits unter Kapitel Ziffer 4 dargelegt, wurde der Entwurf der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ während der Zeit vom 28.04.2014 bis 27.05.2014 im Auslegungsraum des Referats für Stadtplanung und Bauordnung öffentlich ausgelegt. Es sind daraufhin vier Stellungnahmen von Bürger*innen sowie Stellungnahmen einer Rechtsanwaltskanzlei im Namen und Auftrag von 40 Parteien eingegangen. Den Stellungnahmen der Rechtsanwaltskanzlei beigefügt wurde ein Gutachten „Landschaftsplanerische Gebietsanalyse mit vergleichender Bewertung der Bedeutung des geplanten LSG im Stadtraum München“.

Nach erneuter öffentlicher Auslegung des geänderten Verordnungsentwurfs im Zeitraum vom 20.07.2020 bis 19.08.2020 nahm die betreffende Rechtsanwaltskanzlei erneut Stellung. 15 Mandant*innen werden weiterhin von dieser Kanzlei vertreten, ein Mandat kam neu hinzu. In den Stellungnahmen 2020 wird im Wesentlichen auf die Ausführungen von 2014 Bezug genommen und auf deren umfängliche Fortgeltung verwiesen. Darüber hinaus sind 10 weitere Stellungnahmen von teils ebenfalls anwaltlich vertretenen Bürger*innen eingegangen.

In einigen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen 2014 und 2020 eingereicht wurden, wird die geplante Unterschutzstellung des Gebiets „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ausdrücklich begrüßt. Der größere Teil der eingegangenen Stellungnahmen wendet sich jedoch gegen die Unterschutzstellung und bittet um Beachtung der vorgebrachten Einwendungen. Zum Teil wird beantragt, die Unterschutzstellung insgesamt zu unterlassen oder hilfsweise die von den jeweiligen Einwender*innen betroffenen und im Einzelfall benannten Grundstücksflächen aus dem geplanten Schutzgebietsumfang herauszunehmen.

6.1 Verfahrensrechtliche Legitimation

Zunächst wird auf förmlicher Ebene bemängelt, dass der Verordnungsentwurf ohne vorherige Befassung des Stadtrats auf den Weg gebracht worden sei. Art. 52 BayNatSchG befreie nicht davon, dass die Umsetzung eines solchen raumgreifenden Verfahrens von einem legitimierenden Stadtratsbeschluss gedeckt sein müsse.

Zwar möge es sein, dass die abschließende Beschlussfassung noch durch den Stadtrat erfolge, jedoch liege auch das Recht zum Anstoß eines Inschutznahmeverfahrens nicht bei der unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde, sondern beim Stadtrat als Kollegialorgan. Es handle sich hierbei auch nicht mehr um eine laufende Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Gemeindeordnung (GO). Schon diese förmliche bzw. verfahrensrechtliche Unstimmigkeit entziehe einem rechtswirksamen Erlass der geplanten Schutzgebietsverordnung die Grundlage.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Die Unterschutzstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet wurde frühzeitig durch einen Stadtratsbeschluss angestoßen. Wie bereits in der Sitzungsvorlage zur Einstweiligen Sicherstellung des Gebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ als Landschaftsschutzgebiet ausgeführt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06403), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München bereits am 21.07.1993 einen Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung der Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung) gefasst. In diesem Beschluss wurde u. a. auch der Landschaftsraum zwischen Trabrennbahn Daglfing und Abfanggraben im Osten Münchens, angrenzend an die Gemeinden Aschheim und Unterföhring, als Suchraum für die Neuausweisung eines LSG genannt.

Dieser Beschluss aus dem Jahr 1993 stellte eine ausreichende Legitimation für die Verwaltung dar, weitere fachliche Untersuchungen in Auftrag zu geben und den konkreten Inschutznahmeprozess anzustoßen.

§ 2 Ziffer 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates besagt lediglich, dass der „Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften [...]“ in die Zuständigkeit der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München fällt. Die Entscheidung über den Erlass des in Rede stehenden Landschaftsschutzes ist somit allein dem Stadtrat vorbehalten. Die Regelung der Geschäftsordnung schließt jedoch nicht aus, dass die Verwaltung ihrem gesetzlichen Auftrag folgend entsprechende Inschutznahmeverfahren initiiert und ihr insoweit auch ein entsprechendes „Entschließungsermessen“ zukommt.

Mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 20.07.2016 zur einstweiligen Sicherstellung des Gebiets (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06403) und deren Verlängerung um 2 Jahre durch Beschluss vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 11925) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ausdrücklich beauftragt, das Unterschutzstellungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ weiterzubetreiben.

Dieser Auftrag wurde darüber hinaus in der Beschlussfassung des Stadtrates zur Sitzungsvorlage Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München - Perspektiven (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) vom 02.02.2022 erneut gegenüber dem seit

01.02.2022 zuständigen Referat für Klima- und Umweltschutz bestätigt. Insofern hat der Stadtrat den Willen zur Unterschutzstellung bzw. zur Fortführung des Verfahrens mehrfach bekräftigt und die Verwaltung ausreichend legitimiert, die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

Mit der vorgeschlagenen endgültigen Unterschutzstellung des Gebietes erhält der Stadtrat nunmehr die Gelegenheit, abschließend über den Status des Gebietes durch den Erlass der Landschaftsschutzverordnung „Moosgrund im Münchner Nordosten“ zu entscheiden.

6.2 Schutzwürdigkeit des Schutzgebiets

Mehrere Einwendungen beinhalten, dass das Gebiet als Ganzes nicht schutzwürdig sei. Insbesondere wiesen Flächen, die im Eigentum der jeweiligen Einwender*innen stehen bzw. von diesen genutzt werden, keine naturschutzfachlichen Besonderheiten auf.

6.2.1 Fachliche Grundlagen für Schutzwürdigkeit

Es wird zunächst kritisiert, dass die Schutzwürdigkeit seitens der Landeshauptstadt München lediglich behauptet, jedoch nicht in der gebotenen Art und Weise ermittelt und begründet worden sei. Die Schutzwürdigkeit sei anhand von Fachgutachten oder sonstiger naturschutzfachlicher Stellungnahmen der Naturschutzbehörde zu belegen. Sowohl das von der Unteren Naturschutzbehörde in Auftrag gegebene externe Gutachten sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde erstellte Kurzbeschreibung des Schutzgebiets, auch in der 2020 angepassten Fassung, werden bemängelt. Diese ließen konkrete Feststellungen zur Ermittlung der schutzwürdigen Naturausstattung bzgl. Flora und Fauna vermissen. Die Ausführungen und Dokumentationen rechtfertigten keine Ausweisung des LSG über die ohnehin bereits geschützten Bereiche hinaus.

Die Biotopkartierungen und von den Landschaftsbestandteilen erfassten punktuell schutzwürdigen Kleinflächen schafften keinen Gebietsumgriff, der einem gesetzlich erforderlichen flächenhaften Ausschnitt im Sinne der §§ 22, 26 BNatSchG gerecht werde. Nicht schützenswerte Bereiche würden im Gebiet vielmehr deutlich überwiegen. Bei diesen könne auch nicht mehr von einer Pufferfunktion für die tatsächlich schützenswerten Bereiche ausgegangen werden.

Eine Rechtsanwaltskanzlei, die mehrere Einwender*innen vertritt, beantragt, ein fachliches Gutachten zur Schutzwürdigkeit des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietsumgriffs einzuholen. Das Gutachten sei von einem von der Landeshauptstadt München unabhängigen Gutachter zu erstellen.

Diese Rechtsanwaltskanzlei stützt sich bei ihrer eigenen Argumentation teils auf eine von ihr selbst 2014 in Auftrag gegebene Gebietsanalyse. Diese komme zum Ergebnis, dass die partiell schutzwürdigen Einzelbereiche bereits einem ausreichenden Schutzstatus unterlägen. Mithin würden sich alle noch vorhandenen regional- bis überregional bedeutsamen Lebensräume innerhalb der bereits durch Schutzverordnung ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteile befinden. Für das Erreichen der mit der Verordnung angestrebten Entwicklungsziele sei aus landschaftsplanerischer Sicht nur ein geringer Nutzen aus der Unterschutzstellung zu ziehen. Bei dem Plangebiet handle es sich um einen anthropogenen, bereits erheblich überprägten und landschaftlich überwiegend intensiv genutzten Raum.

Im Hinblick auf Artennachweise, insbesondere dem Vorkommen der Wechselkröte, gebe es keine aktuellen Angaben und Ermittlungen zur Verbreitung. Das Verbot zum Abbau von

Bodenbestandteilen sei zudem hinderlich, da die Wechselkröte wiederkehrende Bodeneingriffe und die Neuschaffung flacher Laichgewässer gerade benötige.

Aufgrund der Entfernung zur Innenstadt ergebe sich zudem kein stadtklimatischer Ausgleichsrahmen. Der Bereich liege außerhalb von Luftleitbahnen mit lokaler und übergeordneter Bedeutung.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

a) Allgemein

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind gemäß § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Schutzwürdigkeit eines zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehenen Bereichs bestimmt sich demnach nach diesen in der Ermächtigungsgrundlage des § 26 BNatSchG aufgeführten Schutzzwecken. In der Rechtsprechung wird hierzu klargestellt, dass nicht alle dort genannten Schutzzwecke erfüllt sein müssen, damit sich ein Gebiet als schutzwürdig erweist. Vielmehr reicht es aus, wenn mit der Inschutznahme mindestens einer der in § 26 BNatSchG genannten Schutzzwecke erreicht werden soll und kann (vgl. Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, Rn. 11 m.w.N, OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Oktober 2019– 4 KN 185/17–, Rn. 63, juris).

Bei dem geplanten LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ handelt es sich um eine historische Kulturlandschaft, die aus einem Niedermoor hervorgegangen ist. Niedermoore bilden sich unter anderem in Bereichen, die von oberflächennahem Grundwasser durchströmt werden. Sehr wahrscheinlich wurden die meisten von ihnen bereits über mehrere Jahrhunderte in der einen oder anderen Weise von Menschen genutzt (zum Beispiel als Streuwiesen). Die hohen Grundwasserstände und zeitweisen Überflutungen schränkten jedoch die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Moore sehr stark ein, so dass es immer wieder Bestrebungen gab, die Nutzbarkeit durch Entwässerungsmaßnahmen zu verbessern. Im Moosgrund wurde vor etwa 100 Jahren mit dem Bau des Abfanggrabens die Entwässerung und Grundwasserabsenkung so weit vorangetrieben, dass die heute noch prägende intensive landwirtschaftliche Nutzung möglich wurde. Der Charakter dieser Landschaft, die in ihrer Gesamtheit als flächenmäßiger Landschaftsausschnitt erlebbar ist, ist durch das flache Relief, die Ausrichtung der Grundstücke, Wegeführungen, den Hüllgraben und den Abfanggraben sowie verschiedene Gehölzelemente in mehr oder weniger offenen Feldfluren bestimmt.

b) Fachliche Grundlagen

Die Schutzwürdigkeit der im Gebietsumgriff enthaltenen Flächen wird nicht, wie vorgetragen, nur behauptet, sondern wurde in der gebotenen Art und Weise ermittelt.

Dabei wurden zur Ermittlung und Begründung der Schutzwürdigkeit des geplanten Landschaftsschutzgebietes folgende Grundlagen herangezogen:

- Amtliche Stadtbiotopkartierung (1998-2000) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, amtliche Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (laufend aktualisiert),
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München (2005),
- „Kurzbeschreibung für das LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ (Büro Prof. Kagerer Landschaftsarchitekten GmbH 2011).

Diese Grundlagen wurden ausgewertet und zusammengefasst in der Kurzbeschreibung für das Gebiet vom 18.06.2020 (Anlage 2). Diese bezieht sich spezifisch auf den Umfang, in dem das Landschaftsschutzgebiet nunmehr unter Schutz gestellt werden soll. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes und seine schutzwürdige Naturausstattung ist anhand dieser Unterlagen fachlich belegt und kann nachvollzogen werden. Die Einholung eines weiteren unabhängigen fachlichen Gutachtens als Beleg für die Schutzwürdigkeit des zur Ausweisung vorgesehenen Gebietsumfangs ist nicht erforderlich.

Für die Bewertung der Bedeutung des Gebietes für das Stadtklima und die Lufthygiene wurde die Stadtklimaanalyse Landeshauptstadt München 2014 (Firma GEO-NET Umweltconsulting GmbH im Auftrag des Referates für Gesundheit und Umwelt, <https://stadt.muenchen.de/infos/stadtklima-klimaanpassung.html>, letzter Aufruf: 15.02.2024) herangezogen.

c) Schutzzwecke im Einzelnen

Die Tatsache, dass, wie in den Einwendungen vorgetragen, nur punktuelle Kleinflächen des künftigen Landschaftsschutzgebietes in der Biotopkartierung erfasst sind und es sich bei den übrigen Flächen nicht um unberührte Naturlandschaften, sondern landwirtschaftlich genutzte Gebiete, also um sog. Kulturlandschaften handelt, stellt die Schutzwürdigkeit des Gebietes nach § 26 BNatSchG nicht in Frage. Im Fokus der Inschutznahme stehen nicht die punktuell vorhandenen Biotope, sondern der sich im Zusammenspiel mit den angrenzenden Flächen ergebende, abgrenzbare und erlebbare Ausschnitt einer für diesen Bereich charakteristischen Kulturlandschaft. Im Fall des LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ dient die Festsetzung des Schutzgebietes ganz konkret den aus § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abgeleiteten und in § 3 des Verordnungsentwurfs (Anlage 1) näher bezeichneten gebietspezifischen Schutzzwecken. Im Wesentlichen sind dies der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die Gewährleistung seiner Bedeutung für die Erholung und der Erhalt eines für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutsamen, zusammenhängenden Landschaftsraums. Da diese Schutzzwecke auch in der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft des LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ verwirklicht werden können, sind die in den Einwendungen geäußerten Zweifel an der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht begründet.

Dabei ist es für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit des gesamten Bereichs unschädlich, dass sich einzelne Landschaftselemente aufgrund ihrer Naturausstattung bezüglich Flora und Fauna von den übrigen, meist landwirtschaftlich genutzten, Flächen abheben und durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil bereits einen besonderen Schutz genießen.

Innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes müssen nicht alle Bereiche gleichermaßen zur Verwirklichung der Schutzzwecke beitragen. Erforderlich ist jedoch die zweifelsfrei vorliegende flächenhafte Abgrenzbarkeit des Gebietes in seiner Gesamtheit. Die unterschiedlichen Eigenschaften, die die einzelnen Gebietsteile besitzen, tragen dabei,

wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, allesamt zur Verwirklichung des gesetzlichen Schutzzweckes bei. Insgesamt ist die Eigenart des Landschaftsraums so ausgeprägt, dass die Schutzwürdigkeit für ein Landschaftsschutzgebiet gegeben ist. Die Funktion der landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Erreichung der Schutzzwecke steht dabei außer Frage wie die nachfolgenden Ausführungen unter aa) bis dd) zu den Schutzzwecken des Gebietes darlegen.

aa) Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beinhaltet die abiotischen (Luft, Wasser, Boden, Klima) und biotischen (Lebewesen) Elemente und Funktionen der Landschaft, wobei im Moosgrund die Funktionen als Lebensräume für Tiere und Pflanzen im Vordergrund stehen. Die klimatischen Gesichtspunkte sind in der Landschaftsschutzgebietsverordnung in einem eigenen Schutzzweck aufgeführt (siehe nachfolgenden Abschnitt dd) Stadtklima und Lufthygiene).

Für die Schutzkategorie des Landschaftsschutzgebietes ist es nicht erforderlich, dass große Teile des geplanten Schutzgebietes Lebensräume von regionaler oder noch großräumigerer Bedeutung sind. Es muss sich bei einem geplanten LSG also entgegen der Auffassung einiger Einwender*innen nicht um einen Flächenausschnitt mit herausragender Qualität handeln. Vielmehr reicht die Ausstattung des Gebietes mit charakteristischen Landschaftselementen, die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen besitzen, aus. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Ausstattung in der Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen eines Gebiets wäre dann erforderlich, wenn die Unterschützstellung als Naturschutzgebiet mit deutlich strengem Schutz angestrebt würde. Dies ist jedoch für den Moosgrund nicht der Fall.

Der Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen setzt eine entsprechende strukturelle Vielfalt im Schutzgebiet voraus.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet beinhaltet sowohl eher großräumige als auch eher kleinteilig gegliederte Bereiche. Insofern ermöglicht es aus sich heraus unterschiedliche Lebensraumansprüche eines breiten Spektrums schützenswerter Arten zu erfüllen. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ermöglicht es, diese verschiedenen Lebensräume in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

Die Botanische Gesellschaft (Projektgruppe „Flora für München“) teilte in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung von 2014 mit, dass im Moosgrund 400 Pflanzenarten durch Kartierungen nachgewiesen wurden. Dies stellt gemäß der Botanischen Gesellschaft Bayern einen erstaunlich hohen Wert dar, gerade im Vergleich mit anderen teils intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Diese Pflanzenvorkommen, darunter auch gefährdete Arten, sind an das Vorliegen geeigneter Standortbedingungen geknüpft, die vor allem am Rande der intensiv genutzten Feldflur und in den vorhandenen Landschaftselementen gegeben sind.

Insofern ist die Voraussetzung gegeben, das Gebiet mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung dieser Artenvielfalt unter Landschaftsschutz zu stellen.

Der Schutzzweck „Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ beinhaltet für das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ auch, die vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensräume vor allem für diejenigen Arten von Pflanzen, Tieren und Pilzen zu erhalten und zu entwickeln, die gesetzlich streng oder besonders geschützt sind oder die in Deutschland, Bayern, im Naturraum oder in der Landeshauptstadt München in ihrem Bestand gefährdet sind.

Neben der erwähnten großen Anzahl von Pflanzenarten liegen Daten aus dem Vergleichsgutachten des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz für Vorkommen verschiedener Vogelarten der Feldflur für Mooslandschaften in München (Langwied, Feldmoching und „Moosgrund im Münchner Nordosten“) vor. Dieses ergab für den Moosgrund Vorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenschafstelze.

Die Wechselkröte vermehrt sich in Gewässern, die ganz in der Nähe des geplanten Landschaftsschutzgebietes liegen. Wie die anderen vorkommenden Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch) besitzt auch die Wechselkröte im Jahresverlauf einen Aktionsradius von mehreren hundert Metern bis einigen Kilometern und nutzt dabei unterschiedliche, auch landwirtschaftliche Flächen. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die Tiere im Gebiet aufhalten. Zudem sind sie vergleichsweise langlebig und können vorkommen, auch wenn es dort in manchen Jahren keine geeigneten Gewässer für die Vermehrung gibt. Die letzten der unteren Naturschutzbehörde bekannten Funde stammen aus dem Jahr 2018.

Anders als in den Einwendungen vorgetragen, liegen somit konkrete Feststellungen zur Ermittlung der schutzwürdigen Naturausstattung bezüglich der Flora und Fauna vor. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet mit dem vorgesehenen Schutzzweck, vorhandene Biotopstrukturen und Lebensräume vor allem für diejenigen Arten von Pflanzen, Tieren und Pilzen zu erhalten und zu entwickeln, die gesetzlich streng oder besonders geschützt sind oder die in Deutschland, Bayern, im Naturraum oder in der Landeshauptstadt München in ihrem Bestand gefährdet sind, ist aufgrund der festgestellten Vorkommen berechtigt.

Im geplanten Landschaftsschutzgebiet sind Aktivitäten, die solche Arten beeinträchtigen können, durch verschiedene Erlaubnisvorbehalte der Schutzverordnung geregelt, so dass eine Steuerung solcher Handlungen möglich ist. Damit kann der Schutzzweck der ungestörten Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere auch durch eine verträgliche Lenkung der Erholungsnutzung, erfüllt werden.

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes liegen die geschützten Landschaftsbestandteile „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ im Münchner Nordosten (Muc Bio Nr. 271)“ und „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ im Münchner Nordwesten (Muc Bio Nr. 132)“. Sie sind etwa 5 ha groß und nehmen so einen Anteil von etwa 1,4% der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes ein. Zwar handelt es sich um die wertvollsten Lebensräume des Gebietes. Sie decken jedoch weder die im Moosgrund vorhandenen Lebensräume (Fließgewässer, Baumreihen, Hecken, Felder und Wiesen), noch die Ansprüche der dort vorkommenden Arten ausreichend ab. Vor allem die Ansprüche der für die offene Feldflur besonders typischen Arten (z.B. Feldvögel wie Kiebitz oder Feldlerche) können in den bereits festgesetzten, geschützten Landschaftsbestandteilen grundsätzlich nicht erfüllt werden, da diese größere offene Landschaften benötigen.

Der an das geplante Landschaftsschutzgebiet angrenzende geschützte Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ im Münchner Nordosten (Muc Bio Nr. 128) sichert als Hauptachse den Biotopverbund in der Teillandschaft des Münchner Nordostens von Südosten nach Nordwesten. Der Hüllgraben/Abfanggraben ist eine weitere Achse des Biotopverbundes von Süden / Südwesten nach Nordosten in Richtung Ismaninger Speichersee und Erdinger Moos. Die Funktion des Hüllgrabens als zweite Achse des Biotopverbundes ist bisher noch nicht durch naturschutzrechtliche Schutzverordnungen gesichert. Die genannten Hauptachsen können gemeinsam mit dem umliegenden Netz aus Landschaftselementen die Biotopverbundfunktion und die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes gewährleisten.

Die Flächen der geschützten Landschaftsbestandteile mit ihrem Flächenanteil von 1,4 % der Fläche des Landschaftsschutzgebietes reichen allein nicht aus, um den Biotopverbund zu gewährleisten. Dies wird bereits anhand der Zielsetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG deutlich, bis 2030 einen Anteil von 15 % der unbewaldeten Landesfläche Bayerns als Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) zu sichern. Viele anspruchsvolle und deshalb gefährdete Tierarten sind auf eine Kombination verschiedener Landschafts- und Lebensraumelemente angewiesen. Der Abstand der Einzelelemente muss so gering sein, dass die Tiere diese Lebensstätten erreichen können. Zusätzlich müssen die zurückzulegenden Strecken so beschaffen sein, dass die Tiere sie auch tatsächlich durchwandern können. Der Schutz solcher Arten, z.B. Amphibienarten oder jagdbares Wild, kann also nur innerhalb von Landschaften oder Teillandschaften gewährleistet werden und nicht in isolierten und kleinen Einzelobjekten, wie den genannten geschützten Landschaftsbestandteilen.

Deshalb können die verhältnismäßig geringen Flächen der bisher schon geschützten Landschaftsbestandteile allenfalls Ausgangspunkte für die im geplanten Landschaftsschutzgebiet vorgesehene Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt sein.

Insgesamt kann dem Schutzerfordernis als Landschaftsschutzgebiet nicht entgegengehalten werden, dass besonders bedeutende Lebensräume innerhalb des geplanten Schutzgebietes bereits als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind.

bb) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Als weiterer Schutzzweck ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführt. Im Moosgrund besteht die Vielfalt vor allem aus den unterschiedlichen landwirtschaftlich oder anderweitig genutzten Grundstücken sowie den Landschaftselementen Gehölze, Hüllgraben und weiteren Gräben. Die Eigenart wird überwiegend durch die Anordnung der landwirtschaftlichen Flur und der in ihr enthaltenen Landschaftselemente zueinander gebildet. Innerhalb des Gebietes wirken vor allem die vorhandenen linearen Gehölzelemente prägend, die den Blick leiten. Sie schaffen teils engere und teils weitere Teilräume und ermöglichen so ein abwechslungsreiches Landschaftserleben, das sich beispielsweise beim Blick von der Dammkrone des benachbarten Bahndamms oder beim Durchqueren des Gebietes erschließt. Dieses Erlebnis einer weitgehend unbebauten Landschaft wirkt im Kontrast zu dem ansonsten in München vorhandenen großflächig und dicht bebauten großstädtischen Umfeld wohltuend und anregend. Auch wenn Schönheit individuell unterschiedlich empfunden wird, kann die Landschaft im Schutzgebiet von unvoreingenommenen Betrachter*innen aufgrund ihrer beschriebenen Eigenart und der Möglichkeit, sie zu erleben, als ästhetisch wahrgenommen werden.

Insofern sind die Voraussetzungen gegeben, das Gebiet Im Moosgrund unter dem Gesichtspunkt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter Schutz zu stellen.

Im Übrigen ist der Flächenanteil der beiden geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes bei weitem zu gering, um Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu prägen. Somit kann der Unterschutzstellung auch unter dem Gesichtspunkt der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart

und Schönheit nicht entgegengehalten werden, dass bereits zwei ihrer Einzelelemente unter Schutz stehen.

cc) Besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung

Aufgrund der bisherigen und der noch geplanten und zu erwartenden Entwicklung der Metropole München und ihrer Region nehmen Landschaftsräume zu Gunsten von Siedlungsbereichen ab. Zugleich wächst aber die erholungssuchende Bevölkerung weiter und damit der Bedarf an Erholungsflächen unterschiedlicher Art. Auch die Sicherung von Landschaftsräumen mit Erholungseignung zum Zwecke des Naturgenusses ist Bestandteil der Erholungs- und damit der Daseinsvorsorge. Zur Vermeidung langer Wege sind dabei insbesondere auch siedlungsnahen Flächen geeignet. Aufgrund der zunehmenden Knappheit an landschaftlichen Gebieten können die Ansprüche an die Besonderheit der Erholungseignung nicht zu hoch angesetzt werden, um der Erholungsvorsorge zu genügen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des im Regionalplan für die Region München verankerten Regionalen Grünzugs Nr. 12 „Grüngürtel München Nordost“. Die regionalen Grünzüge dienen unter anderem der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt somit räumlich in einem für die Erholung besonders geeigneten Bereich.

Die besondere Bedeutung für die Erholung des geplanten Landschaftsschutzgebietes selbst ergibt sich aus den unter bb) beschriebenen Eigenschaften Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Sinne eines natur- und landschaftsverträglich ausgestalteten Natur- und Freizeiterlebens einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung. Das Gebiet liegt derzeit etwa 0,5 bis 1 km von den nächsten Siedlungsrändern entfernt. Es ist zumindest mit dem Fahrrad gut zu erreichen. Innerhalb des Gebietes bestehen verschiedene Wegeverbindungen. Die Erreichbarkeit wird im Zuge der geplanten städtebaulichen Entwicklung absehbar durch Angebote des ÖPNV verbessert. Vor diesem Hintergrund ist eine besondere Eignung des Gebietes für die Erholung gegeben.

Auch die intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen tragen zum Landschafts- sowie Landwirtschaftserlebnis und damit zur Erholungseignung bei. Gerade in Ballungsräumen wie München, in denen es nicht mehr allzu viele landwirtschaftliche Betriebe gibt, kann das Erleben der Landwirtschaft im Jahresverlauf und in ihrer Fruchtfolge zu einem abwechslungsreichen Erleben der Landschaft im Sinne der Erholung beitragen (siehe hierzu VGH München, Urteil vom 13.12.2016, 14 - N 14.2400, RN 55). Insofern kann die landwirtschaftliche Nutzung der Erholungseignung nicht entgegengehalten werden.

Die besondere Bedeutung der Landschaft für die Erholung entsteht aus der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit im Jahresverlauf. Sie kann nicht allein durch die bestehenden, durch Rechtsverordnung geschützten Landschaftsbestandteile gewährleistet werden. Die Schutzverordnungen für diese Landschaftsbestandteile enthalten auch keine erholungsbezogenen Ziele, so dass ihr bestehender Schutz einer Unterschützstellung der großräumigeren Landschaft zu Erholungszwecken nicht entgegengehalten werden kann.

dd) Stadtklima und Lufthygiene

In der Klimaanalyse für die Landeshauptstadt München von 2014 wird der mittlere Kaltluftvolumenstrom im Umgriff des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner NO“ mit „hoch“ bewertet (auf einer Skala von sehr hoch mit $>1.500 \text{ m}^3/\text{s}$, hoch mit $900-1.500 \text{ m}^3/\text{s}$ und mäßig mit $< 900 \text{ m}^3/\text{s}$ pro Rasterzelle). Diese Bewertung erfolgte noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung in dem

südlich und westlich des Schutzgebietes gelegenen Bereich, der derzeit ebenfalls mit „hoch“ bewertet wird.

Die bioklimatische Bedeutung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in der Klimaanalyse mit mittel bewertet (auf einer Skala von mittlerer, hoher und sehr hoher bioklimatischer Bedeutung für das Stadtklima). Bei dieser Bewertung wurde die vorgesehene Siedlungsentwicklung in angrenzenden Gebieten ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Der Einwand, durch das Landschaftsschutzgebiet ergebe sich aufgrund der Entfernung zur Innenstadt und wegen der Lage außerhalb von Luftleitbahnen mit lokaler und übergeordneter Bedeutung kein stadtklimatischer Ausgleichsrahmen, ist nicht stichhaltig. Zwar trägt das Gebiet nicht unmittelbar zum klimatischen Ausgleich der innerstädtischen Klimabelastungen bei. Nicht weit entfernt in Bogenhausen gibt es jedoch bioklimatisch als „weniger günstig“ bewertete Siedlungsbereiche, zu denen eine Kaltluftleitbahn führt, die Luftmassen aus dem Moosgrund bezieht. Auch die Strömungsrichtung lokaler Flurwinde geht in die Richtung dieser Gebiete. Insofern kann der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes mit dem Schutzzweck des Erhalts einer stadtklimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Fläche kein Mangel an stadtklimatischer Bedeutung entgegengehalten werden. Jedenfalls besitzt es eine ausreichende lokale Bedeutung für den Luftaustausch und die Kaltluftlieferung. Im geplanten Landschaftsschutzgebiet können durch die Beschränkung der Bebauungsmöglichkeiten und die Erhaltung der Landnutzungsstruktur die genannten klimatischen Funktionen gesichert werden.

6.2.2 Vorbelastungen des Schutzgebiets

6.2.2.1 Schutzwürdigkeit der Gesamtlandschaft und bestehender Schutz einzelner Flächen, intensive Landwirtschaft

Es wird vorgebracht, dass der Großteil des Gebietsumgriffs, insbesondere die im Eigentum von Einwander*innen stehenden bzw. genutzten Grundstücke, weder einen besonders schützenswerten Landschaftsbereich noch einen Flächenausschnitt mit herausragender Qualität darstellen. Die punktuell vorhandenen schützenswerten Flächen seien bereits durch die zur Verfügung stehenden Regularien hinreichend naturschutzfachlich geschützt. Für die übrigen Flächen ergebe sich hingegen kein fachlich begründbares Schutzniveau.

Hinzu kämen strukturarme landwirtschaftliche Flächen, die praktisch den gesamten Gebietsumgriff ausmachen und seit jeher in Intensivlandwirtschaft, vorwiegend in Form des Ackerbaus, genutzt werden. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung schließt eine Schutzwürdigkeit der Flächen faktisch aus. Ackerflächen seien ökologisch fast gleichzusetzen mit voll versiegelten Flächen. Dies zeige sich auch darin, dass in Bebauungsplanverfahren bei der Umwandlung von Ackerflächen die Landeshauptstadt München keine Ausgleichsmaßnahmen verlange.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind nicht zwingend unberührte Naturlandschaften. Sie müssen lediglich mindestens eine der im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen, um eine Inschutznahme zu rechtfertigen. Dies ist hier der Fall.

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes ist in den Ausführungen unter Ziffer 6.2.1, Buchstabe c) dargelegt. Im Fokus der Inschutznahme stehen nicht die punktuell vorhandenen bereits geschützten Biotop, sondern der sich im Zusammenspiel

mit den angrenzenden Flächen ergebende, abgrenzbare und erlebbare Ausschnitt einer für diesen Bereich charakteristischen Kulturlandschaft im Gesamtzusammenhang. Die Schutzwürdigkeit des Gebiets ist nicht schon deshalb zu verneinen, weil es überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke geprägt ist, wenn - wie im Fall des LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ - „[...] der fragliche Bereich insgesamt betrachtet die gesetzlichen Anforderungen erfüllt“ (vgl. BVerwG, B. v. 1.2.2007 - 7 BN 1.07 - juris Rn. 7; VGH München, U. v. 13.7.2000 - 9 N 98.3587 - juris Rn. 38).

Für die Schutzkategorie des Landschaftsschutzgebietes ist es nicht erforderlich, dass große Teile des geplanten Schutzgebietes Lebensräume von regionaler oder noch großräumigerer Bedeutung sind. Es muss sich bei einem geplanten LSG nicht um einen Flächenausschnitt mit herausragender Qualität handeln. Vielmehr reicht die Ausstattung des Gebietes mit charakteristischen Landschaftselementen aus, die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen besitzen. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Ausstattung in der Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen eines Gebiets wäre dann erforderlich, wenn die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mit deutlich strengem Schutz angestrebt würde. Dies ist jedoch für den Moosgrund nicht der Fall.

Die für das Gebiet charakteristischen Landschaftselemente befinden sich teilweise auf ansonsten landwirtschaftlich oder anderweitig genutzten Grundstücken. Diese Landschaftselemente (z.B. Gehölze) sind aufgrund ihrer Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen für den Schutz des Gebietes bedeutsam und besitzen damit ein fachlich begründetes Schutzniveau.

Wie oben unter Ziffer 6.2.1, Buchstabe aa) Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dargestellt, können die verhältnismäßig kleinflächigen, bisher schon gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile aufgrund ihrer geringen Fläche allenfalls Ausgangspunkte für die im geplanten Landschaftsschutzgebiet vorgesehene Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt sein und insofern der Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Zusammenhangs nicht entgegengehalten werden.

Bei der angeblichen Gleichsetzung von Ackerflächen mit voll versiegelten Flächen und der Nichtberücksichtigung des Ausgleichs von Ackerflächen bei Bebauungsplänen handelt es sich offenbar um eine Fehlinformation.

Ackerflächen sind ökologisch nicht gleichzusetzen mit voll versiegelten Flächen. Zwar wird der naturschutzfachliche Wert von Ackerflächen abhängig von der Nutzungsintensität als gering bis mittel bewertet. Anders als versiegelte Flächen, z.B. Asphalt-, Beton- oder Gebäudeflächen ist ihr naturschutzfachlicher Wert nicht gleich Null (vgl. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 28.02.2014; www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVw_V319722-0). In vielen Äckern ist zudem noch ein Genpool an Ackerswildkräutern vorhanden. Zusätzlich tragen große, offene und unversiegelte Flächen - darunter Ackerflächen - zur Kaltluftproduktion bei, die für den klimatischen Ausgleich in benachbarten Siedlungen sorgen kann. Außerdem ermöglichen sie die Versickerung von Niederschlägen und erhöhen damit die verfügbare Menge an Grundwasser.

Daneben können Ackerflächen auch Lebensraum streng oder besonders geschützter Arten sein, z.B. für die auch in Abschnitt 6.2.1 Buchstabe aa) genannten Feldvogelarten. Viele Tierarten, darunter jagdbares Wild (Feldhase, Reh), nutzen zeitweise benachbarte Ackerflächen, zum Beispiel zur Nahrungssuche, und ziehen sich bei Bedarf in Gehölze oder Grasfluren zurück.

Ziel des Schutzgebietes ist es unter anderem, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Deshalb können auch Flächen in den Schutz einbezogen werden, die in Zukunft zu einer solchen Verbesserung beitragen können und sollen, weil sie einen geräumigeren Schutz ermöglichen oder in ihrer naturschutzfachlichen Qualität aufgewertet werden können. (BVerwG, Beschluss vom 02.08.2018 - 4 BN 8.18). Dies betrifft auch Ackerflächen, auf denen aktuell keine Landschaftselemente vorhanden sind oder die nicht in der Nähe solcher Elemente liegen.

Weiter dient das Schutzgebiet dazu, die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten und die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit zu erhalten. Insofern ist es zulässig und vertretbar, auch solche vermeintlich schutzunwürdigen Flächen in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen, die benötigt werden, um einen zusammenhängenden Erholungsraum zu schaffen und gleichzeitig einer weiteren Zersiedelung des Bereichs vorzubeugen.

Wie bereits oben ausgeführt, haben auch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einen landschaftlichen Reiz, indem sie u.a. als unverbaute Landschaft einen Kontrast zur Bebauung bilden und das Landschaftserlebnis ermöglichen, z.B. im Jahresverlauf.

Insgesamt sind auch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen im Gesamtgefüge des Landschaftsschutzgebietes nicht wertlos, so dass ihr Vorhandensein einer Schutzgebietsausweisung nicht entgegengehalten werden kann.

6.2.2.2 Vorbelastungen durch Bebauung

Als Einwand wird vorgebracht, Naturhaushalt und Landschaftsbild seien wesentlichen Vorbelastungen ausgesetzt. Bei den nicht bereits unter Schutz gestellten Flächen handle es sich um teils seit der Nachkriegszeit bebaute Grundstücke. Dies betreffe insbesondere den Bereich entlang des Lebermoosweges, entlang der Apenrader Straße und im Nahbereich des ehemaligen Bahndamms.

Auch die mit Betriebsgebäuden und Gartenhäusern bebauten Grundstücke, die einer intensiven gärtnerischen Nutzung dienen, könnten keiner naturschutzrechtlichen Wertigkeit zugeordnet werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Allein der Umstand, dass einzelne im Landschaftsschutzgebiet liegende Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Gartenhäusern bebaut sind, lässt dessen Schutzwürdigkeit nicht entfallen.

Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit richtet sich der Blick stets auf das ganze Gebiet, nicht auf einzelne Grundstücke. In ein Schutzgebiet, das die Größe des geplanten LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ aufweist, können durchaus auch weniger schützenswerte bzw. vorbelastete Flächen einbezogen sein, ohne die Schutzwürdigkeit des Gesamtgebietes in Frage zu stellen. Bei der räumlichen Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraums und nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an (z.B. OVG Lüneburg, U.v. 16.12.2009 - 4 KN 717/07 - NuR 2010, 579).

Insofern ist es grundsätzlich möglich, auch einzelne durch Bebauung geprägte bzw. vorbelastete Grundstücke in den Umgriff eines LSG mit einzubeziehen, wenn auch diese

Bereiche wie im Fall des geplanten LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ für das Erleben der Landschaft in ihrer jetzigen Gestalt maßgeblich sind und „[...] das Grundstück gleichwohl noch als Teil der umgebenden schützenswerten Landschaft angesehen werden kann“ (vgl. VGH München, U. v. 13.12.2016 - 14 N 15.295, juris; VGH BW, U. v. 5.10.1993 - 5 S 1266/92 - NuR 1994, 239). Nach ständiger Rechtsprechung geht die Schutzwürdigkeit eines Gebiets durch eine Bebauung oder eine sonstige landschaftsfremde Nutzung erst dann verloren, wenn der Landschaftsteil durch die der natürlichen Eigenart der Landschaft widersprechenden Eingriffe geprägt wird (vgl. VGH München, U.v. 24.6.2016 - 14 N 14.1649 - juris Rn. 25 m.w.N.).

Dies ist vorliegend weder im Hinblick auf die einbezogenen Betriebsgebäude und Gartenhäuser noch bei den Siedlungssplittergrundstücken der Fall. Die bebauten Grundstücke im Schutzgebiet und so auch die entlang des Lebermoosweges und entlang der Apenrader Straße sind in der Regel gut eingegrünt und weisen eine nur überwiegend lockere Bebauung auf, die den landschaftlichen Charakter nicht unterbricht. Im Übrigen weisen auch mehrere der bebauten Grundstücke im geplanten Landschaftsschutzgebiet Landschaftselemente wie Gehölzsäume und Hecken auf, die zu Vielfalt und Eigenart der Landschaft und zu den Funktionen Lebensraum und Biotopverbund beitragen.

Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ soll neben dem angeführten naturschutzfachlichen Wert die künftige Entwicklung so gesteuert werden, dass das Landschaftsbild und die Erholungseignung innerhalb des Gebietes nicht durch störende Bauungen oder schädliche Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin soll hier nicht der Bauungscharakter, sondern der Landschaftscharakter dominieren. Dieser besteht in der Einheitlichkeit und Offenheit der Landschaft.

Bestehende Bauungen stehen weder durch eine bauliche Prägung des Gebietes noch wegen ihrer fehlenden naturschutzfachlichen Wertigkeit einer Unterschutzstellung entgegen.

6.2.2.3 Vorbelastungen durch Kiesabbau

Eine weitere maßgebende Vorbelastung seien die an das Schutzgebiet angrenzenden Kieswerke. Der praktizierte Kiesabbau, wie im Regionalplan ausgewiesen, sei eine gewerbliche und immissionsträchtige Nutzung, die das Entwickeln und Erhalten naturschutzfachlicher Besonderheiten, z.B. im Bereich der Fauna und Flora, ausschließe.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Zwar gehen von Kiesabbaustellen im Betrieb Emissionen aus, die im Einzelfall Fauna und Flora oder deren Lebensräume beeinträchtigen können. Demgegenüber steht aber die Bedeutung von Kiesabbauflächen für den Erhalt von bedrohten Arten. Beispielsweise gibt es auch in München größere Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Wechselkröte in aktiven Kiesabbaustellen.

Die Vorbelastungen durch bestehenden Kiesabbau stehen einer Unterschutzstellung nicht entgegen, da es sich um zeitlich und örtlich begrenzte Eingriffe handelt. Des Weiteren sind im Regionalplan ökologische Folgefunktionen für Kiesabbauflächen aufgezeigt. Die gegenwärtigen Vorbelastungen wie etwa Staubentwicklung sind für die Schutzzwecke keineswegs so schwerwiegend, dass sie eine Unterschutzstellung ausschließen würden.

Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes setzt voraus, dass es die gesetzlichen Merkmale

aufweist und zur Verwirklichung der damit verknüpften Schutzziele geeignet ist. Dabei kommt es nur auf die Schutzwürdigkeit als solche an, nicht auf ihre Ursache. Aus diesem Grund können auch Sekundärbiotope - wie Kiesgruben - unter Schutz gestellt werden.

Während des Abbaus und nach dessen Ende können ehemalige Kiesgruben aufgrund ihrer Ausstattung mit Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten besondere Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen und schutzwürdige Flächen darstellen.

So ist einer der geschützten Landschaftsbestandteile im geplanten Landschaftsschutzgebiet, nämlich der geschützte Landschaftsbestandteil „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ (Muc Bio Nr. M-271) eine alte Kiesabbaufläche.

Spätestens nach Ende des Kiesabbaus können ehemalige Kiesgruben der Naherholung dienen. Mehrere Erholungsgebiete und Freibadegelände in München (Lerchenauer See, Feldmochinger See, Fasaneriesteich, Regattaparksee, Langwieder See, Lußsee, Birkensee) wurden bzw. werden (Böhmerweiher) an solchen Standorten eingerichtet. Die meisten dieser Gewässer sind zusätzlich wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Alle liegen in Landschaftsschutzgebieten.

Somit stehen gegenwärtige und zukünftig zulässige Auskiesungen der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nicht entgegen.

6.2.2.4 Vorbelastungen durch weitere Infrastruktureinrichtungen

Es wird vorgetragen, dass sich im nordwestlichen Bereich des Gebietsumgriffs eine Hochspannungsfreileitung und ein Antennenmessplatz befänden. Weiter liege im nordöstlichen Bereich in Grenzlage zu einem Kieswerk ein Golfplatz. Die dort praktizierte Erholungsnutzung weise keine naturschutzfachliche Gebundenheit auf. Im Norden grenze außerdem die Kreisstraße M 3 an das Gebiet, die sich durch ihre immissionssträchtige Inanspruchnahme nachteilig auf das LSG auswirke. Auch die Landeshauptstadt München, namentlich das Baureferat, unterhalte einen Lagerplatz innerhalb des Schutzgebietsumgriffs, der sich durch eine massive Versiegelung auszeichne.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Wie unter 6.2.2.2 bereits ausgeführt, richtet sich der Blick bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit stets auf das ganze Gebiet, nicht auf einzelne Grundstücke. In ein Schutzgebiet, das die Größe des geplanten LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ aufweist, können durchaus auch weniger schützenswerte bzw. vorbelastete Flächen einbezogen sein, ohne die Schutzwürdigkeit des Gesamtgebietes in Frage zu stellen. Bei der räumlichen Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten kommt es auf den Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraums und nicht auf eine isolierte Betrachtung einzelner Grundstücke an (z.B. OVG Lüneburg, U.v. 16.12.2009 - 4 KN 717/07 - NuR 2010, 579).

Auch im Hinblick auf die angesprochenen Nutzungen bzw. thematisierten Anlagen, wie Hochspannungsleitung, Antennenmessplatz, Golfplatz, Kreisstraße M3 und Lagerplatz, kann nicht von der natürlichen Eigenart der Landschaft widersprechenden Eingriffen ausgegangen werden:

Die Trasse der Elektrizitätsleitung überquert das geplante Schutzgebiet am Rande. Sie wirkt insgesamt nicht prägend auf das Gebiet. Die baulichen Anlagen des Antennenmessplatzes wirken aufgrund ihrer Größe nicht störend. Der überwiegend auf

Aschheimer Flur liegende Golfplatz wirkt aufgrund seiner Hügellandschaft zwar untypisch, ist aber - ebenso wie die daneben liegende Kiesgrube - durch eine Eingrünung vom Hauptteil des Landschaftsschutzgebietes getrennt. Der städtische Erdlagerplatz ist keineswegs „massiv versiegelt“ wie eingewendet wird, sondern allenfalls ist der Boden verdichtet. Dies kann zum Entstehen von temporären Kleingewässern führen, was von Vorteil für Wechselkröten und andere Amphibien sein kann. Im Übrigen unterscheidet sich der Lagerplatz in seiner Ausgestaltung mit einer Randeingrünung nicht grundsätzlich von Nachbargrundstücken.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes orientiert sich im Bereich der Kreisstraße M3 an der Stadtgrenze. An dieser Grenze erstreckt sich über den größten Teil des Straßenbegleitgrüns ein Gehölzstreifen. Insofern geht von der Straße zwar eine Vorbelastung aus, die aber durch das Verkehrsbegleitgrün abgemildert wird. Eine andere Grenzziehung in diesem Bereich wäre auch nicht nachvollziehbar.

Die Vorbelastung durch Infrastruktureinrichtungen kann einer Unterschutzstellung nicht entgegengehalten werden. Diese sind im Übrigen ebenfalls unvermeidliche Bestandteile einer urbanen Kulturlandschaft.

6.2.3 Realisierbarkeit der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Hierzu wird eingewendet, die Unterschutzstellung setze voraus, dass der Schutzgegenstand durch den Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung gerechtfertigt sei. Da der Gebietsumgriff nur punktuell schutzwürdige Bereiche beinhalte, könne der Schutzzweck der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht verwirklicht werden. Eine Wiederherstellung der Schutzwürdigkeit bzw. die Entwicklung eines naturnahen Raums sei ausgeschlossen. Schützenswerte Fauna und Flora sei über die bereits unter Schutz gestellten Bereiche hinaus nicht zu finden.

Der Ansatz, einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und naturnahen Bereichen zu erhalten, sei ebenfalls nicht verfolgbar, da es nahezu nur landwirtschaftliche Flächen gebe.

Auch die in der Kurzbeschreibung im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit enthaltene Annahme eines Vorherrschens feuchtnasser und grundwassernaher Böden sei nicht begründbar und entspreche nicht den Gegebenheiten vor Ort. Daran könnten auch die Äußerungen im Arten- und Biotopschutzprogramm nichts ändern. In der Kurzbeschreibung werde selbst festgehalten, dass es bereits zu einer nicht mehr revidierbaren Grundwasserabsenkung und Entwässerung des Moors gekommen sei. Es ergebe sich vor dem Hintergrund der betriebenen Intensivlandwirtschaft insofern auch kein Entwicklungs- oder Wiederherstellungspotential. Auch der unter Schutz gestellte Auffanggraben samt Hüllgraben selbst habe zur Entwässerung des Mooses beigetragen und auch das Entwicklungspotential genommen. Eine Wiederauflebung der Mooslandschaft sei somit ausgeschlossen.

Das Landschaftsbild sei zudem wegen der strukturarmen, sichtoffenen Ackerflächen mit reduzierter Strukturvielfalt im Norden, der Kreisstraße M 3, des Kieswerks im Südosten, der Hochspannungsleitung am Westrand sowie des 1 km entfernten Kraftwerks München - Nord durch visuelle Beeinträchtigungen und Störungen geprägt. Das Landschaftsschutzgebiet sei deckungsgleich mit dem Landschaftsraum Nr. 20 Moosgrund und werde im Arten- und Biotopschutzprogramm als „mittel“ in die Landschaftsbildbewertung eingestuft.

Betreffend einer Erholungsnutzung weise das Gesamtgebiet ferner eine zu weite Entfernung von relevanten Siedlungsgebieten auf. Hinzukomme, dass die überwiegend privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen einen freien Zutritt zur Natur unmöglich machen. Das Erholungspotential sei daher insgesamt begrenzt. Nicht erklärlich sei außerdem, welchen Erholungswert bzw. Naturgenuss die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen aufweisen sollen. Die Verwirklichung des in § 3 LSV genannten Schutzzweckes sei damit nicht möglich. Die Mixtur aus schon bebauten Bereichen und ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen schließe eine besondere Erholungsfunktion als Zwecksetzung vielmehr aus.

Eine Beeinflussung des Stadtklimas und der Lufthygiene ergebe sich durch die Unterschutzstellung ebenfalls nicht. Das Schutzgebiet liege außerhalb von Luftleitbahnen mit lokaler und übergeordneter Bedeutung. Es handle sich um baurechtlichen Außenbereich, der keiner baulichen Gesamtbelastung zugeführt werden kann, sollte die Landeshauptstadt München hier nicht selbst bauleitplanerisch tätig werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Die Möglichkeit, einzelne Schutzzwecke zu verwirklichen entfällt, anders als in den Einwendungen vorgetragen, nicht schon allein aus dem Grund, dass nicht alle Bereiche des Schutzgebietes die gleichen Eigenschaften und damit die gleiche Eignung zur Verwirklichung einzelner Schutzzwecke aufweisen. Wesentlich ist, dass sich die in der Verordnung genannten Schutzzwecke innerhalb des Gebietsumgriffs des Schutzgebietes verwirklichen lassen.

Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ setzt voraus, dass die in der Verordnung genannten Schutzzwecke für den Schutz des Gebietes erforderlich sind und innerhalb des Gebietes verwirklicht werden können. Das bedeutet nicht zwingend, dass auf jeder einzelnen Fläche im Schutzgebiet einer, mehrere oder gar alle Schutzzwecke zu verwirklichen wären. Vielmehr ergibt sich die Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet aus dem Charakter des Gebietes, d.h. aus der Gesamtheit seiner Bestandteile und ihrer Anordnung zueinander. Die verschiedenen Schutzzwecke und die Verbotstatbestände zielen auf den Erhalt dieses Charakters. Wie bereits dargelegt, genügt nach § 26 BNatSchG für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich schon das Vorliegen einer der dort genannten Inschutznahmevoraussetzungen.

Im geplanten Landschaftsschutzgebiet sind Aktivitäten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck in § 3 der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen können, unter Erlaubnisvorbehalte gestellt, so dass eine Steuerung solcher Handlungen möglich ist. Damit wird der Realisierbarkeit der speziellen Schutzzwecke ausreichend Rechnung getragen.

Weiter wird der Auffassung entgegengetreten, dass der Ansatz, einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren und naturnahen Bereichen zu erhalten, nicht verfolgbar sei, da es nahezu nur landwirtschaftliche Flächen gebe. Zwar ist es zutreffend, dass die Grundstücke im Moosgrund überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Aber es gibt sowohl auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch auf anderen Grundstücken naturnahe Bereiche, die überwiegend ihrer eigendynamischen Entwicklung folgen können und dementsprechend Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen. Dies trifft auf viele Gehölze, den Hüllgraben und andere Gräben sowie auf ungenutzte Grundstücksflächen zu. Für ihre Naturnähe ist es (im Vergleich zu „natürlich“) innerhalb der Kulturlandschaft unerheblich, dass diese Strukturen womöglich von Menschen geschaffen wurden oder

regelmäßig oder gelegentlich gepflegt werden.

Schutzzweck § 3 Nr. 1 LSV - Realisierbar: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln

Bezüglich der Nennung von Schutzzweck und Entwicklungszielen orientiert sich § 3 Nr. 1 LSV an den Formulierungen der Rechtsgrundlage des § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der bewusst neben der Erhaltung auch die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Zielsetzung für Landschaftsschutzgebiete vorsieht. Diese mit der BNatSchG-Novelle 2005 eingeführten Entwicklungsziele stellen eine sinnvolle Ergänzung der Erhaltungsziele dar. Gerade in Kulturlandschaften ist es zur nachhaltigen Verwirklichung naturschutzfachlicher Ziele erforderlich beziehungsweise sinnvoll, Maßnahmen der Landschaftspflege durchzuführen. Beispielsweise bieten dichte Hecken Versteckmöglichkeiten für Tiere. Vielfach bringt es die Gehölzentwicklung mit sich, dass Hecken in Bodennähe durchsichtiger werden und dadurch Verstecke entfallen. Ein mehrjährig abschnittsweiser, fachgerechter Gehölzrückschnitt kann in solchen Fällen die Versteckfunktionen wiederherstellen oder entwickeln, ohne andere Funktionen oder den naturnahen Charakter zu beeinträchtigen. Derartige Maßnahmen würden durch rein passiv auf Erhaltung von Landschaftselementen ausgerichtete Schutzzwecke und Vorschriften einer Schutzverordnung erschwert werden. Somit kann der Schutzzweck der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ auf die beschriebene Weise durchaus verwirklicht werden, anders als dies im Einwand vorgetragen wurde.

Ein an naturschutzfachlichen Zielen orientierter Heckenrückschnitt kann durchaus auch die Bewirtschaftung von Grundstücken erleichtern. Im Übrigen entstehen durch Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele für Grundstückseigentümer*innen oder Bewirtschafter*innen keine gesonderten Handlungspflichten oder stärkere Einschränkungen der Verfügbarkeit über ihre Grundstücke.

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG schließt der Schutzzweck „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit...“ in einem Landschaftsschutzgebiet auch den „Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ ein. Derartige Lebensräume sind im Moosgrund vor allem in Form von verschiedenen Gehölz- und Gewässertypen vorhanden. Kleinflächig haben sich auch Restbestände von Feuchtgebieten erhalten, in denen sich noch immer naturschutzbedeutsame Arten nachweisen lassen. Hier sind Restvorkommen des Schwarzbauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) und des Wiesengrashüpfers (*Chortippus dorsatus*) am Hüllgraben und an der aufgelassenen Güterbahntrasse zu nennen.

Wie oben mehrfach dargestellt, besitzen die Landschaftselemente im Moosgrund auch Funktionen als Teillebensraum für Tierarten, die benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen mitnutzen. Außerdem gewährleisten sie den Biotopverbund im Gebiet. Ohne diese Landschaftselemente könnten die betreffenden Arten nicht oder nur in stark vermindertem Umfang vorkommen. Insofern tragen die Vielfalt und Eigenart der Landschaft auch zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei.

Die Biotopverbundfunktion ermöglicht es auch, dass Tiere und Pflanzen Lebensräume neu besiedeln können. Insofern kann der Schutzzweck Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Landschaftsgefüge verwirklicht werden.

Die im Einwand aufgeführte „Wiederauflebung“ der Mooslandschaft durch Anstauen des Grundwassers, um feuchtnasse und grundwassernahe Böden zu schaffen

(Wiedervernässung), wird mit der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nicht angestrebt und kann weder der Präambel noch dem Schutzzweck der Verordnung entnommen werden. Allein über die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet könnte eine solche Wiedervernässung nicht verwirklicht werden. Die Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele in der Landschaftsschutzverordnung beziehen sich auf die kulturlandschaftlichen Reste, wie die aus der Zeit des Niedermoors noch übrig gebliebenen Landschaftsstrukturen und die Reste niedermoortypischer Artvorkommen der Tier- und Pflanzenwelt, die - wie oben schon beschrieben - auch Maßnahmen der Landschaftspflege beinhalten können.

Regenerationsfähigkeit ist die Fähigkeit des Naturhaushalts, auf geänderte Außenbedingungen so zu reagieren, dass sich nach kurzer Zeit wieder der (günstigere) Ausgangszustand einstellt. So können Landschaftselemente vorübergehende Rückzugsmöglichkeiten für Tiere bieten, wenn die Umweltbedingungen (Wärme, Kälte, Nässe, Trockenheit) in den benachbarten Feldern zu ungünstig sind. Hecken und andere Gehölze bremsen den Wind, so dass die Austrocknung oder die Winderosion des Bodens gemindert wird. Insofern wirkt sich allein der gegliederte Landschaftscharakter positiv auf die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts aus, der mit dem Landschaftsschutzgebiet geschützt werden soll.

Schutzzweck § 3 Nr. 2 – Landschaftsbild: realisierbar

Der Einwand, dass der Schutzzweck des Landschaftsbildes wegen strukturarmer, sichtoffenerer Teilbereiche im Norden nicht verwirklicht werden könne, ist nicht zutreffend. Ziel ist es, das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt und Eigenart zu erhalten, das aus einer Abfolge von engen und weiter gegliederten Bereichen mit unterschiedlichen Ausblicken und Nutzungen geprägt ist, was ein abwechslungsreiches Landschaftserleben ermöglicht, auch im Verlauf der Jahreszeiten.

Von den genannten visuellen Beeinträchtigungen befindet sich lediglich ein Mast der Hochspannungsleitung am nordwestlichen Rand innerhalb des Gebietes. Aus den meisten Blickwinkeln innerhalb des Gebietes sind der Mast und die Leitung nicht in einer Weise dominant wahrnehmbar, dass der Schutzzweck des Landschaftsbildes im Gesamtgebiet beeinträchtigt ist.

Das Heizkraftwerk München Nord liegt ebenso außerhalb des Landschaftsschutzgebietes wie die Kreisstraße M 3 und das südöstlich benachbarte Kieswerk. Die im Einwand aufgeführten visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Heizkraftwerk München Nord, die Kreisstraße M 3 und das südöstlich benachbarte Kieswerk können dem Schutzzweck nicht entgegengehalten werden, da sich dieser nur auf das Landschaftsbild innerhalb des Gebietes bezieht und sich beziehen kann. Die genannten Einrichtungen befinden sich außerhalb des Schutzgebietes und außerhalb der Planungshoheit der Landeshauptstadt München.

Im urbanen Umfeld kann eine vollständige Freiheit der Landschaft von visuellen Störungen durch Infrastruktureinrichtungen nicht vorausgesetzt werden. Aus größeren Abständen betrachtet stellen infrastrukturell bedingte Hochpunkte (Kraftwerke, Hochhäuser, Olympiaturm, Türme der Frauenkirche) durchaus auch Orientierungspunkte dar. Sie sind in gewisser Weise Bestandteil des Landschaftserlebens und werden in diesem Zusammenhang von vielen unvoreingenommenen Betrachter*innen durchaus als identitätsstiftend und positiv wahrgenommen. Bei geeignetem Wetter ist in München und Umgebung der Blick auf die Alpenkette das wichtigste mögliche visuelle Landschaftserlebnis. Dieses ist auch vom geplanten Landschaftsschutzgebiet möglich und wird durch infrastrukturelle Hochpunkte nicht beeinträchtigt, insbesondere auch nicht durch die Hochspannungsleitung und das Heizkraftwerk.

Aufgrund der flächenhaften Entwicklung der Siedlung in und um die Metropole München in den letzten Jahrzehnten ist es aus der Sicht des Landschaftsschutzes zulässig und erforderlich, für die Unterschutzstellung auch solche Landschaften in Betracht zu ziehen, die in Bezug auf das Landschaftsbild einen mittleren Wert zugesprochen bekommen haben.

Schutzzweck § 3 Nr. 3 – Erholungsnutzung; realisierbar

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet steht einem Erholungsaspekt nicht entgegen – im Gegenteil kann der Anblick von Wiesen und Feldern, auch solchen mit einer intensiven Nutzung von unvoreingenommenen Betrachter*innen durchaus als ansprechend empfunden werden. Landwirtschaft ist integraler Bestandteil der Kulturlandschaft im Moosgrund und andernorts. Gerade auch für Stadtbewohner *innen ist die Begegnung mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Jahresverlauf durchaus Bestandteil des Landschaftserlebens. Eine Erholung in diesem Sinne setzt das Betreten der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht voraus. Dieses Betreten ist im Übrigen nach den Bestimmungen des Art. 27 BayNatSchG allgemein zulässig und nach Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nutzungszeit auf vorhandene Wege beschränkt.

Wie unter 6.2.1 Buchstabe cc) beschrieben, ergibt sich die Bedeutung für die Erholung des geplanten Landschaftsschutzgebietes aus den Eigenschaften Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Unter Erholung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung zu verstehen. Diese Art der Erholung kann als Schutzzweck im Moosgrund auf den vorhandenen Wegen und Flächen verwirklicht werden. Weitergehende, nicht landschaftsverträgliche Erholungsformen werden durch die Bestimmungen des § 5 der Schutzverordnung unter Erlaubnispflicht gestellt.

Das Gebiet liegt derzeit etwa 0,5 -1 km von den nächsten Siedlungsändern entfernt. Es ist zumindest mit dem Fahrrad gut zu erreichen. Innerhalb des Gebietes bestehen verschiedene Wegeverbindungen. Die Erreichbarkeit wird im Zuge der geplanten städtebaulichen Entwicklung absehbar durch Angebote des ÖPNV verbessert. Insofern kann die Entfernung von relevanten Siedlungsgebieten der Verwirklichung des Schutzzweckes Erholung nicht entgegengehalten werden.

Schutzzweck § 3 Nr. 4 - einen für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutenden zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten: realisierbar

Neben den bereits erwähnten Funktionen des Naturhaushaltes und den weiteren Schutzzwecken gibt es zudem klimatische Gründe für die Inschutznahme, da es sich beim Moosgrund um ein großflächiges Kaltluftentstehungsgebiet in Stadtnähe handelt. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter 6.2.1 dd).

6.2.4 Willkürliche Festlegung des Gebietsumgriffs

Die Festlegung des Gebietsumgriffs sei zudem willkürlich erfolgt. Es sei nicht begründbar, wieso der südwestlich des Bahndamms gelegene Bereich aus dem Flächenumgriff für die geplante Schutzgebietsausweisung herausgenommen worden sei.

Fachliche Unterscheidungskriterien im Hinblick auf Flächen nördlich und südlich des Bahndamms seien nicht erkennbar. Der ursprüngliche Umgriff des LSG aus dem Jahr 2011 habe noch einen großflächigeren Umgriff vorgesehen. Der Verzicht auf nahezu die Hälfte des ursprünglich vorgesehenen LSG spreche gegen eine Schutzwürdigkeit des

Gesamtareals.

Für den nordöstlichen Bereich des Bahndamms sei nunmehr eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme geplant. Dies mache die Willkür bei der Festlegung dessen, was Siedlungsgebiet und was LSG werden soll, deutlich. Überdies sei die Wohnsiedlung „Am Hierlbach“ explizit aus dem Umgriff herausgenommen worden. Dies müsse auch für andere bebaute Bereiche gelten. Auch die im geänderten Verordnungsentwurf 2020 vorgenommene Verkleinerung des Umgriffs sei nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Dem*der Ordnungsgeber*in steht bei der Grenzziehung von Landschaftsschutzgebieten, soweit die normativen Voraussetzungen des § 26 BNatSchG vorliegen, grundsätzlich ein weites Gestaltungsermessen zu (stRSpr; vgl. z. B. BVerwG, Ur. v. 5.2.2009 - 7 CN 1.08 -NuR 2009, 346 Rn. 33; VGH München, Ur. v. 24.6.2016 -14 N 14.1649 - juris Rn. 32).

Es besteht keine Verpflichtung, alle schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 98 = NuR 1998, 131). Deshalb kann die Unwirksamkeit eines Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich nicht damit begründet werden, dass die Einbeziehung weiterer Flächen von vergleichbarer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit unterblieben ist (vgl. VGH München, Ur. v. 13.7.2000 – 9 N 96.2311, BeckRS 2000, 28642 Rn. 53). Es wäre lediglich dann ein Verstoß gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG herzuleitende Willkürverbot bzw. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzunehmen, wenn die* der Ordnungsgeber*in ohne sachlichen Grund einerseits – in weiten Bereichen – weniger schutzwürdige Flächen miteinbezogen, andererseits besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Flächen nicht miteinbezogen hätte. Dies ist bei der Schutzgebietsausweisung nicht erfolgt, da für den gewählten Umgriff nachvollziehbare naturschutzfachliche sowie rechtliche Gründe vorliegen.

Der vormalige Auftrag der Unterschutzstellung umfasste tatsächlich einen größeren Umgriff, jedoch sind in einer Stadt wie München auch andere Belange der Daseinsvorsorge z.B. Wohnungsbau zu bedenken. Die Abgrenzung des jetzigen Umfangs erfolgte entlang einer in der Landschaft gut erkennbaren Linie, nämlich der des alten Bahndammes. Der Umgriff beinhaltet den wertvollen ehemaligen Niedermoorbereich. Ansonsten bildet die Stadtgrenze die Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes, da an dieser Grenze die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München für die Unterschutzstellung endet.

Die Flächen südwestlich des Bahndamms werden städtebaulich überplant. Ein Teil dieser Flächen soll dicht bebaut werden, so dass dort der landschaftliche Charakter voraussichtlich verloren geht. Bisher steht noch nicht konkret fest, welche Teilgebiete Siedlung werden sollen und welche einen landschaftlichen Charakter beibehalten werden. Erst nach abschließender Klärung der Flächennutzung soll geprüft werden, inwieweit die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung zusätzlicher Flächen in diesem Bereich als Landschaftsschutzgebiet gegeben sind. Eine erste richtungsweisende Entscheidung hat der Stadtrat in der Vollversammlung vom 27.04.2022 mit Beschluss zum Münchner Nordosten bzw. zum Ergebnis des städtebaulichen und landschaftlichen Ideenwettbewerbs (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02908) hierzu bereits getroffen. In Ziffer 3 des Beschlusses wurde festgelegt, dass im Zusammenhang mit dem Ankauf der Nutzungsrechte des 1. Preisträgers als Zielsetzung zugrunde gelegt werden soll, den Hüllgraben als östlichen Abschluss der Bebauung und wesentliches Landschaftselement aufzuwerten und die Flächen für Erholung und Landwirtschaft als

Landschaftsschutzgebiet dauerhaft zu sichern. Da aber erst im Laufe der Planungen endgültig geklärt werden kann, wo die exakte Grenze hin zur Bebauung verlaufen wird, kann die Inschutznahme des Hüllgrabens erst im Rahmen einer Erweiterung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Moosgrund im Münchner Nordosten" erfolgen.

Des Weiteren ist eine Stadterweiterung dort sinnvoll, wo diese an bestehende Bebauungsstrukturen und andere Versorgungsinfrastrukturen anschließen kann. Dies gebieten schon der Grundsatz der Daseinsvorsorge und das Gebot der Verhältnismäßigkeit, auf die bei der Umgriffsbestimmung ausdrücklich Rücksicht genommen wurde. Gegenwärtig werden Planungen durchgeführt, die letztendlich die Aufstellung von Bebauungsplänen zum Ziel haben. Dazu sind die Vorgaben des BauGB maßgebend, also Nachhaltigkeit wie sparsamer Umgang mit Ressourcen.

6.2.5 Stellungnahme zur Gebietsanalyse

Das Gutachten „Landschaftsplanerische Gebietsanalyse mit vergleichender Bewertung der Bedeutung des geplanten LSG im Stadtraum München“, welches 2014 von der Rechtsanwaltskanzlei der betroffenen Grundstückseigentümer in Auftrag gegeben wurde, fasst im Grunde die vorliegenden Fakten (Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Regionalplan etc.) zusammen und kommt zum Schluss, dass eine LSG-Ausweisung nicht zielführend sei, da durch andere Instrumente der Stadtplanung, wie z.B. Grüngürtelplanung, die Ziele des Naturschutzes erreicht werden könnten, zudem eine LSG- Ausweisung unverhältnismäßig sei. Ferner sollten durch Einzelvereinbarungen mit z.B. Landwirten Abkommen im Sinne des Naturschutzes getroffen werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Instrumente der Stadtplanung, wie z.B. die informellen Planungen für den Münchner Grüngürtel, formulieren lediglich Leitlinien bzw. Zielsetzungen für das Stadtklima, die landwirtschaftliche Nutzung, die Erholung in der freien Natur und andere Funktionen. Die Ausweisung von Bestandteilen des Grüngürtels als Landschaftsschutzgebiete ist eines der Instrumente für die Umsetzung dieser Zielsetzungen. Für die Allgemeinheit unverbindliche Planungen und freiwillige Einzelvereinbarungen können allgemein gültige und auf das Gesamtgebiet bezogene Ge- und Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte, wie sie in einer Rechtsverordnung zum Schutz eines Landschaftsschutzgebietes enthalten sind, nicht ersetzen. Freiwillige Vereinbarungen können auch nur mit einzelnen Grundstückseigentümer*innen oder Bewirtschafter*innen getroffen werden, nicht aber mit der Allgemeinheit der Erholungssuchenden.

Zur Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Unterschutzstellung wird auf die vorhergehenden Ausführungen unter Ziffer 6.2.1 Fachliche Grundlagen für Schutzwürdigkeit, c) Schutzzwecke im Einzelnen verwiesen.

6.3 Fehlende Schutzbedürftigkeit des Gebietes

Es wird eingewendet, es fehle dem Gebietsumgriff an der insoweit notwendigen Schutzbedürftigkeit. Es müssten sich Anhaltspunkte dafür finden, dass Schutzgüter ohne Schutzmaßnahmen einer abstrakten Gefährdung ausgesetzt seien. Die punktuell schützenswerten Teilbereiche seien bereits durch rechtliche wie tatsächliche Schutzkategorien gesichert. Hinsichtlich der restlichen Flächenanteile sei ein Verordnungserlass nicht geboten, da es keine naturschutzfachlich begründbaren Ansätze für das Erhalten bzw. Verbessern der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gebe.

Eine Einbeziehung sämtlicher Bereiche müsste durch die Schutzzwecke zu rechtfertigen sein. Die Landeshauptstadt München dürfe keine Flächen in den Schutzgebietsumfang mit einbeziehen, denen es an einer abstrakten Gefährdung bezogen auf die Schutzzwecke und damit an einer Schutzbedürftigkeit im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes fehle. Die in der Verordnung formulierten Schutzzwecke könnten entweder nicht erreicht werden oder seien in den bereits geschützten Bereichen auch ohne Verordnungserlass schon erfüllt.

Die seither im geplanten Gebietsumfang gepflegten Nutzungsstrukturen seien der Natur bisher zudem nicht abträglich gewesen. Die Naturlandschaft sei auch ohne Zutun der Landeshauptstadt München von den Bewohner*innen im Moosgrund und den bewirtschaftenden Landwirt*innen sorgsam gepflegt worden.

Die vorhandenen Schutzstandards in Form von übergeordneten Grünbeziehungen im Flächennutzungsplan, Landschaftsbestandteilen, amtlich kartierten Biotopen, Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, ökologischen Vorrangflächen und einem regionalen Grünzug auf Ebene der Regionalplanung schlossen auf tatsächlicher wie auf rechtlicher Ebene die Schutzbedürftigkeit der Ausweisung eines LSG aus.

Es fänden sich ferner zahlreiche mildere Mittel zur Umsetzung des Naturschutzes, wie z.B. Einzelkooperationen mit den Grundstückseigentümern, die dem Erlass einer LSV vorzuziehen seien.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Voraussetzung für die rechtswirksame Unterschutzstellung eines Gebietes ist, dass sich dieses Gebiet als schutzwürdig und schutzbedürftig erweist.

Die Argumentation, es fehle dem Gebietsumfang an der notwendigen Schutzbedürftigkeit, stellt in erster Linie auf die seitens der Einwender*innen behauptete fehlende Schutzwürdigkeit ab. Weil das Gebiet aus Sicht der Einwender*innen nicht schutzwürdig sei bzw. sich die Schutzzwecke der LSV nicht realisieren lassen würden, fehle es in der Folge auch an einer abstrakten Gefährdung der im Fokus der Inschutznahme stehenden Schutzgüter und damit an der Schutzbedürftigkeit dieser Bereiche.

Nachdem die Schutzwürdigkeit des Gebietes jedoch ebenso wie die Realisierbarkeit des Schutzzweckes ausreichend belegt ist (vgl. Ausführungen zu Ziffer 6.2) greift die Argumentation der Einwender*innen insoweit zu kurz.

An die Erforderlichkeit des Schutzes sind für ein LSG keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Zur Begründung der Schutzbedürftigkeit genügt es vielmehr nach der Rechtsprechung, dass sich eine Inschutznahme als vernünftigerweise geboten erweist (vgl. VGH München, U.v. 18.05.2017 – 14 N 15.1171 – juris Rn. 23 m.w.N.).

In der Umgebung des Ballungsraumes München sollen die nur noch in begrenztem Umfang vorhandenen Freiräume, wie dem künftigen LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“, als Erholungsgebiete für Menschen und als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen erhalten bleiben. Gerade in Ballungsräumen gibt es aufgrund der Flächenknappheit ein gesteigertes Interesse stadtnahe Grundstücke zu bebauen. Zudem würden Eingriffe durch nicht naturverträgliche Freizeitnutzung die Bedeutung des Schutzgebietes für die Erholung schmälern. Durch die Ausweisung eines LSG soll der

dauerhafte Erhalt der noch vorhandenen Freiflächen gesichert werden.

Eine abstrakte Gefahr und folglich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit für unbebaute Flächen liegen durch den im Ballungsraum zunehmenden, insb. auch angrenzend an das künftige LSG, allgegenwärtigen Siedlungsdruck vor, so dass eine Inschutznahme vernünftigerweise geboten ist. Ratsam erscheint es auch, die Entwicklung auf einer schutzwürdigen Fläche durch eine Verordnung zu steuern, z.B. durch Regelungen zu verschiedenen Nutzungen, anstatt nur über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung lediglich auf Vorhaben reagieren zu können.

Mit der LSV „Moosgrund im Münchner Nordosten“ wird das Ziel verfolgt, die Freiraumentwicklung zu stärken und diese für Mensch und Natur wertvollen Freiflächen innerhalb des Münchner Grüngürtels dauerhaft als Erholungsgebiet, als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen, aber auch als landwirtschaftliche Nutzflächen zu sichern und so vor der Gefahr einer anderweitigen Inanspruchnahme zu schützen.

Das Schutzbedürfnis entfällt auch nicht durch einen bereits anderweitig garantierten Schutz für kleinere Teilbereiche. Mit der Ausweisung als Schutzgebiet wird vielmehr der Gesamtzusammenhang der Lebensräume berücksichtigt und dessen Schutz gewährleistet.

Da sich die Nutzungsstrukturen, insb. vor dem Hintergrund des zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdrucks im Ballungsraum München jederzeit ändern können, kann dem Vorliegen der Schutzbedürftigkeit auch nicht entgegengehalten werden, dass die im geplanten Gebietsumgriff gepflegten Nutzungsstrukturen und der angeführte sorgsame Umgang mit der Natur dem Gebiet bisher nicht geschadet haben.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche, übergeordnete Grünbeziehung oder als Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfalten – anders als eine Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet - keine allgemeinverbindliche Wirkung und bedeuten keinen konkreten Schutz gegenüber Maßnahmen auf einzelnen Grundstücken, die zu landschaftlichen Veränderungen führen können. Eine Schutzbedürftigkeit der Landschaft in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihres Naturhaushalts, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihrer Erholungseignung ist somit auch dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan eine der oben genannten Darstellungen enthält.

Regionale Grünzüge dienen der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs, der Gliederung der Siedlungsräume und der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion, wie oben genannt, nicht entgegensteht (<https://www.region-muenchen.com/regionalplan/text>; letzter Aufruf:15.02.2024). Insofern entfaltet auch der Regionalplan keine allgemeinverbindliche Wirkung und bedeutet keinen konkreten Schutz gegenüber Maßnahmen auf einzelnen Grundstücken, die zu landschaftlichen Veränderungen führen können. Eine Schutzbedürftigkeit der Landschaft in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihres Naturhaushalts, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie ihrer Erholungseignung ist somit auch dann gegeben, wenn eine Fläche wie im vorliegenden Fall im Regionalen Grünzug liegt.

Regional- und Flächennutzungsplanung sind weder ausreichend, die in der Verordnung genannten Schutzzwecke im LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ zu erreichen

noch können mit ihnen schädigende Maßnahmen im Einzelfall wirksam und dauerhaft abgewehrt werden.

Die amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist eine Datengrundlage über Lage, Verbreitung, Häufigkeit und Zustand der ökologisch wertvollen Lebensräume in ganz Bayern nach einem landesweit einheitlichen Standard. Sie dient als Grundlage für verschiedene Planungen, darunter auch für Schutzgebietsausweisungen (https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/aufgaben_anwendung/index.htm; letzter Aufruf:15.02.2024). Nach diesem Standard erfasste Biotope sind jedoch nicht allein dadurch geschützt, dass sie in der Kartierung enthalten sind.

Die diesbezügliche Einwendung enthält keine Argumente für den vorgetragenen rechtlichen und tatsächlichen Ausschluss der Schutzbedürftigkeit von Flächen, die wie oben genannt im Flächennutzungsplan dargestellt oder im Regionalplan als regionale Grünzüge enthalten sind. Die Biotopkartierung kann sogar als Grundlage für eine Unterschutzstellung dienen.

Die vorgeschlagenen freiwilligen Einzelkooperationen mit den Grundstückseigentümer*innen sind ergänzend durchaus gewünscht und könnten hilfreich zur Erreichung der Schutzziele, insbesondere der Entwicklungsziele beitragen. Sie böten jedoch schon aufgrund der Freiwilligkeit und der beschränkten Dauer keine ausreichende Gewähr für den im Moosgrund erforderlichen Schutz der Landschaft. Zudem binden die Einzelvereinbarungen nur die*den entsprechenden Vertragspartner*in, nicht aber Dritte.

Die gewählte Form der Sicherung durch eine Unterschutzstellung als LSG nach § 26 BNatSchG ist somit das erforderliche und geeignete Mittel, die in diesem Bereich noch vorhandenen Freiflächen als Erholungsgebiete für Menschen und als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen rechtlich verbindlich und dauerhaft zu sichern.

Ein milderer Mittel als die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele kommt somit nicht in Betracht.

6.4 Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung

Die Verordnung verstoße gegen die im Raumordnungsgesetz (ROG) in § 4 Abs. 1 und § 5 geregelte Beachtungspflicht und die damit einhergehende Bindungswirkung. Die LSV stehe in einem unauflösbaren Widerspruch zu regionalplanerischen Zielsetzungen. Der überwiegende Teil des Gebiets sei als Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze, namentlich den Kiesabbau, vorgesehen. Der von dem geplanten Schutzgebietsumfang erfasste Regionalplan sehe neben Vorbehaltsflächen für den Kiesabbau ferner auch klare Maßgaben für eine zukünftige, intensive Erholungsnutzung vor. Diese würden in nicht tragfähiger Art und Weise durch den Verordnungsentwurf übergangen.

Nach dem Kiesabbau solle nach Regionalplan eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Als Nachfolgefunktion sehe der Regionalplan zudem Flächen für Freizeitnutzung inklusive Wassersport vor. Diese Nachfolgenutzung werde durch die Landschaftsschutzgebietsausweisung verhindert.

Zudem sei auch der Kiesabbau für den Naturschutz förderlich und schaffe nachweisliche Entwicklungspotentiale, die über die Landschaftsschutzgebietsausweisung und die dort geregelten Erlaubnisvorbehalte letztendlich beschränkt werden würden.

Zwar sei 2020 im geänderten Verordnungsentwurf unter § 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV eine Ausnahmebestimmung für den Kiesabbau aufgenommen worden. Diese werde den Zielsetzungen des Regionalplans jedoch weiterhin nicht gerecht. Der Vorrang liege auf Ebene der Regionalplanung auf Seiten des Kiesabbaus. Durch die LSV werde dieser Vorrang ins Gegenteil verkehrt.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Der Regionalplan der Region München wird regelmäßig fortgeschrieben. Hierbei werden aktuelle Entwicklungen aufgegriffen, Lösungsansätze erarbeitet und in den verbindlichen Regionalplan eingearbeitet. Der aktuelle Regionalplan für München (Nr. 14) ist seit 01.04.2019 in Kraft. Im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegt das Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau Nr. 10. Das Vorranggebiet Kies- und Sandabbau Nr. 800 liegt außerhalb des Geltungsbereichs der LSV.

Der Regionalplan legt landschaftliche Vorbehaltsgebiete fest, in welchen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Ein solches landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist auch innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ festgelegt. Seine Fläche deckt sich weitgehend mit der Fläche des Vorbehaltsgebietes für Kies- und Sandabbau Nr. 10. Lediglich der Bereich des Golfplatzes ist zwar landschaftliches Vorbehaltsgebiet, aber keines für Kies- und Sandabbau.

Somit stehen zwei regionalplanerische Vorbehaltsgebiete nebeneinander.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ziehen als Ergebnis einer Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich eine Beachtungspflicht nach sich (vgl. § 4 ROG). Rohstoff-Vorranggebiete schließen andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit sie mit der Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

Dagegen widerspricht die Einbeziehung des Vorbehaltsgebiets in den Gebietsumfang des Landschaftsschutzgebietes nicht von vornherein den Erfordernissen der Raumordnung. Ein Vorbehaltsgebiet wirkt im Unterschied zum Vorranggebiet nicht als verbindliches Ziel der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG), sondern soll lediglich als Grundsatz der Raumordnung Berücksichtigung finden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes im Regionalplan stellt gerade keine abschließend abgewogene Letztentscheidung dar. Vielmehr erfolgt bei Vorbehaltsgebieten auf einer weiteren Stufe, wie hier bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes, eine weitere abschließende Abwägung der konkurrierenden Nutzungen (vgl. BVerwG, Urt. vom 19.7.2001, NVwZ 2002, 476).

Das besondere Gewicht des Belangs der „Rohstoffsicherung“ ist bei Vorbehaltsgebieten jedoch zu berücksichtigen, § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG. Bei der Abwägung im Einzelfall kann ggf. aber auch anderen Belangen der Vorzug gegeben werden, gerade wenn auch diese den Status eines Vorbehaltsgebietes besitzen. Rohstoffgewinnung konkurriert mit vielen anderen Belangen, wie z. B. Grundwasserschutz, Trinkwasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege oder Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Im konkreten Fall des Vorbehaltsgebietes 10 führt der Regionalplan die Biotopentwicklung und die naturorientierte Erholung für die Bereiche nördlich des Auffanggrabens als Folgenutzungen auf. Insofern steht der Kiesabbau als solcher nicht im Widerspruch zum Landschaftsschutz. Die konkrete Vereinbarkeit des Abbaubetriebes mit dem Landschaftsschutz ist auf der Ebene der Vorhabenzulassung zu regeln. Hierzu enthält die Landschaftsschutzverordnung in ihren Schutzzwecken und Erlaubnisvorbehalten konkrete Vorgaben. Die naturschutzfachlichen Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die LSV nicht beschränkt, da sich die Ermessensausübung in dem Erlaubnisverfahren an den in § 3 LSV festgesetzten Schutzzweck zu orientieren hat. Dabei sind die Bestandteile des Schutzzweckes im Einzelfall untereinander sachgerecht zu gewichten und abzuwägen. Die LSV ermöglicht so einen mit dem Gebiet und seinen Zielen vereinbaren Abbau der Bodenschätze und die Vereinbarkeit der regionalplanerischen Ziele der genannten Vorbehaltsgebiete in ihrem Geltungsbereich.

Deshalb ist es richtig und wichtig, das Gebiet jetzt unter Schutz zu stellen.

Durch die Aufnahme einer Ausnahme für den Abbau von Bodenschätzen in den aktuellen Entwurf der Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV) wird noch deutlicher, dass das Schutzgebiet gerade nicht gegen das Raumordnungsgesetz bzw. den Regionalplan verstößt. Der Abbau von Bodenschätzen innerhalb des im Regionalplan der Region München (14), Stand 01. April 2019, ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10 ist danach grundsätzlich möglich, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder Folgenutzung berücksichtigt wird (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 6.5.2.3 Kiesabbau).

Auch die Regierung von Oberbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.

Daraus ergibt sich, dass die Unterschutzstellung nicht gegen das Raumordnungsgesetz verstößt.

6.5 Fehlerhafte Abwägung öffentlicher und privater Belange

Der Verordnungsentwurf werde dem in § 2 Abs. 3 BNatSchG geregelten Abwägungsgebot nicht gerecht. Es liege eine unverhältnismäßige Belastung sowohl der Allgemeinheit als auch der Grundstückseigentümer*innen und Nutzer*innen vor.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Von der Landeshauptstadt München als Ordnungsgeberin sind widerstreitende Interessen des Landschaftsschutzes sowie der Nutzer*innen und Privateigentümer*innen nach den Maßstäben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu würdigen. Regelungen des Naturschutzes sind als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich um Bestimmungen von Inhalt und Schranken des betroffenen Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 – 7 C 26.92 – NJW 1993, 2949). Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Durch die Nutzungsbeschränkungen der LSV werden gerade keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern lediglich die Art und Weise der Nutzung

von Eigentum näher geregelt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.1.2000 – 6 BN 2.99 – NVwZRR 2000, 339).

Wie viel an Beschränkungen Eigentümer*innen durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig. Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wäre jedoch erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen der LSV kein Raum mehr für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums bzw. für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bliebe oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden würde (BVerwG, Beschluss vom 17.1.2000, NVwZ-RR 2000, 339, VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143, juris).

Bestimmt die* der Ordnungsgeber*in Inhalt und Schranken des Eigentums reicht es aus, wenn sie* er in der Rechtsverordnung durch Ausnahme- und Befreiungsvorschriften Vorkehrungen trifft, die eine unverhältnismäßige Belastung der Eigentümer*innen bzw. Nutzer*innen vermeiden. Dies ist, wie im Folgenden näher dargelegt wird, unter sorgfältiger Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen im Gebiet mit der LSV erfolgt.

6.5.1 Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten für die allgemeine Bevölkerung (allgemeine Handlungsfreiheit)

Es wird vorgebracht, dass die Schutzgebietsausweisung Nutzungsmöglichkeiten für die allgemeine Bevölkerung beeinträchtigt. Jegliches Tätigwerden innerhalb des LSG werde letztlich durch einen für den Einzelnen zu bewältigenden Bürokratismus erschwert.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Abs. 1 LSV bedeuten keine laufenden Einschränkungen für die Allgemeinheit und bedingen in der Folge auch keinen übermäßigen Aufwand. Erholungsuchende, die zu Fuß oder per Rad im Landschaftsschutzgebiet auf öffentlich gewidmeten öffentlichen Straßen oder geeigneten privaten Wegen unterwegs sind, werden weitgehend keine Einschränkungen erfahren.

Die Landschaftsschutzgebietsausweisung erfolgt außerdem nicht als Selbstzweck, sondern vielmehr gerade im Interesse der Allgemeinheit. Die Erlaubnisvorbehalte der LSV sollen die Zerstörung und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch entsprechende Handlungen verhindern, sei es von Eigentümer*innen oder anderen Nutzer*innen.

Die Pflicht zur Durchführung eines Erlaubnisverfahrens für bestimmte Handlungen ist eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung. Erlaubnispflichtig sind vor allem Handlungen, die einen erheblichen Einfluss auf die Landschaft oder Naturausstattung mit Biotopen und Arten haben können. Diese sollen für die untere Naturschutzbehörde im Vorhinein überprüfbar sein.

Einschränkungen von Freizeitaktivitäten, z.B. Camping (§ 5 Abs.1 S. 2 Nr. 12 LSV), Grillen (§ 5 Abs. 1 S.2 Nr. 14 LSV), Veranstaltungen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 18 LSV) sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf Naturhaushalt und insbesondere auch den Naturgenuss und die Erholungswirkung auszuschließen. Die Verträglichkeit dieser Aktivitäten mit den Belangen der Allgemeinheit soll so gewährleistet werden. Die Erlaubnispflicht bedeutet auch nicht, dass die Handlungen ausnahmslos verboten sind.

Für nicht schädigende Handlungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 2 LSV).

6.5.2 Beeinträchtigung der Eigentums- oder Nutzungsrechte einzelner Grundstückseigentümer*innen

Ein Vorrang der LSV gegenüber öffentlichen und privaten Belastungen sei nicht begründbar. Der Verordnungsentwurf bedeute massive Einschränkungen der betroffenen Grundstückseigentümer*innen und Nutzungsberechtigten sowie der Privatnützigkeit der betroffenen Grundstücksflächen mit unumgänglichen Wertminderungen.

6.5.2.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Flächen wiesen weder eine schützenswerte Qualität noch eine Nahbeziehung zu schützenswerten Bereichen wie zu Biotopflächen oder geschützten Landschaftsbestandteilen auf. Landwirte seien in existenzieller Sicht auf die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Flächen im Umgriff der LSV angewiesen. Der Flächenrahmen an landwirtschaftlichen Nutzflächen sei im Münchner Stadtgebiet schon jetzt äußerst begrenzt. Die von der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme der Landeshauptstadt München im Bereich Daglfing betroffenen Flächen würden für die Landwirtschaft künftig ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Schutzgebietsausweisung stelle eine Verletzung der grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützten eigentums- und berufsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Die Verordnung werde existenzsichernde Betriebserweiterungen im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) verhindern und auch Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe im Bereich von Hofstellen (z. B. Betriebsleiterwohnung) massiv beschränken.

§ 6 Abs.1 Nr. 1 LSV erfasse außerdem nur die bislang ausgeübte Art und den bislang ausgeübten Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung. Auch Veränderungen müssten möglich bzw. zulässig bleiben, um eine angemessene Bewirtschaftung der Flächen auch künftig sicherzustellen. Die Pflicht zur vorherigen Einholung einer Erlaubnis beschränke diese Möglichkeiten aber unangemessen. Es bedürfe einer Erweiterung der Ausnahmeregelungen dahingehend, mit dem LSG verträgliche Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung ohne vorherige Erteilung einer Erlaubnis zuzulassen.

Das der Verordnung zugrundeliegende Ziel einer Extensivierung der Landwirtschaft setze sich über die existenziellen Ansprüche der betroffenen Grundstückseigentümer*innen hinweg.

Die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Landwirtschaft würden massiv eingeschränkt und Anpassungen im Sinne des Strukturwandels der Landwirtschaft unverhältnismäßig erschwert werden. Mag der Verordnungsentwurf zwar grundsätzlich eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen, so könne diese nur gelten, soweit die Schutzzwecke der Norm nicht berührt seien. In der Praxis bedeute dies regelmäßig massive Einschnitte in die landwirtschaftlichen Nutzungen, die vorliegend nicht gerechtfertigt seien. Die herkömmliche Landwirtschaft werde dadurch unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die Zielsetzung des LSG, Flächen in Grünland umzuwandeln und einen Bodenaufbruch zu untersagen, sei für eine derzeit ausgeübte ackerbauliche Nutzung existenzgefährdend. Es seien außerdem maßgebliche Einschränkungen mit Blick auf das Pflanzgut sowie auf den Einsatz notwendiger Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu erwarten. Teils seien

Landwirte ferner durch Verträge mit einer Biogasanlage zum Ausbringen von Biogasgärssubstrat verpflichtet. Durch Restriktionen bei der Düngung werde weniger Ertrag erwartet und daher befürchtet, Lieferverpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang einhalten zu können. Eine Umstellung auf biologischen Anbau komme für einige der Einwender*innen nicht in Betracht, da dies von deren Abnehmer*innen nicht gewünscht werde. Auch die Ausnahmetatbestände änderten nichts daran, dass künftig mit unverhältnismäßigen Einschnitten in die landwirtschaftliche Nutzung zu rechnen sei.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Der Erlass der geplanten Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt insbesondere über die zugunsten der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung geltenden Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Nr.1 LSV die besondere Bedeutung der Landwirtschaft im Gebietsumgriff. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV wird geregelt, dass die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang auch weiterhin möglich ist. Der Schutzzweck der LSV ist hierbei zu beachten. Diese Ausnahmeregelung entspringt der Abwägung des privaten Interesses der Land- und Forstwirt*innen an der Fortführung ihrer Betriebe und dem öffentlichen Interesse an der Ausweisung des LSG und dessen Schutzzweck. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung kann somit weitestgehend so fortgeführt werden wie bisher. Eine existenzielle Betroffenheit der Betriebe kann nicht erkannt werden.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG sollen die täglichen, regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten von Landwirt*innen von naturschutzrechtlichen Anordnungen freigehalten werden. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bodennutzung, d.h. dass die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn die Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und die Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten werden. Lediglich die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, der Wechsel der Nutzungsart oder die Errichtung von baulichen Anlagen ist vom Ausnahmetatbestand nicht umfasst.

In § 6 LSV wurden ferner noch weitere Ausnahmetatbestände eingefügt, welche eine unzumutbare Beeinträchtigung von Land- und Forstwirt*innen durch die Verordnung effektiv verhindern. Dies sind:

- Nr. 3 – Unterhalt und Instandsetzung von Straßen und Wegen, einschließlich deren Verkehrssicherung
- Nr. 6 – Errichtung und Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen
- Nr. 7 – Versorgung von Weidevieh und Betrieb von elektrischen Weidezäunen und
- Nr. 11 – bauliche Anlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen und land- und forstwirtschaftlichen Anlagen und Betriebsgebäuden.

Unter Hofstelle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV ist die Ansammlung von Gebäuden (z. B. Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden), versiegelten Flächen sowie weiteren Betriebsflächen zu verstehen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sind. Diese stellt den Betriebsmittelpunkt wie auch den Wohnsitz dar. Der Begriff knüpft an die baurechtliche Privilegierung von Vorhaben, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), an. Eine landwirtschaftliche Hofstelle stellt in der landwirtschaftlich geprägten Umgebung grundsätzlich keinen Fremdkörper dar. Von planungsrechtlich zulässigen Vorhaben auf der Hofstelle sind keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des LSG zu erwarten. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen

außerhalb der Hofstelle ist es dagegen erforderlich, im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Schutzzwecken der LSV vereinbar ist (vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr.1 LSV). Vorhaben, selbst wenn sie nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei sind, könnten nämlich bei entsprechender Situierung oder größerer Anzahl die Landschaft erheblich beeinträchtigen. Eine Ausweitung des Ausnahmetatbestandes auf ggf. noch nicht bebaute Flächen, die außerhalb der Hofstellen liegen, ist daher nicht möglich. Die Prüfung der Erlaubnisfähigkeit eines Vorhabens, also der Frage, ob der besondere Schutzzweck der Verordnung den Handlungen entgegensteht und der Charakter des Gebietes verändert wird, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung, die von Art und Umfang sowie Standort des geplanten Vorhabens abhängt. Der Vorbehalt dient lediglich dem Zweck, die Errichtung oder (Nutzungs-) Änderung von baulichen Anlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzwecken der LSV prüfen zu können. Der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist gering, ohne weiteres zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft auch sachlich gerechtfertigt.

Sollten die einzelnen in der Verordnung festgelegten Erlaubnispflichten die Eigentumsrechte von Landwirt*innen einschränken, ist dies jedenfalls im öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes gerechtfertigt. Die Regelungen des geplanten Landschaftsschutzgebietes stellen, wie bereits erörtert, lediglich Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar, die von Eigentümer*innen im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind (BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 – NJW 1993, 2949).

Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wäre erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmung der LSV kein Raum mehr für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bliebe oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden würde (BVerwG, Beschluss vom 17.1.2000, NVwZ-RR 2000, 339, VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143, juris). Dies ist hier gerade nicht der Fall, da die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausnahmetatbestände weitgehend wie bisher fortgeführt werden können.

Zudem sind nach der LSV Handlungen nur dann erlaubnispflichtig, wenn sie den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck in § 3 der Verordnung zuwiderlaufen. Die in § 5 Abs. 2 Satz 2 LSV genannten erlaubnispflichtigen Tatbestände, die Landwirt*innen betreffen können, sind überschaubar und umfassen keine Handlungen der täglichen landwirtschaftlichen Arbeit. Im Hinblick auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ergeben sich gegenüber Flächen außerhalb des Schutzgebietes keine zusätzlichen Einschränkungen. Die in diesem Bereich bereits jetzt geltenden Vorgaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften, wie z.B. Düngemittelverordnung, Pflanzenschutzgesetz etc., sind von Landwirt*innen jedoch unabhängig von der Schutzgebietsausweisung weiterhin zu beachten. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es seit der „Rettet die Bienen-Gesetzesnovelle“ 2019 nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz bereits gesetzlich verboten ist, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln (Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG). Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen in oder außerhalb eines Schutzgebietes stattfindet. Deshalb wurde das Verbot zur Umwandlung von Dauergrünland in § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSV im Zuge der Überarbeitung der LSV im Jahr 2020 auch aus der LSV gestrichen. Eine Verpflichtung zur Umstellung auf Biolandwirtschaft geht mit der geplanten Unterschutzstellung ebenfalls nicht einher. Es handelt sich wie auch schon vor Geltung der LSV um eine individuelle Entscheidung der im Gebiet ansässigen Landwirt*innen.

Für landwirtschaftliche Vorhaben, welche sich nicht in den genannten umfangreichen Ausnahmeregelungen wiederfinden, wird auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, ob eine Erlaubnis (§ 5 LSV) erteilt werden kann. Eine nach § 5 Abs. 1 LSV erforderliche Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben den Verboten (§ 4 LSV) bzw. dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Im Hinblick auf die in Ausnahmefällen bestehende Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 7 der Verordnung ist ebenfalls sichergestellt, dass die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Einzelfall nicht überschritten werden. Befreiungen nach § 7 LSV i.V.m. § 67 BNatSchG ermöglichen die Korrektur der Auswirkungen der Verordnung im Einzelfall. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Vorhaben je nach Standort und Umfang einer Befreiung aus Gründen von überwiegenden öffentlichen Interessen einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art zugänglich sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt führt das neue Schutzgebiet nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft.

Das Gebiet war zudem bereits 4 Jahre einstweilig unter Schutz gestellt. Probleme bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wurden der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

6.5.2.2 Gartenbaubetriebe/ Baumschulen

Gärtnerisch genutzte Flächen stünden derzeit im Gegensatz zur LSV. Die Verordnung entfalte mit den vorgesehenen Verbotstatbeständen und den Erlaubnisvorbehalten eine Verhinderungswirkung, die sich mit nur teilweise schutzwürdigen Teilflächen nicht in Einklang bringen lasse. Es liege eine Verletzung der grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützten eigentums- und berufsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten vor. Zwar lasse § 6 Abs. 1 Nr. 1 eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG zu. Eine privilegierte gartenbauliche Nutzung sei davon jedoch nicht erfasst.

Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung sei in naturschutzrechtlicher Sicht nicht mit einer gartenbaulichen Nutzung gleichzusetzen. Der im Naturschutzrecht geltende landwirtschaftliche Begriff sei weitaus strenger als derjenige des Baugesetzbuches. Unter Landwirtschaft seien Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, also Bewirtschaftungsarten, die auf der großflächigen Urproduktion beruhen, zu verstehen. Darunter seien intensive, kleinflächige Bodennutzungen durch Sonderkulturen nicht zu fassen. Ein Baumschulbetrieb und sonstige gartenbauliche Tätigkeiten gehörten damit nicht zur Landwirtschaft im Sinne einer LSV. Die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 11 LSV seien daher auf Gartenbaubetriebe und Baumschulen auszuweiten.

Bebaute und gärtnerisch genutzte Flächen und deren Nutzbarkeit müssten auch künftig in uneingeschränkter Form beibehalten werden und der baurechtlich privilegierte Betrieb weiterhin möglich sein. Die zahlreichen Gartenbaubetriebe, die auf Betriebssicherung und bauliche Erweiterungen angewiesen seien, würden mit der Schutzgebietsausweisung unverhältnismäßig beschränkt und Erweiterungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 4 BauGB genommen werden. Dies sei existenzbedrohend. Auch der Einsatz bestimmter Spritzmittel und Dünger sei in der gartenbaulichen Nutzung weiterhin erforderlich.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend. Ihnen wird jedoch insofern stattgegeben, als lediglich zur Klarstellung die Verordnung um § 6 Abs. 1 Nr. 12 ergänzt wird. Darin heißt es, dass die Bodennutzung durch Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung (z.B. Obst- und Gemüsebau, Baumschulen, Zierpflanzenanbau etc.) unter besonderer

Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung auf den bisher hierfür genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang von den Verbots- und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung ausgenommen ist. § 6 Abs. 1 Nr. 6 LSV wurde angepasst.

Im Schrifttum wird überwiegend zur Definition des Begriffs „Landwirtschaft“ auf andere Gesetze insbesondere § 201 BauGB rekurriert. Der Begriff der Landwirtschaft umfasst in Anlehnung an § 201 BauGB insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (sog. landwirtschaftliche Urproduktion). Zum Landwirtschaftsbegriff des § 201 BauGB gehören außerdem die gartenbauliche Erzeugung und der Erwerbssobstbau sowie die gewerbsmäßige Imkerei.

In der Rechtsprechung und Literatur wird der Begriff der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften u.a. auch in einer LSV jedoch zum Teil von den Begriffsinhalten des § 201 BauGB abgrenzt. Die in Bezug genommenen Begriffe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind nach dieser Ansicht vor dem naturschutzrechtlichen Hintergrund zu interpretieren und deckten sich nicht zwangsläufig mit dem Begriffsverständnis des § 201 BauGB. Von den Arten der Bodenbewirtschaftung sollen nur diejenigen erfasst sein, die auf der großflächigen die Kulturlandschaft prägenden Urproduktion beruhen, die die Landschaft prägen (vgl. BeckOK, Umweltrecht, § 26 Rn. 38; Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, § 26 Rn. 31). Dazu nicht gehören sollen intensive, kleinflächige Bodennutzungen durch Sonderkulturen wie z.B. Baumschulen (VGH München, Beschluss vom 20.10.1994 - 9 CS 94.2562, 9 CS 94.2447, BeckRS 1994, 15445, VG München, Urteil vom 10.04.2008 - M 11 K 07.884, juris).

Die untere Naturschutzbehörde teilt die überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (s. z.B. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 5 BNatSchG Rn. 7, BeckOK, Umweltrecht, § 5 Rn. 9; Lütke/Ewer, BNatSchG, § 5 Rn. 9), dass gartenbauliche Betriebe vom Begriff der „Landwirtschaft“ im Sinne der LSV umfasst sind und somit an der Privilegierung des § 6 Abs. 1 Nr.1 LSV teilnehmen können, wonach die ordnungsgemäße Landwirtschaft weiterhin möglich ist. Da im Gebietsumgriff jedoch mehrere Erwerbsgärtnereien und Baumschulen ansässig sind, deren Interessenlage vergleichbar ist und somit eine Schlechterstellung gegenüber der „Landwirtschaft“ nach enger Auslegung nicht gerechtfertigt wäre, wird ein eigener Ausnahmetatbestand für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung in die Verordnung aufgenommen. Den Einwendungen wird insofern stattgegeben.

Dies dient jedoch lediglich der Klarstellung. Eine Erweiterung des Regelungsinhalts der Verordnung wird hiermit nicht beabsichtigt.

Somit ist der gartenbauliche Betrieb im Schutzgebiet in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang weiterhin möglich. Im Übrigen gilt für Gartenbaubetriebe im Wesentlichen bereits das unter 6.2.2.1 zur Landwirtschaft Ausgeführte. Eine existenzielle Betroffenheit der Betriebe kann damit jedenfalls nicht erkannt werden. In bestehende Nutzungen wird nicht eingegriffen. Es ist nicht ersichtlich, dass es durch die LSV zu gravierenden oder unzumutbaren Einschränkungen kommen wird.

Da bei Erwerbsgärtnereien im Gegensatz zur Landwirtschaft in Form der Acker- und Weidewirtschaft nicht immer klassische Hofstellen im Sinne einer komprimierten Einheit von Wohn- und Betriebsstätte auszumachen sind, wird jedoch von einer analogen Regelung zu § 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV abgesehen.

Ergänzt wurde § 6 Abs.1 Nr. 6 LSV jedoch dahingehend, dass analog zu Weide- und Forstkulturzäunen auch Zäune für Sonderkulturen im Bereich von Baumschulen und Gartenbaubetrieben von den Beschränkungen gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung ausgenommen bleiben, wenn diese wie die Weide- und Forstkulturzäune sockellos, ohne Beton erstellt und der Eigenart der Landschaft angepasst sind.

Für Vorhaben, welche sich nicht in den genannten umfangreichen Ausnahmeregelungen wiederfinden, wird auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde geprüft, ob eine Erlaubnis (§ 5 LSV) erteilt werden kann. Nach der LSV sind Handlungen nur dann erlaubnispflichtig, wenn sie den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck in § 3 der Verordnung zuwiderlaufen können. Die in § 5 Abs. 2 Satz 2 LSV genannten erlaubnispflichtigen Tatbestände, die gartenbauliche Betriebe betreffen können, sind überschaubar und umfassen keine Handlungen der täglichen Arbeit. Eine nach § 5 Abs. 1 LSV erforderliche Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben den Verboten (§ 4 LSV) bzw. dem Schutzzweck zuwiderläuft.

Im Hinblick auf die in Ausnahmefällen bestehende Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 7 der Verordnung ist ebenfalls sichergestellt, dass die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Einzelfall nicht überschritten werden. Befreiungen nach § 7 LSV i.V.m. § 67 BNatSchG ermöglichen die Korrektur der Auswirkungen der Verordnung im Einzelfall. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein Vorhaben je nach Standort und Umfang einer Befreiung aus Gründen von überwiegenden öffentlichen Interessen einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art zugänglich ist.

6.5.2.3 Kiesabbau

Auch im Hinblick auf den Kiesabbau komme der Verordnung eine rechtlich insgesamt unverhältnismäßige Verhinderungswirkung zu. Es liege eine Verletzung der grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG geschützten eigentums- und berufsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten vor. Bei nahezu dem gesamten Gebietsumfang handele es sich um kiesabbaufähige Flächen. Ein großer Teilbereich des Nordostens des geplanten LSG-Gebiets sei deckungsgleich mit den Festlegungen des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Kies und Sand.

Zu dieser Zielsetzung setze sich die Landschaftsschutzgebietsausweisung in klaren Widerspruch, wenn es den Abbau von Bodenbestandteilen unter den Erlaubnisvorbehalt des § 5 stelle. Auswahlstandorte für den Kiesabbau seien begrenzt. Kiesabbaubetriebe seien damit vor eine existenzgefährdende Situation gestellt, wenn man deren Ansiedlung in den potenziellen Gebietsumfang hinein verhindern würde. Zur Deckung des künftigen Bedarfs würden die Rohstoffvorkommen der Region benötigt, der Kiesabbau erfolge somit im öffentlichen Interesse.

Die Kiesabbauflächen in der Gemeinde Aschheim seien weitgehend ausgebeutet. Erweiterungen nach Westen hin in den Bereich nördlich der Straße im Moosgrund seien somit perspektivisch erforderlich. Die Schutzgebietsausweisung erfolge somit in die einzige Erweiterungsmöglichkeit der Umgebung hinein. Dies sei als eigentumsrechtlich relevanter Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der an das Schutzgebiet angrenzenden Kiesabbauwerke auf dem Gemeindegebiet von Aschheim zu werten.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Durch den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV sind die Grenzen der zulässigen Eigentumsbindung jedenfalls nicht überschritten. Die Ausnahme für die Möglichkeit der Kiesentnahme trägt den Vorgaben des Regionalplans ausreichend Rechnung. Der Abbau von Bodenschätzen innerhalb des im Regionalplan der Region München (14), Stand 01. April 2019, ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10, ist danach möglich, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder Folgenutzung berücksichtigt wird.

Abgesehen von den beiden Kieswerken auf dem Gemeindegebiet Aschheim sind derzeit weder konkrete Planungen Kies abzubauen bekannt noch wurden die hierfür erforderlichen bergrechtlichen Genehmigungen in Aussicht gestellt. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass es in Zukunft dazu kommen wird, dass die Kies- und Sandvorkommen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Zug um Zug ausgebeutet werden. Derzeit ist aber nicht absehbar, wann dies der Fall sein wird.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der in einigen Einwendungen vorgetragenen Ansicht, das Grundeigentum in seinem verfassungsrechtlich geschützten Kern grundsätzlich nicht alle Befugnisse umfasst, die von der Sache her möglich sind und sich wirtschaftlich denkenden Eigentümer*innen als lohnendste und erträglichste Nutzung anbieten (BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, BVerfGE 58, 300). Der Umstand, dass ein Grundstück über Bodenschätze verfügt, ist nicht als eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition einzustufen, sondern lediglich eine zukünftige Erwerbschance, da von keinem uneingeschränkten Anspruch auf Zulassung der Nutzung ausgegangen werden kann. Der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs erstreckt sich ebenfalls grundsätzlich nur auf den Bestand des Betriebes. Er umfasst nicht zwingend die Ausdehnung des Betriebes auf andere, vom Betrieb bisher nicht erfasste Grundstücke (BVerwG NuR 1983, 274, BVerfG, Beschl. v. 15.7.1981, BVerfGE 58, 300).

Im Rahmen des Ausnahmetatbestandes des § 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV wurde jedoch der standortbezogenen Privilegierung des Kiesabbaus Rechnung getragen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) wie auch dem Umstand, dass Rohstoffgewinnung nur dort erfolgen kann, wo Rohstoffe auch tatsächlich vorkommen. Das Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau VB 10 befindet sich im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Diese Rohstoffflächen dienen neben dem Vorranggebiet für Kies und Sand VR 800 als potenzielle Reserve für die umliegenden Kiesunternehmen. Gerade im Ballungsraum München besteht aufgrund des weiterhin großen Bedarfs an zusätzlichem Wohnraum und Infrastruktur und dementsprechend auch an Baumaterial ein hohes Interesse daran, heimische Rohstoffvorkommen aufzusuchen und zu gewinnen. So kann auch künftig die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit möglichst umweltfreundlichen Rohstoffen sichergestellt werden.

Die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes ist zudem auch mit den Schutzzwecken der Landschaftsschutzverordnung vereinbar. Der Regionalplan selbst enthält bereits Vorgaben für die nachfolgende landschaftsgerechte Renaturierung. Damit ist sichergestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet potenziell auch mit bzw. nach der erfolgten Ausbeute von Kies- und Sandvorkommen seine Schutzfunktionen erfüllen kann. Voraussetzung für die Genehmigung von Abbaustellen ist stets, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt werden und die Nachfolgenutzung festgelegt wird. Der Regionalplan sieht für die ehemaligen, großen Niedermoorgebiete vor, dass hier als Nachfolgefunktion die Offenhaltung der Landschaft unter Verzicht auf Aufforstungen vorgesehen werden soll.

Der Abbau und die Rekultivierung/Renaturierung muss auch stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung

so gering wie möglich zu halten. Insofern wird der Gesamtcharakter der Landschaft durch den Kiesabbau auf Dauer nicht verändert, wie auch ehemalige Auskiesungen im Schutzgebiet bereits zeigen. Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm- und Staubbelastung durch den Verkehr und Maßnahmen zum Schutz vor solchen Belastungen sind ebenfalls Bestandteil bergrechtlicher Abbaugenehmigungen.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Kiesabbau den Charakter des Gebietes verändert bzw. die besonderen Schutzzwecke beeinträchtigt. Vielmehr besteht für Auskiesungsflächen die Chance einer Entwicklung zu, wenn auch nicht naturraumtypischen, so doch zu anderen wertvollen Biotopen, die wie das Niedermoor immer seltener werden bzw. zunehmend verschwinden. Auch bereits vorhandene Biotope und Landschaftsbestandteile sind im Zuge der Kiesausbeutung entstanden und bieten so die Möglichkeit Folgenutzungen in Richtung naturnaher Erholung und Artenschutz zu entwickeln. Dazu sollen Entwicklungs- und Pflegekonzepte aufgestellt werden. Die Wechselkröte als Verantwortungsart der Landeshauptstadt München kann bei Anlage von Laichgewässern, aber auch schon während des Kiesabbaus, profitieren.

6.5.2.4 Grundstückseigentümer*innen mit Wohnbebauungen

Die Verordnung beschränke die in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB gewährleistete Möglichkeit zur baurechtlichen Entwicklung und insoweit auch die grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eigentumsrechtlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ausweisung bedeute eine massive Beschneidung privilegierter Bauten im Sinne des § 35 BauGB. Es wird zudem befürchtet, dass aufgrund der Unterschützstellung die verkehrliche Erschließung sowie die Medien- und Wasserversorgung der Wohngrundstücke eingeschränkt werden könnten. Mit der in der Kurzbeschreibung angeführten Anhebung des Wasserstands könne zudem eine erhebliche Schädigung der Bausubstanz einhergehen.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Gebiet bestehende Wohnnutzungen von der LSV unberührt bleiben. Wohngebäude im Landschaftsschutzgebiet können wie bisher bewohnt werden. Zudem ist in § 5 Abs.1 Satz 3 LSV zusätzlich geregelt, dass bestimmte Handlungen auf bebauten Privatgrundstücken und in Hausgärten von der Erlaubnispflicht nach den Nrn. 5, 11, 13, 14, 18 und 19 ausgenommen sind.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass es durch die LSV zu gravierenden oder unzumutbaren Einschränkungen kommen wird. Die Grundstücke liegen im Außenbereich und sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für Landwirtschaft, zum geringen Teil als öffentliche Grünfläche bzw. ökologische Vorrangfläche, dargestellt. Grundstückseigentümer*innen unterliegen hinsichtlich der Errichtung neuer baulicher Anlagen so ohnehin den baurechtlichen Einschränkungen des § 35 BauGB. Mögliche Entwicklungen sind somit bereits jetzt baurechtlich beschränkt, da nach Baurecht der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Der Unterschied hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen zwischen den jetzigen baurechtlichen Einschränkungen und den zukünftigen zusätzlichen landschaftsschutzrechtlichen Einschränkungen dürfte nur gering sein. Was nach Baurecht im Außenbereich möglich ist, dürfte auch nach der LSV überwiegend zulässig sein. Mit unverhältnismäßigen Einschränkungen ist jedenfalls nicht zu rechnen.

Während die vorhandenen Bestandsbauten im Fortbestand und in der bisherigen Nutzung vom Erlass der LSV unberührt bleiben, ist bei neuen Bauten, soweit nicht die Ausnahme

in § 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV zum Tragen kommt, nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LSV die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens erforderlich. Eigentümer*innen wird mit dem Erlaubnisvorbehalt nicht grundsätzlich die Möglichkeit genommen, nach § 35 BauGB zulässige Bauten zu errichten. Nach § 5 Abs. 2 LSV besteht vielmehr ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis, wenn der besondere Schutzzweck der Verordnung nach § 3 LSV einem Bauvorhaben nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird. Der Vorbehalt dient lediglich dem Zweck, die Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der LSV prüfen zu können.

Die Beibehaltung bestehender Nutzungen, auch solcher die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwar genehmigt, aber noch nicht realisiert sind, und von baulichen Anlagen wird von der LSV hingegen nicht geregelt und damit auch nicht in Frage gestellt.

Die Pflicht zur Durchführung eines Erlaubnisverfahrens stellt insofern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts dar. Auch wenn verfahrensfreie Gebäude i.S.d. Art. 57 BayBO nunmehr der Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LSV unterliegen, ist der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gering, ohne weiteres zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft sachlich gerechtfertigt (vgl. VGH München, U.v. 13.7.2000 - 9 N 96.2311 - juris Rn. 51). Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben besteht sowieso bereits die Pflicht einen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde - Lokalbaukommission - zu stellen, Art. 55 Abs. 1 BayBO. Hier ist auch nur ein Verfahren zu durchlaufen, da die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis durch die erforderliche Baugenehmigung ersetzt wird (§ 5 Abs. 8 LSV i.V.m Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

Mit den Erlaubnisvorbehalten für potenziell schädigend wirkende Handlungen wird sichergestellt, dass Vorhaben nur in naturverträglicher Weise ausgeführt werden können. Bewirken die erlaubnispflichtigen Vorhaben keine nachteiligen Naturveränderungen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, womit Grundeigentümer*innen auch keine Entwicklungsmöglichkeiten verwehrt werden. Bei Bauvorhaben ist der naturschutzfachliche Belang einer von mehreren Belangen, die sachgerecht abzuwägen sind. Durch die Ausweisung des LSG ist der Belang der schützenswerten Landschaft bzw. des schützenswerten Landschaftsbildes entsprechend ihres Werts jedoch besonders gewichtet.

Die Erlaubnispflicht ist vonnöten, um die Entwicklung im Sinne des Landschaftsschutzes steuern zu können. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 4 BauGB (teil-)privilegierte bauliche Anlagen von dem Erlaubnisvorbehalt auszunehmen, weil dann der Schutzzweck der LSV nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet wäre. Eigentümer*innen wird mit dem Erlaubnisvorbehalt auch nicht von vornherein die Möglichkeit genommen von der Teilprivilegierung des § 35 Abs. 4 BauGB Gebrauch zu machen. Wie bereits erörtert, dient der Vorbehalt lediglich dazu, ein Bauvorhaben auf seine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der LSV prüfen zu können. Eine Unterbindung jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten wird dabei keineswegs beabsichtigt. Es geht lediglich um solche Vorhaben, die deutlich negative Auswirkung für die Umgebung haben.

Zu einer Anhebung des Wasserstandes wird es durch die Schutzgebietsausweisung nicht kommen, dies war auch zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Eine Beschädigung der Bausubstanz als Folge der Schutzgebietsausweisung ist daher nicht zu befürchten. Darüber hinaus wurde zur Klarstellung der im Verordnungsentwurf von 2014 noch enthaltene Schutzzweck, „den natürlichen Grundwasser- und Nährstoffhaushalt zu erhalten und wiederherzustellen“, bereits vor der zweiten Auslegung gestrichen. Auch eine Verschlechterung der verkehrlichen Erschließung sowie der Medien- und

Wasserversorgung ist durch die Schutzgebietsausweisung nicht zu erwarten. Ebenso wie Bestandsbauten bleiben auch bestehende Infrastruktureinrichtungen im Fortbestand und in der bisherigen Nutzung vom Erlass der LSV unberührt (vgl. hierzu Ausnahme gem. § 6 Abs.1 Nr. 3 und 4 LSV). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind ebenso wie bei Bestandsgebäuden weiterhin zu beachten.

6.5.2.5 Minderung der Grundstückswerte / Umsatzeinbußen

Auf der südwestlichen Seite des Bahndamms sei eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen geplant. Die Landeshauptstadt München wolle mit der Schutzgebietsausweisung somit letztlich einen günstigen Erwerbsrahmen für notwendige Ausgleichsflächen schaffen. Die Wertvernichtung, die mit der LSV im Hinblick auf die betroffenen Grundstücksflächen einhergehe, könne nicht bestritten werden und zwingt die Grundstückseigentümer ihre nur beschränkt nutzbaren Flächen abzugeben.

Auf dem freien Markt seien mit einer LSV belastete Grundstücke nicht mehr in dem Maß veräußerbar wie unbelastete Grundstücke. Ein materieller oder finanzieller Ausgleich sei hierfür nicht angeboten worden. Die Werthaltigkeit des Grundbesitzes und der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten würde daher massiv gemindert werden. Dies sei als Verstoß gegen das Gleichheitsgebot zu werten, weil an anderer Stelle Grundstückspreise rapide stiegen. Durch den starken Wertverlust sei auch eine Unterstützung durch Banken nicht mehr gewährleistet. Banken würden Belastungen von Grundstücksflächen mit LSV prüfen, sowohl bei der Besicherung als auch bei Kreditvergaben.

Verpachtungsmöglichkeiten seien ebenfalls eingeschränkt. Es werde wegen der eingeschränkten Nutzmöglichkeiten damit gerechnet, dass nicht mehr der volle Pachtzins gezahlt werde und damit, dass künftig letztlich keine Verpachtungen mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken erfolgten.

Die Grundstücke seien ferner potenziell kiesabbaufähig. Diese wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit werde Eigentümer*innen ebenfalls genommen.

Eine Rechtsanwaltskanzlei, die mehrere Einwender*innen vertritt, beantragt, ein Gutachten über die Wertbemessung von Grundstücken mit und ohne darauf lastender LSV einzuholen.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Anhaltspunkte für Wertverluste, die Minderung des Pachtzinses oder die erschwerte Nutzbarkeit der Grundstücke im Gebietsumgriff bestehen nicht.

Zum Argument der Entwertung der Grundstücke ist zunächst darauf hinzuweisen, dass kein Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht vorliegt. Die LSV entzieht keine konkreten Eigentumspositionen, sondern beschränkt in genereller und abstrakter Weise die Nutzung der unter Schutz gestellten Flächen. Unabhängig von der Intensität der Belastung, die sie Eigentümer*innen auferlegt, stellt sie sich lediglich als Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar.

Durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen darf der Kernbereich der Eigentumsgarantie zwar nicht ausgehöhlt werden. Nicht vom Eigentumsgrundrecht umfasst ist allerdings eine allgemeine Wertgarantie; d.h. Wertminderungen, die sich aus der Situationsgebundenheit der Grundstücke ergeben können, sind bei gewährleisteter Privatnützigkeit regelmäßig

hinzunehmen. Die Privatnützigkeit des Eigentums ist nur aufgehoben, wenn keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht (vgl. BVerfG vom 2.3.1999, BVerfGE 100, 226).

Mit den in § 5 LSV geregelten Erlaubnistatbeständen, den Ausnahmetatbeständen in § 6 LSV und der Möglichkeit von Befreiungen, § 7 LSV i.V.m. § 67 BNatSchG, ist dies gewährleistet. Bisherige Nutzungen können fortgeführt und auch andere nicht schädliche Nutzungen zugelassen werden. Unzumutbare Wertvernichtungen sind daher nicht ersichtlich. Insbesondere aufgrund der Zulässigkeit der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, aber auch aufgrund des bekannten und auch in den Einwendungen dargelegten großen Bedarfs an landwirtschaftlichen Flächen kann kein durchgreifender Grund für Wertminderungen erkannt werden.

Art. 14 GG schützt ohnehin nicht die erträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfGE 91, 294, 310). Soweit durch die in der LSV festgelegten Erlaubnispflichten überhaupt nennenswerte Beeinträchtigungen der Privatnützigkeit des Eigentums von Einwender*innen auftreten, die eine Wertminderung ihrer Grundstücke verursachen können, dürften diese so niedrig ausfallen, dass die Grenzen der Belastungen, die im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums entschädigungslos zumutbar sind (nach der Rechtsprechung ist eine Wertminderung von einem Drittel jedenfalls hinzunehmen), nicht überschritten werden.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Grundstücksmarkt oder Banken, etwa bei einer Beleihung der Grundstücke, auf deren nunmehrige Lage im LSG reagieren werden. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich, wie bereits erörtert, jedoch kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit wäre somit grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten (vgl. BVerwG, U.v. 10.7.2012 - 7 A 11.11 - BVerwGE 143, Rn. 249, VGH München, Urt. v. 13.7.2000 – 9 N 98.3587, VGH München, Urt. v. 13.12.2016 – 14 N 14.240, juris).

Ein Gutachten über die Wertbemessung von Grundstücken mit und ohne darauf lastender LSV wurde vor diesem Hintergrund für das weitere Inschutznahmeverfahren als nicht erforderlich erachtet. Dem Antrag auf Einholung eines entsprechenden Gutachtens wird daher nicht stattgegeben.

Da, wie bereits erörtert, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung trotz der Ausweisung als LSG jedenfalls weitgehend wie bisher fortgeführt werden kann und der Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen weiterhin besteht, ist auch nicht ersichtlich, weshalb sich spürbar nachteilige Auswirkung auf die weitere Verpachtung und daraus zu erzielender Erträge ergeben sollten (vgl. VGH München, U. v. 13.12.2016 - 14 N 15.295, juris; VGH München, U.v. 13.7.2000 - 9 N 98.3587 -juris Rn. 53).

Ob Flächen im Gebietsumfang des Landschaftsschutzgebietes als Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden oder bisherige Nutzungen weitergeführt werden, liegt allein in der Entscheidung der Eigentümer*innen. Eine Verpflichtung aus der LSV ergibt sich jedenfalls nicht.

Die Möglichkeit des Kiesabbaus wurde bereits oben unter 6.5.2.3 ausführlich dargestellt. Auch nach Inkrafttreten der Schutzverordnung wird es grundsätzlich möglich sein, Kiesvorkommen auszubeuten.

6.6 Unbestimmtheit der Verordnung

Die Verbotsnorm aus § 4 LSV sei zu unbestimmt. Für den einzelnen Betroffenen sei nicht zu erkennen, welche Handlungen tatsächlich verboten seien. Was dem Schutzzweck zuwiderlaufe, werde vielmehr den betroffenen Bürger*innen überlassen. Die Unbestimmtheit setze sich innerhalb des Erlaubniskatalogs fort. Die mit Änderung des Verordnungsentwurfs 2020 eingefügte Erlaubnispflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 9 LSV, wonach es nunmehr erlaubnispflichtig sei, wenn Gewässer und andere Lebensräume der Pflanzen und Tiere verändert werden, erfülle die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz nicht. Dies könne alles bedeuten. Zu den Veränderungen gehöre auch das Belassen von Hundekot. Die Sinnhaftigkeit einer Erlaubnispflichtigkeit dafür, Hundekot bei entsprechender Erlaubnis belassen zu dürfen, ergebe sich nicht.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind z.T. nicht zutreffend. Der Einwand, wonach die Sinnhaftigkeit einer Erlaubnispflicht für das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet in Frage gestellt wird, ist gerechtfertigt. Und auch der Hinweis, dass der Erlaubnistatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 9 LSV die Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz nicht erfüllt, wurde aufgegriffen. Alle anderen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Angesichts der Vielgestaltigkeit ist es Verordnungsgeber*innen erlaubt, konkretisierungsbedürftige und unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden, soweit sich aus dem Normzusammenhang oder aufgrund gefestigter Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Vorschrift gewinnen lässt. Im Zweifelsfall kann von Betroffenen erwartet werden, sich durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde sachkundig zu machen. Dies gilt für alle Regelungsinhalte wie Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte und auch Ausnahmeregelungen.

Die Verbotsregelung in § 4 entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG, der den rechtlichen Rahmen für die in einem Landschaftsschutzgebiet verbotenen Handlungen vorgibt. In einem Landschaftsschutzgebiet können absolute bzw. repressive Verbote nur für Handlungen aufgestellt werden, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck unter allen Umständen, die es zu berücksichtigen gilt, zuwiderlaufen. In der Regel sind potenziell schädigende Handlungen abhängig von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Flächenumfang oder Intensität ihrer Durchführung und führen nicht immer zu einer negativen Veränderung. Es ist daher das Wesen einer Landschaftsschutzverordnung, dass die Verbotsregelungen durch Erlaubnis- und Ausnahmetatbestände (§§ 5 und 6 LSV) ausgefüllt und näher bestimmt werden. Im Zusammenspiel dieser Bestimmungen ist die Verordnung ausreichend bestimmt.

Dies gilt insbesondere auch für den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 LSV in der aktualisierten Fassung enthaltenen Erlaubnistatbestand. § 5 Abs. 1 Nr. 9 wurde zwischenzeitlich wie folgt geändert: Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt „Gewässer oder andere Lebensräume der Pflanzen und Tiere durch chemische Einwirkungen zu verändern,“. Vollständig gestrichen wurde der Zusatz, dass auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch Personen, die Hunde mit sich führen, zu diesen Veränderungen zählen

Es war nie die Absicht und kann in der Praxis auch nicht umgesetzt werden, für das Belassen von Hundekot eine Erlaubnis zu erteilen. Der Zusatz hatte lediglich die Funktion der Klarstellung. Aus diesem Grund wurde der Zusatz gestrichen. Insofern war der vorgetragene Einwand gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist auch das Verändern von Gewässern oder anderer Lebensräume der Pflanzen und Tiere durch mechanische Einwirkungen nun nicht mehr in § 5 Abs. 1 Nr. 9

LSV aufgeführt. Der überwiegende Teil der in Frage kommenden mechanischen Einwirkungen, die sich nachteilig auf das LSG auswirken könnten wie z.B. das Verändern von Gewässern bzw. deren Ufer, Sohle, Zu- und Ablauf (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 LSV) oder das Verändern der Bodengestalt des LSG durch Ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 LSV) oder auch die Beseitigung und Veränderung von Gehölzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 LSV) ist bereits in eigenen konkreten Erlaubnistatbeständen geregelt. Der zusätzlich in § 5 Abs. 1 Nr. 9 LSV enthalten gewesene, sehr allgemeine Erlaubnisvorbehalt zu mechanischen Einwirkungen wurde deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit im aktuellen Entwurf der LSV gestrichen. Hier handelt es sich lediglich um eine klarstellende Korrektur, die die Belange der am Verfahren Beteiligten bzw. zu Beteiligten nicht berührt.

Zudem wird in der aktuellen Fassung der LSV im Vergleich zum ersten Entwurf der Verordnung von 2014 bewusst darauf verzichtet in § 4 LSV, bereits geltende gesetzliche Verbotregelungen in der Verordnung aufzulisten, da diese immer und unabhängig vom Schutzzweck einer Verordnung gelten.

6.7 Unverhältnismäßigkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Festlegung des Gebietsumgriffs sei willkürlich erfolgt. Für die überwiegenden Flächen gebe es keine Anhaltspunkte für deren Schutzwürdigkeit. Eine Schutzzweckverwirklichung sei überhaupt nicht realisierbar. Es gebe zudem mildere Mittel. Der Vorrang der Bauleitplanung sei ebenfalls zu berücksichtigen.

Den Gemeinden stehe die Möglichkeit zu, mit Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen tätig zu werden. Im Flächennutzungsplan seien bereits Darstellungen zum Naturschutz erfolgt. Es sei bereits eine übergeordnete Grünbeziehung dargestellt. Des Weiteren seien ökologische Vorrangflächen und Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft existent. Die sonstigen Darstellungen seien im Rahmen des Verordnungserlasses nicht berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan gehe von uneingeschränkt möglicher Landwirtschaft aus. Der Verordnungsentwurf schränke den Flächennutzungsplan in unzulässiger Weise ein.

Hinzu komme die Steuerungswirkung des § 35 BauGB. Über die Sicherstellung, dass ohnehin nur privilegierte Bauvorhaben umgesetzt werden könnten, sei eine Verdichtung ausgeschlossen. Auch die Festlegungen des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze sei zu berücksichtigen. Dem Vorbehaltsgebiet käme bereits eine förderliche Wirkung im Hinblick auf den Naturschutz zu.

Zudem biete § 29 BNatSchG die Möglichkeit einzelne schützenswerte Bereiche als Landschaftsbestandteil unter Schutz zu stellen. Dies sei für die tatsächlich schützenswerten Bereiche schon erfolgt, so dass sich darüber hinaus keine Notwendigkeit einer Landschaftsschutzausweisung ergebe. Dadurch sei bereits sichergestellt, dass sich dem Naturschutz widersprechende Eingriffe nicht umsetzen lassen. Für eine flächenmäßige Unterschutzstellung gebe es somit keinen Raum. Hinzu kämen bereits nach § 30 BNatSchG vorhandene geschützte Biotope. Es handle sich um die Biotope M-131, M-271, M-132. Auch diese gewährleisteten für die schützenswerten Bereiche einen ausreichenden Schutzstandard.

Zudem sei seit Jahrzehnten Landschaftspflege sachgerecht und zielführend in Kooperation zwischen Stadt und Grundstückseigentümern erfolgt. Ein konkretes Zusammenwirken zwischen den einzelnen Interessengemeinschaften habe bezogen auf den Naturschutz weitaus höheren Nutzen als die Überdeckung des Gesamtgebiets mit

einer LSV.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Die konkrete Ausgestaltung des LSV wird aufgrund der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des geplanten Schutzgebiets als verhältnismäßig erachtet. Sie ist geeignet und erforderlich, um die Schutzzwecke zu erreichen. Mögliche Beschränkungen sind vor dem Hintergrund des Nutzens der Schutzgebietsausweisung auch angemessen. Insbesondere liegt kein milderes zur Zweckerreichung gleich geeignetes Mittel, wie in Einwendungen teilweise behauptet, vor. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist vielmehr das mildeste naturschutzrechtliche Mittel, die bisher nicht geschützten Bestandteile, in ihrer Gesamtheit und damit die Funktion der Landschaft dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.

Für Bebauungspläne, die Festsetzungen zum Schutz der Landschaft enthalten, ergibt sich aus dem Kriterium der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB, dass die Gemeinde keine reine Negativplanung verfolgen darf, sondern ein konkretes städtebauliches Ziel verfolgen muss. Betreibt eine Gemeinde im Gewand des Städtebaurechts in der Weise Landschaftsschutz, dass positive bauliche Nutzungen vollständig ausgeschlossen werden, hätte dies die Unwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge. Unabhängig davon, dass die Ausübung der Planungshoheit durch Aufstellung eines Bebauungsplans grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde liegt, könnte mittels Bauleitplanung damit keine mit einer LSV vergleichbare rechtssichere Schutzwirkung erreicht werden.

Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erübrigen sich zudem auch nicht schon deshalb, weil auch mit Maßnahmen des Baurechts eine weitere Besiedlung des Gebiets verhindert werden könnte (VGH München, Urt.v. 24.6.2016– 14 N 14.1649). Die Regelungen der LSV erschöpfen sich nämlich nicht in der Freihaltung von Bebauung. Durch weitere (präventive) Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte wird sichergestellt, dass Handlungen nicht den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Durch den absehbar im Münchner Nordosten zunehmenden Siedlungs- und Erholungsdruck wächst der Bedarf nach klaren Regelungen der verschiedenen Nutzungen, wie sie nur mittels einer Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich sind. Auch mit den Mitteln der Regionalplanung ließe sich kein äquivalenter Landschaftsschutz erreichen. Vielmehr ist die Landschaftsschutzgebietsverordnung das vom Gesetzgeber vorgesehene und dem Schutzgegenstand angemessene Mittel des Naturschutzes nach § 26 BNatSchG.

Im Schutzgebietsumgriff unterfallen Teilflächen zwar dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG bzw. sind bereits nach § 29 BNatSchG durch Rechtsverordnung als Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt worden. Geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind Kategorien des Objektschutzes. Im Gegensatz zum LSG als Form des flächenhaften Naturschutzes beschränkt sich der Schutz hier auf einzelne Objekte bzw. Objektgruppen, die sich aus der sie umgebenden Landschaft abgrenzen lassen, jedoch nicht auf die Landschaft insgesamt.

Den in der Schutzverordnung enthaltenen Erlaubnisvorbehalten zu bestimmten landschaftsverändernden Maßnahmen kommt eine wichtige Funktion bei der Steuerung der Landschaftsentwicklung zu, damit die Gesamtheit an verschiedenen Lebensräumen erhalten bleibt und entwickelt werden kann. Der Landschaftsschutz hat somit das gesamte Lebensraumangebot und das gesamte Artenspektrum im Blick, während sich der Schutz der geschützten Landschaftsbestandteile auf konkrete Lebensräume und Arten bezieht. Deshalb können die bestehenden geschützten Landschaftsbestandteile die Ausweisung

als Landschaftsschutzgebiet weder in Art noch in Umfang des Schutzes ersetzen.

Da jedoch das geplante Schutzgebiet nicht nur Biotopflächen und die bereits geschützten Landschaftsbestandteile, sondern aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion gerade auch umliegende Wiesen und Äcker umfassen soll, sind die genannten Schutzbestimmungen nicht ausreichend. Zudem erhalten die Biotopflächen und geschützten Landschaftsbestandteile durch das LSG Pufferflächen, die schädliche Einwirkungen auf diese Flächen abwehren und zudem den Erhalt und die Erlebbarkeit dieser besonders hochwertigen Flächen sichern sollen. Weiterhin sollen sie dadurch in einen größeren landschaftlichen Kontext eingebunden werden.

Auch stellen weder das Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München als rechtlich unverbindliches Fachprogramm, das keinerlei Schutz für die Flächen garantieren kann, noch die Landschaftspflege mittels Vertragsnaturschutzprogrammen mildere Mittel bei gleicher Wirksamkeit dar. Zwar können Einzelmaßnahmen des Vertragsnaturschutzes durchaus große Beiträge zu Arten- und Biotopschutz leisten. Derartige Maßnahmen auf Einzelflächen tragen jedoch nicht zum Schutz des landschaftlichen Charakters insgesamt bei und können keine Regelungen zum Beispiel für die Erholungsnutzung ersetzen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich alle Grundstückseigentümer*innen von geeigneten Flächen dazu bereit erklären würden, sich an freiwilligen Landschaftspflegeprogrammen, staatlichen Förderprogrammen o. Ä. zu beteiligen und die Flächen in der Folge dauerhaft entsprechend zu bewirtschaften. Selbst wenn eine Einverständniserklärung erteilt werden würde, könnte sie nach Ablauf einer vereinbarten Zeit widerrufen werden. Eine dauerhafte Bindung wäre mit freiwilligen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls nicht möglich. Auch die Freihaltung der Landschaft bzw. deren Schutz vor Zerstörung durch eine künftige, großflächige Bebauung ließe sich hiermit nicht erreichen. Dies ist jedoch eines der Hauptziele, die mit der Schutzgebietsausweisung verfolgt werden.

Die Kooperationsbereitschaft von Landwirt*innen bei der Pflege ökologisch schützenswerter Flächen wird von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Die Schutzgebietsausweisung ist auch in keiner Weise als Vorwurf an ansässige Landwirt*innen im Gebiet zu verstehen, sondern stellt das naturschutzfachlich richtige Mittel für eine der noch wenigen großräumigen Freiflächen in der Landeshauptstadt München dar. Für einen bestmöglichen Natur- und Landschaftsschutz im Moosgrund wäre es jedoch durchaus sinnvoll, den hoheitlich erreichbaren Grundschutz durch freiwillige Nutzungsbeschränkungen und Pflegemaßnahmen weiter zu ergänzen. Eine Fortführung bzw. Ausweitung der Zusammenarbeit mit Landwirt*innen wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde daher sehr willkommen und kann ggf. über Förderprogramme und Beratungen seitens der unteren Naturschutzbehörde unterstützt werden.

7. Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Im Jahr 2014 wurden 8 und im Jahr 2020 11 anerkannte Naturschutzvereinigungen angehört. Die verfahrensrelevanten Stellungnahmen auf die Anhörungen werden nachfolgend getrennt nach Jahren dargestellt.

7.1 Bund Naturschutz

a) 2014:

Der Bund Naturschutz äußerte sich im Jahr 2014 folgendermaßen:

Die Ausweisung sei zwingend notwendig. Der Umgriff sei jedoch zu eng. Das Gebiet solle

südlich des Bahndamms deutlich ausgeweitet werden. Es solle zudem eine Besucherlenkung zum Schutz bodenbrütender und empfindlicher Vogelarten stattfinden und Hunde der Leinenpflicht unterliegen. Zur Vermeidung von Konflikten sollten südlich des Bahndammes/Lebermoosweges ausreichend Hundewiesen ausgewiesen werden. Es werden eingeschränkt zugängliche Wege, Wegepflicht und Anleinplicht bis Hundeverbot angeregt. Zudem solle das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, welches um ein Landschaftsschutzgebiet erweitert werden sollte. Hierfür werden verschiedene Vorschläge unterbreitet. Dass von 360 ha im Regionalplan 203 ha als Vorbehaltsgebiet für Kies und Sandabbau vorgesehen werden, begegnet Bedenken.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Flächen südwestlich des Bahndamms sollen städtebaulich überplant werden. Ein Teil dieser Flächen soll bebaut werden, so dass dort der landschaftliche Charakter voraussichtlich verloren geht. Es ist aber noch nicht abschließend geklärt, welche Teilgebiete Siedlung werden und welche den landschaftlichen Charakter beibehalten sollen. Erst wenn dies endgültig feststeht, soll in einem gesonderten Inschutznahmeverfahren geprüft werden, inwieweit bzw. für welche Bereiche die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben sind. Eine erste richtungsweisende Entscheidung hat der Stadtrat in der Vollversammlung vom 27.04.2022 mit Beschluss zum Münchner Nordosten bzw. zum Ergebnis des städtebaulichen und landschaftlichen Ideenwettbewerbs (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02908) hierzu bereits getroffen. In Ziffer 3 des Beschlusses wurde festgelegt, dass im Zusammenhang mit dem Ankauf der Nutzungsrechte des 1. Preisträgers als Zielsetzung zugrunde gelegt werden soll, den Hüllgraben als östlichen Abschluss der Bebauung und wesentliches Landschaftselement aufzuwerten und die Flächen für Erholung und Landwirtschaft als Landschaftsschutzgebiet dauerhaft zu sichern. Da aber erst im Laufe der Planungen endgültig geklärt werden kann, wo die exakte Grenze hin zur Bebauung verlaufen wird, kann die Inschutznahme des Hüllgrabens erst im Rahmen einer Erweiterung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Moosgrund im Münchner Nordosten" erfolgen.

Eine Besucherlenkung zum Schutz bodenbrütender und empfindlicher Vogelarten bzw. eine Leinenpflicht für Hunde setzt voraus, dass entsprechende Gefährdungen des Bruterfolgs von betroffenen Vogelarten regelmäßig gegeben sind. Zudem passen diese betreffenden Vogelarten im Moosgrund die Lage ihrer Nistplätze an die landwirtschaftliche Fruchtfolge an. Deshalb sind saisonal und örtlich beschränkte Regelungen und Maßnahmen besser geeignet und stellen im Vergleich zu Regelungen im Gesamtgebiet und zu allen Zeiten das mildere Mittel zum Erreichen des erwünschten Schutzzieles dar.

Eine Leinenpflicht im gesamten Schutzgebiet oder in Teilgebieten beziehungsweise ein saisonales Betretungsverbot würde voraussetzen, dass derartige Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich und wirksam sind. Dass der Erholungsverkehr zu entsprechenden Beeinträchtigungen im geplanten Landschaftsschutzgebiet führt, ist bisher nicht bekannt. Insbesondere ist das Wegenetz in den Bereichen mit bekannten Brutplätzen besonders empfindlicher Arten (Kiebitz) nicht vorhanden oder nicht so dicht, dass die Gefahr von Störungen gegeben ist. Insofern bestehen derzeit keine ausreichenden Gründe dafür, entsprechende Beschränkungen in die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen. Die Aufnahme von Betretungsbeschränkungen sowie einer Hundeleinenpflicht wäre demnach unverhältnismäßig.

Die Ausweisung von „Hundewiesen“ südlich des Bahndammes/Lebermoosweges betrifft

Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und damit außerhalb des Unterschutzstellungsverfahrens.

Eine Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet, welches um ein Landschaftsschutzgebiet erweitert wird, würde voraussetzen, dass in entsprechenden großen Teilbereichen eine besondere Schutzwürdigkeit der Ausstattung in der Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen eines Gebiets gegeben ist. Dies ist jedoch für den Moosgrund nicht der Fall, zumal die wertvollsten Flächen bereits seit längerem und unabhängig vom Landschaftsschutz als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz stehen.

b) 2020

Im Jahr 2020 begrüßt der Bund Naturschutz die Ausweisung des Schutzgebietes und bringt eine Anzahl von Wünschen bzw. Forderungen vor. Es sollen sowohl in der Präambel als auch im Schutzzweck konkrete Arten, wichtige Biotopstrukturen und Lebensräume benannt sowie der unverbaute Zustand des Gebietes als Qualitätsmerkmal hervorgehoben werden. Zudem solle aus der Verordnung klar hervorgehen, welche Arten im Besonderen geschützt werden sollen, welche ökologischen Ziele mit der Inschutznahme verfolgt werden und dass jegliche Art der Neubebauung dem Landschaftsbild zuwiderlaufe.

Zu folgenden Stellen der Verordnung wird konkret Bezug genommen:

- § 3 Nr. 1a (Schutzzweck): Hier wird auf die Forderung einer Besucherlenkung (Hundeleinenpflicht, Betretungsbeschränkungen) und die Ausführungen zur Begründung aus den Einwendungen von 2014 verwiesen.
- §§ 4 (Verbote) und 5 (Erlaubnis): Die ausführliche Version von § 4 aus 2014 solle beibehalten und ggf. weiter ergänzt werden. Verbote sollen von den noch ausführlicher darzustellenden Schutzzwecken abgeleitet werden. Der Bund Naturschutz sieht die Gefahr, dass sonst zu viel Spielraum bei Genehmigungen entsteht und die Schutzwirkung des LSG ausgehöhlt wird.
- § 6: (Ausnahmen) Der Abbau von Kies wird entschieden abgelehnt.
- § 2 (Schutzgebietsgrenzen): Der Bund Naturschutz bittet um die Begründung für die Verkleinerung des Schutzgebietes im Vergleich zu 2014. Der Hüllgraben soll einbezogen und der ehemalige Bahndamm dargestellt werden, um die Vernetzungsfunktion zu verdeutlichen.

Nicht unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums fallende Nutzungseinschränkungen sollten zudem vollständig finanziell ausgeglichen werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden bzgl. der Forderung nach Ergänzung der Präambel und des Schutzzweckes entsprochen, alle anderen Forderungen werden zurückgewiesen.

In der Präambel und auch im Schutzzweck der Verordnung werden, wie gefordert, beispielhaft die für den Moosgrund typischen Lebensräume und Arten aufgeführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass durch die beispielhafte Aufzählung nicht erwähnte Arten und Lebensräume vom Schutz des LSG ausgeschlossen werden. Vielmehr berücksichtigen die Präambel, Kurzbeschreibung und der Schutzzweck die zukünftige Entwicklung im Moosgrund.

Zu den Leinengeboten und Betretungsbeschränkungen wird auf die entsprechenden

Ausführungen in der Stellungnahme zu den Einwendungen von 2014 verwiesen.

Die Verbotsregelung in § 4 entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG, der den rechtlichen Rahmen für die in einem Landschaftsschutzgebiet verbotenen Handlungen vorgibt. In einem Landschaftsschutzgebiet können absolute bzw. repressive Verbote nur für Handlungen aufgestellt werden, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck unter allen Umständen, die es zu berücksichtigen gilt, zuwiderlaufen. In der Regel sind potenziell schädigende Handlungen abhängig von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Flächenumfang oder Intensität ihrer Durchführung und führen nicht immer zu einer negativen Veränderung. Die Verbotsregelungen werden durch Erlaubnis- und Ausnahmetatbestände (§§ 5 und 6 LSV) ausgefüllt und näher bestimmt. Im Zusammenspiel dieser Vorschriften ist die Verordnung auch ausreichend bestimmt. Umfassendere Verbotsregelungen würden dem Charakter eines Naturschutzgebietes entsprechen. Die Voraussetzungen für die Ausweisungen eines solchen Gebietes sind hier jedoch nicht gegeben, und es wäre nicht zulässig, absolute bzw. repressive Verbote wie in einem solchen Gebiet in einer LSV zu regeln.

Zudem wird in der aktuellen Fassung der LSV im Vergleich zum ersten Entwurf der Verordnung von 2014 bewusst darauf verzichtet, in § 4 LSV bereits geltende gesetzliche Verbotsregelungen in der Verordnung aufzulisten, da diese immer und unabhängig vom Schutzzweck einer Verordnung gelten. Die Lesbarkeit der Verordnung wird dadurch deutlich verbessert. Dies wiederum führt erfahrungsgemäß zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet beurteilt sich daher im Rahmen des Erlaubnisverfahrens danach, ob das Vorhaben im Einklang mit dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 der LSVO steht. Für die Genehmigungsfähigkeit sind die in der LSV enthaltenen Schutzzwecke ausreichend genau bestimmt.

Die Möglichkeit des Kiesabbaus resultiert aus dem Regionalplan, der ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet enthält. Zugleich sieht der Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vor, so dass bei der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet die Belange des Kiesabbaus mit zu berücksichtigen waren. Eine landschaftsverträgliche und artenschutzgerechte Gestaltung der Abbauphase und eine geeignete Gestaltung der nach dem Abbau verbleibenden Flächen können dazu beitragen, dass ein solcher Abbau den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderläuft und außerdem zum Schutz bestimmter Arten beiträgt, beispielsweise der Wechselkröte. Deshalb ist eine pauschale Ablehnung des Kiesabbaus im Landschaftsschutzgebiet nicht sinnvoll. Gerade im Landschaftsschutzgebiet bestehen im Vergleich zu Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete zusätzliche Lenkungsmöglichkeiten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2.3 wird verwiesen.

Die verminderte Größe des Schutzgebietes gegenüber dem Stand 2014 ergibt sich aus den vom Stadtrat beschlossenen Rahmenbedingungen zur geplanten Siedlungsentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der verkehrlichen Erschließung des Gebietes Richtung Norden. Zu einem späteren Zeitpunkt können solche Bereiche in das Schutzgebiet einbezogen werden, die auch nach abgeschlossener Planung für die Siedlungsflächen noch auf Dauer einen landschaftlichen Charakter beibehalten werden. Bezüglich der Einbeziehung des Hüllgrabens in den Schutzgebietsumgriff wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen des Bund Naturschutzes im Jahr 2014 verwiesen.

Zweck der Schutzgebietskarte ist, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes klar

darzustellen. Zusatzinformationen, beispielsweise zum Biotopverbund, sind zur Vermeidung von Unklarheiten nicht enthalten. Daher muss auch auf die Darstellung des geschützten Landschaftsbestandteils (Muc Bio Nr. 128) „Bahndamm im Moosgrund“ in der Schutzgebietskarte verzichtet werden. In öffentlichen interaktiven Kartenwerken (Geoportal München, BayernViewer) ist jedoch die Überlagerung der zugänglichen Informationen zu naturschutzrechtlichen Schutzgegenständen für alle Interessierten möglich.

Im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind lediglich solche Regelungen möglich, die nicht zu einer entschädigungspflichtigen Eigentumsbeschränkung führen. Wie mehrfach dargelegt, gibt es absehbar keine Anhaltspunkte dafür, dass von der LSV Nutzungseinschränkungen ausgehen, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus gehen und einen finanziellen Ausgleich erfordern würden. Falls doch, greifen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des § 68 BNatSchG i.V. m. Art. 41 bzw. Art 42 BayNatSchG zu Entschädigung und Ausgleich. Über die gute fachliche Praxis hinaus gehende freiwillige Leistungen von Grundstückseigentümer*innen und Nutzungsberechtigten (z.B. Flächenstilllegungen oder alternative Bewirtschaftungen) können über Agrarumweltprogramme oder Vertragsnaturschutz entgolten werden.

7.2 Landesbund für Vogel- und Naturschutz

a) 2014

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz begrüßt in der Stellungnahme 2014 die Unterschutzstellung. Der Gebietsumgriff sei jedoch zu klein. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Bahndamm am Moosgrund“ sei als einer der naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche des Münchner Nordostens in das LSG aufzunehmen, ebenso wie große Bereiche südlich des Bahndamms, die landschaftlich und naturräumlich ebenfalls zu den südlichen Randbereichen des Erdinger Moores zählten. Der Gebietsumgriff sei außerdem auch deshalb zu klein, da mit der Verordnung das großflächige ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Kiesabbau nicht hinfällig werde.

Stellungnahme:

Die Einwendungen sind nicht zutreffend und werden zurückgewiesen.

Die Größe des Schutzgebietes ergibt sich, wie oben dargestellt, aus den vom Stadtrat beschlossenen Rahmenbedingungen der geplanten Siedlungsentwicklung (vgl. hierzu 1. Absatz der Stellungnahme zu Ziffer 7.1 „Einwendungen Bund Naturschutz 2014). Eine Einbeziehung weiterer Flächen - zum Beispiel südlich des Bahndamms - kann nach Abschluss der Planungen für die Siedlungsflächen geprüft werden.

Die Flächen des Bahndamms am Lebermoosweg sind – soweit sie sich innerhalb des Stadtgebietes befinden – vollständig als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt und unterliegen somit einem strengeren Schutz, als er nach der Landschaftsschutzverordnung möglich wäre. Eine weitere Schutzbedürftigkeit ist daher nicht gegeben. Die Ausweitung des Schutzgebietsumgriffs ist aufgrund der Randlage deshalb derzeit naturschutzfachlich und -rechtlich weder geboten noch sinnvoll.

Das Vorbehaltsgebiet für den Kiesabbau resultiert aus dem Regionalplan. Die Inhalte dieses Plans müssen bei jedem Unterschutzstellungsverfahren angemessen berücksichtigt werden, so dass das Vorbehaltsgebiet unabhängig von der Größe des Landschaftsschutzgebietes nicht hinfällig werden würde. Für Unterschutzstellungen jenseits der Stadtgrenze ist die Landeshauptstadt München zudem nicht zuständig.

Eine landschaftsverträgliche und artenschutzgerechte Gestaltung der Abbauphase und

eine geeignete Gestaltung der nach dem Abbau verbleibenden Flächen können zum einen dazu beitragen, dass ein solcher Abbau den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderläuft und zum anderen den Schutz bestimmter Arten unterstützen, beispielsweise der Wechselkröte. Deshalb ist eine pauschale Ablehnung des Kiesabbaus im Landschaftsschutzgebiet nicht sinnvoll. Gerade im Landschaftsschutzgebiet bestehen im Vergleich zu Flächen außerhalb solcher Schutzgebiete zusätzliche Lenkungsmöglichkeiten.

b) 2020

Auf die Anhörung im Jahr **2020** erfolgte keine Reaktion.

**7.3 Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
(kurz: Wanderverband Bayern)**

a) 2014

Der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. bittet 2014, ein Gesamtnutzungskonzept für die Flächen und deren Umgebung zu entwickeln. Insgesamt wird angeregt, die Flächen künftig so zu erschließen, dass eine Nutzung durch Wanderer nicht behindert wird.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Innerhalb und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Betreten der freien Natur. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient zwar unter anderem dazu, den Erholungswert der Landschaft zu sichern. Es schafft aber keinen Vorrang für Erholungssuchende gegenüber Landnutzer*innen.

b) 2020

Im Jahr **2020** erfolgte keine Äußerung

7.4 Isartalverein e.V.

a) 2014

2014 lag noch keine Anerkennung als Naturschutzvereinigung vor.

b) 2020

Der Isartalverein e.V. trägt 2020 keine Anregungen oder Bedenken vor. Das Landschaftsschutzgebiet sei für München von großer Bedeutung.

7.5 Landesfischereiverband Bayern e.V

a) 2014

Der Landesfischereiverband Bayern e.V erhebt in der Stellungnahme 2014 keine Einwände.

b) 2020

Im Jahr 2020 erfolgte keine Äußerungen.

7.6. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V (VLAB)

a) 2014

2014 lag noch keine Anerkennung als Naturschutzvereinigung vor.

b) 2020

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V (VLAB) begrüßt in der Stellungnahme 2020 die Unterschutzstellung und erhebt keine Einwendungen.

8. Betroffene Stellen und Fachbehörden

8.1 Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde

Einwände wurden weder 2014 noch 2020 erhoben.

Die Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, begrüßt die Ausweisung ausdrücklich. Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) oder Vogelschutz- (SPA-)Gebiete seien nicht betroffen.

8.2 Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde

a) 2014

Die Zustimmung der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, stand im Jahr 2014 unter dem Vorbehalt, dass den Belangen der Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen ausreichend entsprochen wird.

Stellungnahme:

In die Verordnung wird der Kiesabbau als Ausnahmetatbestand in § 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV aufgenommen. Die Ausnahme für die Möglichkeit der Kiesentnahme trägt den Vorgaben des Regionalplans damit ausreichend Rechnung. Der Abbau von Bodenschätzen innerhalb des im Regionalplan der Region München (14), Stand 01. April 2019, ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10, ist danach möglich, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder Folgenutzung berücksichtigt wird (vgl. auch Stellungnahme unter 6.2.2.3 bzw. 6.4).

b) 2020

2020 kommt die Regierung von Oberbayern in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis, dass die Planung der Unterschutzstellung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht.

8.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt

a) 2014

Das Bayerische Landesamt für Umwelt befürwortet die Unterschutzstellung im Jahr 2014 aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes. Belange des Geotopschutzes seien nicht berührt. Im Hinblick auf den Fachbelang der Rohstoffgeologie solle ein künftiger Kiesabbau im Vorbehaltsgebiet nicht behindert werden.

Stellungnahme:

vgl. Stellungnahme unter 6.2.2.3 bzw. 6.4.

b) 2020

Im Jahr 2020 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

8.4 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

a) 2014

Im Jahr 2014 lehnte der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. das Schutzgebiet ab. Als Begründung wurde angegeben, dass die Überplanung des

Vorbehaltsgebietes für Kiesgewinnung mit einem Landschaftsschutzgebiet die Kiesgewinnung, die Errichtung von Lagerplätzen und die Wiederverfüllung der Kiesgruben praktisch unmöglich machen würde. Dies stünde im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans. Sollte sich die Unterschützstellung doch rechtfertigen lassen, sollten entsprechende Ausnahmen für die Kiesgewinnung, die Lagerplätze, die dazugehörige Wasserentnahme sowie die Verfüllung aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Den Einwendungen wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 10 LSV entsprochen (vgl. Stellungnahme unter 6.2.2.3 bzw. 6.4).

b) 2020

Im Jahr **2020** begrüßt der Verband die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes für die Kiesgewinnung (§ 6 Abs.1 Nr. 10 LSV).

8.5 Regionaler Planungsverband München

a) 2014

Nach der Stellungnahme der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München im Jahr 2014 steht die Ausweisung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet den regionalen Grundsätzen und Zielen nicht entgegen. Insbesondere stehe die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen, wenn die Möglichkeit zum Bodenschatzabbau im Vorranggebiet Nr. 800 erhalten bleibe und das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen beim Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau Nr. 10 im Verfahren beachtet werde. Hinsichtlich notwendiger Abstandsflächen und Nachfolgenutzungen solle die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Beachtung finden.

Stellungnahme:

Im Hinblick auf die Gewichtung der Gewinnung von Bodenschätzen beim Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau sowie im Hinblick auf Abstandspflichten und Nachfolgenutzungen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung unter Ziffer 6.4 sowie auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt und deren Würdigung unter Ziffer 8.3 verwiesen.

Das Vorranggebiet Nr. 800 befindet sich nicht im Gebietsumgriff. Der Abbau von Bodenschätzen auf dem Gemeindegebiet von Aschheim wird durch das LSG nicht tangiert.

b) 2020

Im Jahr **2020** erfolgte keine Äußerung.

8.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF)

a) 2014

Im Jahr **2014** erfolgte die Zustimmung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF) bei Berücksichtigung verschiedener Textänderungen.

Bereich Forsten:

In der Kurzbeschreibung sollen die „Waldflächen“ bei der Beschreibung der Lage und der naturräumlichen Gliederung Erwähnung finden, da im Planungsgebiet vier Waldflächen gemäß der Legaldefinition des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) liegen.

Auch der Schutzzweck in § 3 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs soll um den Begriff „Waldflächen“ ergänzt werden. Zudem wird angeregt den in § 3 Nr. 2 LSV enthaltenen

Begriff des „Landschaftsbildes“ entsprechend der Formulierung in der Ermächtigungsgrundlage des § 26 BNatSchG durch den Begriff „Landschaft“ zu ersetzen.

Der Schutzzweck des § 3 Nr. 8 LSV „typische Biotopstrukturen, wie Baumreihen, Altbäume und Säume zu sichern und zu entwickeln“ und der Schutzzweck des § 3 Nr. 9 LSV „Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen...zu erhalten und zu entwickeln“ sollen nicht für forstwirtschaftliche Flächen gelten, da die Entwicklungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wald ausschließlich auf Grundlage des Bayerischen Waldgesetzes erfolgen.

Die Durchsetzbarkeit der Verbote gemäß § 4 Abs. 2 LSV, insb. § 4 Abs. 2 Nr. 1 LSV wird in Frage gestellt. Entsprechend wird angeregt § 4 Abs. 2 LSV in der Fassung von 2014 zu streichen.

Es wird kritisiert, dass die Ausnahmeregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LSV) von den Verbotsbeschränkungen und Erlaubnisvorbehalten für die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nur auf die bisher genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang beschränkt wird. Das AELF bittet um Streichung des einschränkenden Zusatzes oder um rechtliche Begründung.

Bereich Landwirtschaft:

Für das AELF Bereich Landwirtschaft sei es nicht nachvollziehbar, warum ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Es befürwortet die Ausweisung nicht.

Stattdessen sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirt*innen die Ziele des geplanten Landschaftsschutzgebietes umgesetzt werden. Beispielhaft werden die Entwicklungsziele „Etablierung von Buntbrachestreifen“, „Entwicklung von Ackerrandstreifen“ oder „extensives Grünland“ genannt. Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Erreichung der Entwicklungsziele werde befürwortet. Erarbeitung und Umsetzung müssen gemeinsam mit den Landwirt*innen erfolgen. Folgende Änderungsvorschläge werden vorgelegt:

In der Kurzbeschreibung zur Geschichte und Nutzung soll „Es bestehen die typischen Belastungen der intensiven Landwirtschaft, wie Dünger- und Pestizideinträge“ gestrichen werden, da im Planungsgebiet ordnungsgemäße Landwirtschaft betrieben werde.

Aus dem gleichen Grund und weil die Begründung für ein generelles Verbot nicht nachvollziehbar sei, soll im Entwurf der Verordnung das Verbot (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LSV), Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden umzubrechen, gestrichen werden.

Auch der Bereich Landwirtschaft des AELF fordert, die Einschränkung der Ausnahmeregelung für die ordnungsgemäße land- forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf die bisherige Art und im bisher üblichen Umfang zu streichen.

Besonders begrüßt werden die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Abs. 1 Ziffern 5, 9, 12, 15, 16 und 21 LSV. Es wird jedoch um Darstellung gebeten, wie die Einhaltung dieser Regelungen überwacht bzw. Verstöße ermittelt werden können.

Stellungnahme:

Den Einwendungen kann nur z.T. entsprochen werden.

aa) Bereich Forsten:

Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist nur die „östliche Kiesgrube im

Moosgrund“ im Hinblick auf die Flächengröße (etwas mehr als 3 ha) und den Bestand (mit Sträuchern und Bäumen bestockt) als Wald im Sinne des Waldgesetzes anzusprechen. Dieser Bereich ist bereits als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Forstwirtschaftliche Ertragsziele werden nicht verfolgt. Deshalb erscheint eine gesonderte Erwähnung dieser Fläche in der Kurzbeschreibung und in den Schutzzwecken (§ 3 Nr. 2) nicht erforderlich.

Schutzzweck nach § 3 Nr. 2 der Verordnung ist der Erhalt der Schönheit des Landschaftsbildes. Dieser wurde nicht dem weitergehenden seit 2002 gültigen Gesetzeswortlaut in § 26 BNatSchG „Landschaft“ angepasst. Beabsichtigt ist, die optische Erscheinung des Moorgrundes aus einem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, Hecken und Feldgehölzen zu schützen. Auf die Ausführungen unter Nr. 6.2.1 c) bb) wird verwiesen.

Im Übrigen wurde § 3 der Verordnung (Schutzzweck) umfassend überarbeitet, so dass den Einwendungen insofern Rechnung getragen wurde. Die angesprochenen Schutzzwecke werden nicht mehr explizit aufgeführt, sondern in der Neufassung des § 3 Ziffer 1a und Ziffer 2 zusammengefasst.

Den Einwendungen zu den Verboten in § 4 der Verordnung konnte durch die Streichung des Abs. 2 Rechnung getragen werden. § 4 LSV entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Die Beschränkung der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf die bisher genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang begründet sich aus der Rechtsprechung. Es besteht in der Rechtsprechung Einigkeit, dass das naturschutzrechtliche Landwirtschaftsprivileg nicht für die Veränderung der Form und der Gestalt der geschützten Grundflächen gilt (vgl. VGH München, Beschluss v. 14.8.2008, 14 ZB 07.1251, juris). Die erstmalige Aufnahme einer Nutzung oder der Wechsel der Nutzungsart wäre von der Ausnahmeregelung somit nicht umfasst. Dies bedeutet nicht, dass diese Nutzungsänderungen verboten sind, sondern der einmaligen Zulassung im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens bedürfen.

ab) Bereich Landwirtschaft:

Maßnahmen der freiwilligen Landschaftspflege entfalten nicht die gleiche Wirksamkeit wie die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Selbst wenn Einverständniserklärungen von Landwirt*innen erteilt werden würden, könnten sie nach Ablauf der vereinbarten Zeit widerrufen werden. Eine dauerhafte Bindung könnte mit freiwilligen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls nicht erreicht werden. Zudem binden die Einzelvereinbarungen nur die*den entsprechenden Vertragspartner*in, nicht aber Dritte. Maßnahmen der freiwilligen Landschaftspflege bieten daher keine ausreichende Gewähr für die dauerhafte Sicherung der in diesem Bereich noch vorhandenen Freiflächen als Erholungsgebiete für Menschen und als Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen.

Die Kooperationsbereitschaft der Landwirte bei der Pflege ökologisch schützenswerter Flächen wird von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Die Schutzgebietsausweisung ist in keiner Weise als „Kritik“ an den im Gebiet ansässigen Landwirt*innen zu verstehen, sondern stellt das erforderliche und geeignete Mittel für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele in diesem Gebiet dar. Für einen bestmöglichen Natur- und Landschaftsschutz im Moosgrund wäre es sinnvoll, den hoheitlich erreichbaren Grundschutz durch freiwillige Nutzungsbeschränkungen und Pflegemaßnahmen weiter zu ergänzen. Eine Fortführung bzw. Ausweitung dieser Zusammenarbeit mit Landwirt*innen wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde

daher sehr willkommen und kann ggf. über Förderprogramme und Beratungen seitens der unteren Naturschutzbehörde unterstützt werden.

Auch in der ordnungsgemäßen Landwirtschaft werden Düngemittel und Pestizide eingesetzt. Es gibt keinen Grund, diese Belastungen aus der Kurzbeschreibung zu streichen.

Den Einwendungen zum Verbot in § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung (Umbruch von Dauergrünland) konnte durch die Streichung des Abs. 2 Rechnung getragen werden. Es ist bereits gesetzlich verboten, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln.

Hinsichtlich der Beschränkung der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird auf die obigen Ausführungen zum Bereich Forsten verwiesen.

Kontrollen in Schutzgebieten können aus Kapazitätsgründen in der Regel nur anlassbezogen durchgeführt werden. Werden bei diesen Kontrollen Verstöße festgestellt oder werden der unteren Naturschutzbehörde Verstöße gegen die Regelungen der LSV gemeldet, werden im Wege eines naturschutzrechtlichen Verfahrens die Untersagung und ggf. die Wiederherstellung des früheren Zustandes angeordnet und ggf. ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Neben den hauptamtlichen Behördenvertreter*innen können in sensiblen Bereichen des Gebietes oder zu kritischen Zeiten auch Gebietsbetreuer*innen und Naturschutzwächter*innen die untere Naturschutzbehörde bei Aufklärung, Information aber auch bei der Verhütung und Verfolgung von Verstößen unterstützen.

b) 2020

Im Jahr 2020 problematisiert das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den zu erwartenden enormen Freizeitverkehr, welcher sich nicht negativ auf die Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch die Landwirte auswirken darf. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung müsse weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein. Dies betreffe besonders die Erntezeiten, in welchen vermehrt Lärm und Staub entstehen und Arbeiten auch in den Nachtstunden stattfinden können.

Nach § 5 Abs. 1 LSV sei es Landwirt*innen überdies nicht mehr möglich, verfahrensfreie Gebäude zu errichten. Zur Vermeidung von Problemen seien Landwirte hierauf deutlich hinzuweisen.

In § 6 Abs. 1 Nr. 11 LSV müsse der Begriff „*innerhalb*“ durch „*in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit (landwirtschaftlichen Hofstellen)*“ ersetzt werden, da sich entwicklungsfähige Betriebe ansonsten nicht mehr nach außen erweitern könnten.

Belange des Forstes seien nicht negativ betroffen.

Stellungnahme:

Den Einwendungen kann nur zum Teil entsprochen werden.

Die Ausnahme Nr. 11, die in den überarbeiteten Verordnungsentwurf eingefügt wurde, soll explizit die Hofstelle, also den ohnehin überwiegend schon versiegelten Bereich betreffen. Von baulichen Anlagen innerhalb der Hofstelle sind im Regelfall keine negativen Auswirkungen auf das LSG zu erwarten. Diese Ausnahme soll es den bestehenden Betrieben erleichtern, Änderungen innerhalb der bestehenden Nutzungen vorzunehmen. Der Begriff „*räumlich funktionaler Zusammenhang*“ würde hier jedoch zu weit gehen und Widersprüche zu den Schutzzwecken der LSV durch Bebauungen könnten nicht ausgeschlossen werden.

Eine Ausweitung des Ausnahmetatbestandes auf ggf. noch nicht bebaute Flächen, die außerhalb der Hofstelle liegen, ist daher nicht möglich. Eine Begrenzung dieser Ausnahme auf die Hofstelle bedeutet jedoch nicht, dass außerhalb der Hofstelle keinerlei Betriebserweiterungen mehr möglich sind. Der Vorbehalt dient lediglich dem Zweck, die Errichtung oder (Nutzungs-) Änderung von baulichen Anlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzzwecken der LSV prüfen zu können. Die Prüfung der Erlaubnisfähigkeit eines Vorhabens, also der Frage, ob der besondere Schutzzweck der Verordnung den Handlungen entgegensteht und der Charakter des Gebiets verändert wird, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung, die von Art und Umfang sowie Standort des geplanten Vorhabens abhängt. Der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist gering, ohne Weiteres zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft auch sachlich gerechtfertigt.

Auch Vorhaben, selbst wenn sie nach der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei sind, könnten bei entsprechender Situierung oder größerer Anzahl die Landschaft erheblich beeinträchtigen.

Die Auswirkungen der LSV nach § 5 Abs. 1 bzgl. der Errichtung verfahrensfreier Gebäude wurden im Dialogverfahren in 2019 ausreichend kommuniziert.

Innerhalb und außerhalb von Landschaftsschutzgebieten gilt die wechselseitige Rücksichtnahme von Erholungssuchenden und Landwirtschaft. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Betreten der freien Natur. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dient zwar unter anderem dazu, den Erholungswert der Landschaft zu sichern. Das Landschaftsschutzgebiet schafft aber keinen Vorrang für Erholungssuchende gegenüber Landnutzer*innen, so dass auch mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt auch während der Erntezeit gewährleistet ist.

8.7 Bayerischer Bauernverband

a) 2014

Im Jahr 2014 führt der Bayerische Bauernverband aus, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes von einer Größe von 360 ha einen enormen Eingriff in landwirtschaftliche Belange darstelle. Für Landwirte sei eine folgenschwere Beeinträchtigung und u.U. sogar eine Existenzgefährdung zu befürchten. Das bayerische Arten- und Biotopschutzprogramm stelle bereits Lebensräume unter Schutz. Besser wäre es, nur einzelne Flächen zielgerichtet freiwillig unter Schutz zu stellen.

Formulierungen wie „typische Belastungen der intensiven Landwirtschaft“ wirkten diffamierend. Zudem missachte das Verbot der Jagd die Regel „Wald vor Wild“.

Wenn Fällungen erst bei einer drohenden Gefahr durchgeführt werden dürften, führe dies zu Gefährdungen. Ein Einbringen von Schadstoffen in Gewässer sei bereits verboten. Unseriöse Begriffe wie Schadstoffe seien zu vermeiden. Die Verordnung werde insgesamt als nicht erforderlich eingestuft. Zu Schutzmaßnahmen bzw. Schutzvereinbarungen seien Landwirte sicherlich freiwillig bereit.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Aussage „typische Belastungen der intensiven Landwirtschaft wie Dünger- und Pestizideinträge“ wird nicht diffamierend, sondern wertneutral verwendet. Eine

entsprechende Änderung in der Kurzbeschreibung ist daher nicht angezeigt.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Landschaftsschutzverordnung enthält Ausnahmeregelungen für die ordnungsgemäße Jagd und Angelfischerei. Ein Jagdverbot ist nicht vorgesehen. Insofern wird das Anliegen berücksichtigt.

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ermöglicht es, verschiedene Lebensräume in ihrer Gesamtheit zu erhalten und nicht nur die bereits geschützten Bereiche. Mit kleineren Flächenanteilen könnte die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in dem geplanten Landschaftsschutzgebiet nicht ausreichend repräsentiert werden. Auch die Bedeutung für die Erholung sowie die stadtklimatische Bedeutung kann durch kleinteilige Flächen nicht gewährleistet werden.

Der Erlass der geplanten Landschaftsschutzverordnung berücksichtigt insbesondere über die zugunsten der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung geltende Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 1 Nr.1 LSV die besondere Bedeutung der Landwirtschaft im Gebietsumgriff. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisher üblichen Art und dem bisherigen Umfang ist weiterhin möglich. Der Schutzzweck der LSV ist hierbei zu beachten. Diese Ausnahmeregelung entspringt der Abwägung des privaten Interesses der Land- und Forstwirt*innen an der Fortführung ihrer Betriebe und dem öffentlichen Interesse an der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und dessen Schutzzweck.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung kann somit weitestgehend fortgeführt werden wie bisher. Eine existenzielle Betroffenheit der Betriebe kann nicht erkannt werden. Lediglich die erstmalige Aufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung, der Wechsel der Nutzungsart oder die Errichtung von baulichen Anlagen ist vom Ausnahmetatbestand nicht umfasst.

Sollten die einzelnen in der Verordnung festgelegten Erlaubnispflichten die Eigentumsrechte von Landwirt*innen einschränken, ist dies jedenfalls im öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes gerechtfertigt. Die Regelungen des geplanten Landschaftsschutzgebietes stellen, wie bereits erörtert, lediglich Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar, die von Eigentümer*innen im Rahmen des in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind (BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 – NJW 1993, 2949).

Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wäre erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmung der LSV kein Raum mehr für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand bliebe oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden würde (BVerwG, Beschluss vom 17.1.2000, NVwZ-RR 2000, 339, VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143, juris). Dies ist hier gerade nicht der Fall, da die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Ausnahmetatbestände weitgehend wie bisher fortgeführt werden können.

Wie bereits ausgeführt, wird die Kooperationsbereitschaft der Landwirt*innen ausdrücklich begrüßt. Einzelkooperationen stellen jedoch keine adäquate Alternative zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dar.

b) 2020

Im Jahr 2020 bezieht sich der Bayerische Bauernverband zunächst auf seine Stellungnahme aus dem Jahr 2014. Er führt aus, dass die Verordnung weiterhin einen

gravierenden Eingriff in landwirtschaftliche Belange darstelle. Viele Anregungen und Ergänzungen seien nicht berücksichtigt worden, obwohl in den Infoveranstaltungen/ direkten Gesprächen deutlich Entgegenkommen signalisiert wurde. Die wertvollen Habitats seien erst durch die Landwirtschaft entstanden. Daher sei nicht nachvollziehbar, nun durch die Unterschutzstellung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einzuschränken. Durch die Möglichkeit des Kiesabbaus werde der Schutzstatus zudem ad absurdum geführt. Die niedermoorigen Böden würden so für immer zerstört.

Für die Landwirte ergäben sich folgende starke Einschränkungen:

§ 4 Verbote: Diese führen zu Einschränkungen der Eigentums- und Bewirtschaftungsrechte. Die Verbote werden abgelehnt. Freiwillige Maßnahmen werden gefordert

§ 5 Erlaubnisse: Hierdurch würden Bewirtschafter- und Eigentümer*innen von der umweltrechtlichen Prüfung der uNB abhängig. Baurechtliche Privilegierungen würden so letztlich entfallen.

§ 6 Ausnahmen: Es wird eine Ergänzung gefordert, dass die bereits bestehende gartenbauliche Nutzung fortgeführt werden kann. Zudem solle eine Ausnahme für die Errichtung von Unterständen als Witterungsschutz bis 100 m² und mobile Unterstände für Weidevieh aufgenommen werden.

Durch die Verordnung seien die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe stark eingeschränkt. Bauliche Änderungen und Erweiterungen seien nur innerhalb der Hofstellen möglich. Es wird gefordert, einen angemessenen Umgriff um die Hofstellen aus dem Schutzstatus herauszunehmen. Die gartenbauliche Nutzung sei explizit zu regeln, da sie z.B. nicht zur landwirtschaftlichen Urproduktion gehöre.

Auch sollten Ausnahmen für aus dem Gebiet der geplanten städtebaulichen Entwicklung Münchner Nordosten verdrängte Betriebe aufgenommen werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den Regelungen der LSV um zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist das vom Gesetzgeber vorgesehene und dem Schutzgegenstand angemessene Mittel des Naturschutzes nach § 26 BNatSchG.

Grundstückseigentümer*innen unterliegen hinsichtlich der Errichtung neuer baulicher Anlagen ohnehin den baurechtlichen Einschränkungen des § 35 BauGB. Mögliche Entwicklungen sind somit bereits jetzt baurechtlich beschränkt, da nach Baurecht der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Der Unterschied hinsichtlich der Zulässigkeit von baulichen Anlagen zwischen den jetzigen baurechtlichen Einschränkungen und den künftigen zusätzlichen landschaftsschutzrechtlichen Einschränkungen dürfte nur gering sein.

Unterstände für Weidevieh und mobile Unterstände sind grundsätzlich zulässig, aber erlaubnispflichtig. Die Beantragung kann auch längerfristig erfolgen, so dass der jeweilige Aufwand für den einzelnen Landwirt minimiert wird.

Nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde wird derzeit im Gebiet keine Weideviehhaltung betrieben.

Die Erlaubnispflicht ist vonnöten, um die Entwicklung im Sinne des Landschaftsschutzes

steuern zu können. Wie bereits erörtert, dient der Vorbehalt lediglich dazu, ein Bauvorhaben auf seine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der LSV prüfen zu können. Es wird jedoch keineswegs beabsichtigt jegliche Entwicklungsmöglichkeiten zu unterbinden. Es geht lediglich um solche Vorhaben, die deutliche Auswirkungen auf die Umgebung haben.

In die Verordnung wurde ein Ausnahmetatbestand für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung aufgenommen (vgl. auch Ausführung unter Punkt 6.5.2.2 Gartenbaubetriebe/ Baumschulen).

Die sich aus der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Münchner Nordosten ergebenden Folgen für die Landwirtschaft vor Ort sind derzeit noch nicht absehbar. Ein darauf bezogener Ausnahmetatbestand konnte daher nicht aufgenommen werden.

8.8 Staatliches Bauamt Freising

a) 2014

Das Staatliche Bauamt Freising macht im Jahr **2014** darauf aufmerksam, dass an der südlichen Grenze des Schutzgebietes der Neubau der Staatsstraße 2588 Nord-Ost-Verbindung geplant sei. Das Planfeststellungsverfahren ruhe derzeit. Für das Planfeststellungsverfahren und somit den Neubau der Staatsstraße 2588 solle in die Verordnung deshalb eine entsprechende Ausnahme aufgenommen werden.

Für die Kreisstraße M 3 (nördlich des Gebietes) bestünden derzeit keine Ausbauabsichten. Es solle jedoch eine grundsätzliche Ausnahme für künftige Ausbaumaßnahmen aufgenommen werden. Dem Staatlichen Bauamt Freising dürften ferner durch die Ausweisung keine Erschwernisse und Mehrkosten beim Straßenunterhalt und Straßenausbau entstehen.

b) 2020

Im Jahr 2020 erteilt das Bauamt sein grundsätzliches Einverständnis, wenn die Einwände aus 2014 berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Den Einwendungen kann nur z.T. entsprochen werden.

Da noch nicht klar ist, ob und wo im Schutzgebiet Straßenbaumaßnahmen erfolgen werden, wurde von der Aufnahme von Ausnahmen abgesehen. Sollten entsprechende Planungen in Zukunft weiterverfolgt werden, besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von den Vorschriften der LSV zu beantragen.

Befreiungen nach § 7 LSV i.V.m. § 67 BNatSchG ermöglichen die Korrektur der Auswirkungen der Verordnung im Einzelfall. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Straßenbauvorhaben je nach Standort und Umfang einer Befreiung aus Gründen von überwiegenden öffentlichen Interessen zugänglich sind.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 LSV sind Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung von den Beschränkungen der LSV ausgenommen.

8.9 Staatliches Bauamt München I

a) 2014

Das Staatliche Bauamt München I bringt in der Stellungnahme 2014 keine Einwände vor. Liegenschaften seien nicht betroffen.

b) 2020

2020 wird ebenfalls Fehlanzeige gemeldet.

8.10 E.ON Kraftwerke/Rechtsnachfolgerin: Firma Uniper Kraftwerke GmbH

a) 2014

Die E.ON Kraftwerke GmbH teilte 2014 folgendes mit:

Es wird befürchtet, dass die erforderliche Abstimmung von Unterhaltsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde durch den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand kontraproduktiv wirken. Eine Verpflichtung zur vorherigen Abstimmung jeder durchzuführenden Unterhaltsmaßnahme könne zu erheblichen Verzögerungen und damit letztlich zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung führen.

Die Unterschutzstellung greife in die Rechtsposition als Energieversorgungsunternehmen ein. Für jede Errichtung und / oder Änderung baulicher Anlagen sei eine gesonderte Erlaubnis erforderlich, deren Erteilung von den gesteigerten Anforderungen des Schutzgebietes abhängig sei. Dies sei ein Eingriff in Eigentumsrechte und die Berufsausübung. Es wird auf das Bestandsschutzinteresse als Wasserkraftbetreiber hingewiesen.

Die in einer Anlage aufgeführten Grundstücke der Fa. Uniper Wasserkraft GmbH sollten aus dem räumlichen Geltungsbereich des Schutzgebietes herausgenommen werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Telekommunikations-, Energieversorgungs- sowie Wasserver- und -Abwasseranlagen sind ausdrücklich von den Beschränkungen der Verordnung gemäß § 6 Abs.1 Nr.4 LSV ausgenommen. Deshalb ist es nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde weder erforderlich noch zielführend, dass jede einzelne Unterhaltsmaßnahme abgestimmt wird. Denkbar wäre, planbare Maßnahmen einmal jährlich abzustimmen. So könnte zum einen die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Landschaftsschutzgebiet geprüft und zum anderen der Aufwand für die Kraftwerksbetreiberin in Grenzen gehalten werden.

Regelungen des Naturschutzes sind als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich um Bestimmungen von Inhalt und Schranken des betroffenen Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 – 7 C 26.92 – NJW 1993, 2949). Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Durch die Nutzungsbeschränkungen der LSV werden gerade keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern lediglich die Art und Weise der Nutzung von Eigentum näher geregelt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.1.2000 – 6 BN 2.99 – NVwZRR 2000, 339).

Die Pflicht zur Durchführung eines Erlaubnisverfahrens stellt insofern eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts dar. Auch wenn verfahrensfreie Gebäude i. S. d. Art. 57 BayBO nunmehr der Erlaubnispflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LSV unterliegen, ist der Aufwand für einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gering, ohne weiteres zumutbar und im Interesse des Schutzes von Natur und Landschaft sachlich gerechtfertigt (vgl. VGH München, U. v. 13.7.2000 - 9 N 96.2311 - juris Rn. 51). Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben besteht sowieso bereits die Pflicht einen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde - Lokalbaukommission - zu stellen, Art. 55 Abs. 1 BayBO. Hier ist auch nur ein Verfahren zu durchlaufen, da die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis durch die erforderliche Baugenehmigung ersetzt wird (§ 5 Abs. 8 LSV i.V.m Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG).

b) 2020

Die Fa. Uniper Kraftwerke GmbH ist Rechtsnachfolgerin der E.ON Wasserkraft GmbH. Sie bezieht sich in ihrer Stellungnahme von 2020 ausdrücklich und gänzlich auf die Stellungnahme der E.ON Kraftwerke GmbH aus dem Jahr 2014. Darüber hinaus werden keine weiteren Einwendungen erhoben

8.11 Bayernwerk AG

Die Bayernwerk AG erhebt im Jahr 2014 keine grundsätzlichen Einwände, da der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung weiterhin erlaubt seien. Auch 2020 wurden keine Einwände erhoben, da das Versorgungsgebiet inzwischen an die Stadtwerke München abgegeben wurde.

8.12 Stadtwerke München

a) 2014

Die Stadtwerke München nahmen im Jahr 2014 Stellung. Es bestehen keine Einwände, weil die Versorgungsanlagen vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen wurden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LSV).

b) 2020

2020 ging keine erneute Stellungnahme ein.

8.13 Bayerische Botanische Gesellschaft

a) 2014

Die Bayerische Botanische Gesellschaft begrüßt in der Stellungnahme 2014 die Unterschutzstellung ausdrücklich, hält den Flächenumgriff allerdings für unzureichend, da sich außerhalb des Planungsgebietes noch weitere wertvolle Biotope befänden. Die Abgrenzung des LSG solle um diese wertvollen Flächen erweitert und an die Schutzzwecke angepasst werden und Flächen mit naturferner Nutzung (Teilfläche Golfplatz Aschheim) ausgeschlossen werden. Zudem solle die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert werden. Die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen und die weitere Verbauung von Bach- und Grabenrändern müsse vermieden werden.

Stellungnahme:

Die Anregungen können nicht umgesetzt werden.

Die Größe des Schutzgebietes ergibt sich aus den vom Stadtrat beschlossenen Rahmenbedingungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zu einem späteren Zeitpunkt können solche Bereiche in das Schutzgebiet einbezogen werden, die auch nach abgeschlossener Planung für die Siedlungsflächen noch auf Dauer einen landschaftlichen

Charakter beibehalten werden. Für wertvolle Biotop außerhalb des Gebietsumgriffs können unter bestimmten Voraussetzungen auch andere naturschutzrechtliche Schutzkategorien in Frage kommen.

Dem Ordnungsgeber steht bei der Grenzziehung von Landschaftsschutzgebieten, soweit die normativen Voraussetzungen des § 26 BNatSchG vorliegen, grundsätzlich ein weites Gestaltungsermessen zu (stRspr; vgl. z. B. BVerwG, U. v. 5.2.2009 - 7 CN 1.08 - NuR 2009, 346 Rn. 33; VGH München, U. v. 24.6.2016 -14 N 14.1649 - juris Rn. 32).

Es besteht keine Verpflichtung, alle schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft unter Schutz zu stellen (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 98 = NuR 1998, 131). Es wäre lediglich dann ein Verstoß gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG herzuleitende Willkürverbot bzw. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzunehmen, wenn der Ordnungsgeber ohne sachlichen Grund einerseits – in weiten Bereichen – weniger schutzwürdige Flächen miteinbezogen, andererseits besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Flächen nicht miteinbezogen hätte. Dies ist bei der Schutzgebietsausweisung nicht erfolgt, da für den gewählten Umgriff nachvollziehbare naturschutzfachliche sowie rechtliche Gründe vorliegen.

Die Ausnahme eine dem Golfplatz Aschheim zugehörige Grünfläche ist aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Schutzzweck der Verordnung ist auch die besondere Bedeutung des künftigen LSG für die Erholung (§ 3 Nr. 3 der LSV). Die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit sollen erhalten bleiben. Der Golfplatz als Ort für sportliche Betätigung und zur Freizeitgestaltung dient durchaus der Erholung. Darüber hinaus steht die Vorbelastung durch Infrastruktureinrichtungen der Unterschutzstellung nicht entgegen. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter Nr. Ziff. 6.2.2.4 wird verwiesen.

Eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kann im Rahmen einer Landschaftsschutzverordnung nicht geregelt werden, da eine solche Einschränkung geeignet wäre, einem landwirtschaftlichen Betrieb die Existenzgrundlage zu entziehen und insofern die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreiten würde. Durch eine derartige Bestimmung der LSV bliebe kein ausreichender Raum mehr für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand oder eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung, die ohne jeglichen Ausgleich unterbunden würde (BVerwG, Beschluss vom 17.1.2000, NVwZ-RR 2000, 339, VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143, juris).

Die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen ist mittlerweile naturschutzrechtlich erlaubnis- und ausgleichspflichtig. Eine Verbauung von Bach- und Grabenrändern ist über mehrere Bestimmungen in der Schutzverordnung einer Erlaubnispflicht unterstellt. Insofern wird diesem Anliegen der Bayerischen Botanischen Gesellschaft Rechnung getragen.

b) 2020

Im Jahr 2020 ging keine Äußerung ein.

8.14 Wasserwirtschaftsamt München

Das Wasserwirtschaftsamt erhebt weder in 2014 noch in 2020 Einwände.

9. Landkreis München und angrenzende Gemeinden

9.1 Gemeinde Unterföhring

a) 2014

2014 erfolgte keine Äußerung durch die Gemeinde Unterföhring.

b) 2020

Die Gemeinde Unterföhring konnte in der Stellungnahme 2020 keine direkte Einflussnahme des Landschaftsschutzgebietes auf die Gemeinde Unterföhring feststellen und begrüßt die endgültige Ausweisung.

9.2 Gemeinde Aschheim

a) 2014

Die Gemeinde Aschheim fordert in der Stellungnahme 2014 die Herausnahme des bestehenden Golfplatzes und eines südlich des Abfanggrabens liegenden Gehöfts aus dem Schutzgebiet. Zudem solle die Trasse für eine Erschließungsstraße (Verbindung der Glücksburger Straße zur Kreisstraße M 3) freigehalten werden.

Stellungnahme:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Herausnahme der dem Golfplatz zugehörigen Grünfläche ist naturschutzfachlich und rechtlich nicht erforderlich. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 6.2.2.4 und 8.13 wird verwiesen. Ebenso wenig ist die Herausnahme des südlich des Abfanggrabens liegenden Gehöfts angezeigt. Einzelne im Landschaftsschutzgebiet liegende Gehöfte bzw. Gebäude stehen einer Unterschutzstellung nicht entgegen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 6.2.2.2 Vorbelastung durch Bebauung wird verwiesen.

Eine Freihaltung der Trasse für eine Erschließung (Verbindung der Glücksburger Straße zur Kreisstraße M 3) ist nach derzeitigem Stand der Planungen nicht geboten. Aktuell befindet sich ein Gutachten in Bearbeitung zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Ergebnisse des landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideenwettbewerbs für den Münchner Nordosten. Hier werden auch Möglichkeiten der verkehrlichen Anbindung nach Norden untersucht. Eine Führung des Kfz-Verkehrs im Osten des Gebietes mit Anschluss an die M3 östlich des bestehenden Kreisverkehrs (wie z. B. bei einer geradlinigen Verlängerung der Glücksburger Straße nach Norden) wird nicht weiterverfolgt.

b) 2020

Im Jahr 2020 erfolgte keine Äußerung.

9.3 Landratsamt München

a) 2014

2014 ging keine Stellungnahme ein.

b) 2020

Das Landratsamt München erhebt in der Stellungnahme 2020 keine Einwände.

10. Städtische Dienststellen

10.1 Baureferat

Folgende Hauptabteilungen des Baureferates gaben Stellungnahmen ab:

HA Gartenbau:

a) 2014

Im Jahr 2014 wurde angeregt, die südlich angrenzenden Suchräume für Ausgleichsflächen mit aufzunehmen.

Stellungnahme:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

Die Flächen südwestlich des Bahndamms sollen städtebaulich überplant werden. Ein Teil dieser Flächen soll bebaut werden, so dass dort der landschaftliche Charakter voraussichtlich verloren geht. Bisher ist offen, welche Teilgebiete Siedlung werden sollen und welche den landschaftlichen Charakter beibehalten sollen. Erst danach soll geprüft werden, inwieweit dann die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gegeben sind.

b) 2020

Mit Verweis auf die Stellungnahme von 2014 werden 2020 keine Einwände vorgebracht.

HA Ingenieurbau:

a) 2014

Im Jahr 2014 wird um Aufnahme folgenden Ausnahmetatbestands in § 6 gebeten:

„Die ordnungsgemäßen Unterhaltsarbeiten am Gewässer (Ufer, Sohle, usw.) des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich Böschungsarbeiten in vorheriger Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.“

b) 2020

Im Jahr 2020 weist die HA Ingenieurbau darauf hin, dass der Änderungswunsch aus 2014 bei § 6 Abs. 1 Nr. 5 „Die ordnungsgemäßen Unterhaltsarbeiten am Gewässer (Ufer, Sohle, usw.) des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde“ nur zum Teil übernommen worden sei. Die geforderte Formulierung „Unterhaltsarbeiten am Gewässer“ müsse übernommen werden, da sonst die Vorgaben des § 39 WHG nicht erfüllt werden könnten.

Stellungnahme:

Dem Änderungswunsch wurde entsprochen. Der Einwendung der HA Ingenieurbau wird Rechnung getragen, indem der geforderte Wortlaut in § 6 Abs. 1 Nr. 5 LSV übernommen wird.

HA Tiefbau

a) 2014

Die HA Tiefbau führt im Jahr 2014 aus, dass der Bau von Verkehrsanlagen erheblich erschwert werde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 LSV). Ob aus verkehrsplanerischer Sicht künftig ein Neubau oder wesentliche Änderungen der bestehenden Verkehrsanlagen beabsichtigt seien, müsse vom Planungsreferat geklärt werden.

Stellungnahme:

Konkrete Planungen, ob und wo im Schutzgebiet Straßenbaumaßnahmen erfolgen werden, liegen nicht vor. Sollten entsprechende Planungen in Zukunft weiterverfolgt werden, besteht die Möglichkeit, eine Befreiung von den Vorschriften der LSV zu beantragen. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und zur Verkehrssicherung sind von den Beschränkungen der LSV ausgenommen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LSV).

Für die Verkehrserschließung der Flächen der Geplanten städtebaulichen Entwicklung im Münchner Nordosten wurde der Umgriff des Schutzgebietes geändert. Auf die Ausführungen zu Ziff. 3.4 und in der Stellungnahme zu Ziff. 9.2 wird verwiesen.

b) 2020

2020 werden keine Einwände erhoben.

Münchner Stadtentwässerung (MSE)

a) 2014

Von Seiten der MSE werden 2014 keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet unterirdische Bauwerke (z.B. Kanäle, Schächte, Pumpwerke) der MSE befänden, welche jederzeit zugänglich sein müssten. Neupflanzungen und Veränderungen der Geländeoberkante seien mit der MSE abzustimmen.

b) 2020

Im Jahr 2020 werden ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Es wird nachrichtlich auf verschiedene Einrichtungen (Kanalbauwerke, Grundwasserbeobachtungsstellen u.ä.) und den Umgang mit diesen hingewiesen. Im Gebiet befinden sich ca. 25 private Kleinkläranlagen. Kanalbaumaßnahmen sind in naher Zukunft nicht mehr vorgesehen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Verordnungsentwurf § 6 Ausnahmen, der Begriff „Wasserentsorgungsanlagen“ durch „Abwasseranlagen“ zu ersetzen ist.

Stellungnahme:

Dem Änderungswunsch wurde entsprochen. Der Begriff wurde entsprechend der Einwendung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSV ersetzt.

HA Hochbau und Verwaltung und Recht

Beide erheben **2014** und **2020** keine Einwände.

10.2 Kommunalreferat

a) 2014

Das Kommunalreferat erteilt seine Zustimmung unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemäße Landwirtschaft einschließlich Unterhaltsmaßnahmen der Feldwege und Straßen sowie die Pflege von Hecken und Gehölzen weiterhin ohne Einschränkung möglich seien.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wurde entsprochen.

Im Verordnungstext ist der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs.1 Nr. LSV enthalten, wonach die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung auf den bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang möglich ist.

Von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen sind Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 LSV). In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wurde ergänzend klargestellt, dass schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses erlaubnisfrei sind.

b) 2020

Im Jahr 2020 erhebt das Kommunalreferat in seiner Stellungnahme, welche auch für die Stadtgüter München und die städtische Forstverwaltung gilt, keine Einwände.

10.3 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Zum Zeitpunkt der fachlichen Abstimmungen waren die untere Naturschutzbehörde des RKU und die Abteilung Verkehrs- und Bezirksmanagement im Mobilitätsreferat organisatorisch noch der Hauptabteilung IV (Lokalbaukommission-Untere Naturschutzbehörde) und der Hauptabteilung I (Stadtentwicklungsplanung) des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zugeordnet.

Im Rahmen der referatsinternen Abstimmungen sahen die Hauptabteilung I (Stadtentwicklungsplanung) und die Hauptabteilung II (Stadtplanung) zunächst keine Möglichkeit, einer zeitnahen endgültigen Inschutznahme des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Moosgrund im Münchner Nordosten" auf der Grundlage des 2014 ins Verfahren gebrachten Schutzgebietsumgriffs zuzustimmen. Der Grund hierfür war, dass die Pläne für eine städtebauliche Entwicklung im Münchner Nordosten zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns 2014 wie auch in den Folgejahren noch nicht weit genug fortgeschritten waren, um ein koordiniertes Vorgehen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen in diesem Planungsstadium zu ermöglichen. Insbesondere die Umsetzung der Verkehrserschließung des Untersuchungsgebietes Münchner Nordosten war zu dieser Zeit noch offen bzw. noch nicht ausreichend untersucht.

Die beteiligten Stellen kamen daher überein, das Inschutznahmeverfahren bis zur Klärung der verkehrlichen Erschließung nicht weiterzuführen, sondern das Gesamtgebiet des geplanten LSG 2016 zunächst einstweilig sicherzustellen. Die einstweilige Sicherstellung wurde 2018 um 2 Jahre verlängert. Nachdem die Konzeptionen für die zukünftige Flächennutzung im Münchner Nordosten, inklusive der Verkehrserschließungen, vor allem auch für den motorisierten Individualverkehr konkretisiert werden konnten, einigten sich die betroffenen Stellen auf eine geringfügige Umgriffsverkleinerung im Westen des geplanten LSG (vgl. Anlage 5). Dies ermöglichte die Fortführung des Inschutznahmeverfahrens bei gleichzeitiger Freihaltung eines potenziellen Erschließungskorridors für das Gebiet der geplanten städtebaulichen Entwicklung Münchner Nordosten in Richtung Norden. Auf die Ausführungen zum förmlichen Beteiligungsverfahren 2020 unter Ziffer 3.4 wird verwiesen. Dieses Vorgehen wurde auch in der Sitzungsvorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung „Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München -Perspektiven-“, (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04468) dargestellt. Entsprechend dieser Ausführungen wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bzw. ab 01.02.2022 zuständigkeitshalber das Referat für Klima- und Umweltschutz unter Ziffer 4 des Beschlusses beauftragt, das Inschutznahmeverfahren zu betreiben bzw. zum Abschluss zu bringen.

Aktuell befindet sich ein Gutachten in Bearbeitung zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Ergebnisse des landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideenwettbewerbs für den Münchner Nordosten. Hier werden auch Möglichkeiten der verkehrlichen Anbindung nach Norden untersucht.

11. Bezirksausschuss

a) 2014

Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen bittet 2014 vor einer abschließenden Stellungnahme um Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung.

Stellungnahme:

Der Anregung wurde entsprochen.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung hat 2019 stattgefunden.

b) 2020

In der Stellungnahme von 2020 stimmt der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen dem Entwurf der LSV zu, bittet jedoch um Berücksichtigung folgender Punkte:

§ 3 Abs. 5 – 10 LSV; die Version von 2014 sei deutlich detaillierter gewesen und solle deshalb wieder übernommen werden.

- § 4 Abs. 2 LSV; dieser Absatz aus der Version 2014 solle ebenfalls wieder aufgenommen werden.
- § 6 Abs. 5 LSV solle um folgenden Passus ergänzt werden: „Veränderungen des Verlaufs des Hüllgrabens und/oder Abfanggrabens bleiben untersagt“.

Stellungnahme:

Den Einwendungen kann nicht entsprochen werden.

§ 3 LSV (Schutzzwecke) wurde insgesamt komprimierter und klarer gefasst, insbesondere wurden ähnliche Tatbestände zusammengefasst. Dies dient der Klarstellung. Eine Änderung der Schutzzwecke oder der Wegfall einzelner Schutzzwecke ist damit nicht beabsichtigt.

Die Aufzählung beispielhafter Verbotstatbestände in § 4 Abs. 2 LSV ist entfallen. Die aufgeführten Verbotstatbestände beziehen sich alle auf Handlungen, die bereits durch gesetzliche Regelungen oder durch Verbotstatbestände im Naturschutzrecht oder anderen Rechtsgebieten erfasst sind. Sie sind nicht für das künftige LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ schutzgebietsspezifisch, sondern gelten auch außerhalb von Schutzgebieten. Es wurde daher insbesondere aus Gründen der Rechtsklarheit von einer Regelung in der LSV abgesehen.

Die Ergänzung des § 6 Nr. 5 LSV um den Passus „Veränderungen des Verlaufs des Hüllgrabens und/oder Abfanggrabens bleiben untersagt“ wird abgelehnt. Veränderungen an Wasserläufen bedürfen der Plangenehmigung bzw. der Planfeststellung der zuständigen Wasserrechtsbehörde. Maßnahmen an Wasserläufen sind im Wasserhaushaltsrecht geregelt und müssen nicht mehr in der LSV aufgenommen werden. Auf eine Regelung in der LSV wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit verzichtet.

Im Übrigen legt das BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als Ziel des Naturschutzes u.a. fest, Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten, insbesondere für natürliche und

naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

12. Naturschutzbeirat

a) 2014

Der Naturschutzbeirat wurde 2013 vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung des Inschutznahmeverfahrens über das geplante LSG und den Inhalt der LSV informiert. Der NSB hat 2014 keine Stellungnahme abgegeben.

b) 2020

Der Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 20.05.2020 werden die Argumente der unteren Naturschutzbehörde direkt gegenübergestellt:

Der Naturschutzbeirat begrüßt die Ausweisung des Moosgrundes im Münchner Nordwesten als LSG sehr.

Der Naturschutzbeirat bittet, den Hüllgraben auch südlich des Bahndamms mit einzubeziehen und den ehemaligen Bahndamm mit darzustellen. So wird die besondere Vernetzungsfunktion von Hüllgraben und altem Bahndamm deutlich.

Stellungnahme:

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs eines LSG besteht rechtlich gesehen ein weites Ermessen. Auch ein schon geschützter Landschaftsbestandteil könnte grds. einbezogen werden. Ob dies aufgrund der Vernetzungsfunktion sinnvoll ist, müsste naturschutzfachlich beantwortet werden.

Aus fachlicher Sicht stimmt die untere Naturschutzbehörde der Bedeutung des Bahndamms im Moosgrund sowie des Hüllgrabens für den Biotopverbund zu. Auch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes auf Bereiche südwestlich des Bahndamms ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich sinnvoll und zum Erhalt der Erholungslandschaft im zukünftig stärker besiedelten Raum voraussichtlich auch erforderlich.

Eine Einbeziehung des für die städtebauliche Entwicklung Münchner Nordosten vorgesehenen Gebietes südwestlich des Bahndamms - auch in Teilbereichen - hätte jedoch zur Folge, dass die Unterschutzstellung insgesamt auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Deshalb hält die untere Naturschutzbehörde an der Unterschutzstellung im vorgeschlagenen Umfang fest, die einen ersten Schritt zur Sicherung der Landschaft im Münchner Nordosten darstellt und zukünftige Erweiterungen des Landschaftsschutzgebietes oder die Unterschutzstellung weiterer Einzelobjekte und Flächen nicht ausschließt.

Innerhalb des für eine städtebauliche Entwicklung vorgesehenen Gebietes ist die zukünftige Verteilung von Siedlungsflächen und Freiflächen noch nicht festgelegt. Eine verbindliche und auf Dauer angelegte Grenzziehung für das Landschaftsschutzgebiet ist in diesem Bereich derzeit noch nicht möglich. Erst wenn mit dem Planungsfortschritt für diese Entwicklung die Lage der landschaftlich geprägten Freiflächen abschließend geregelt ist, kann hier ein Unterschutzstellungsverfahren erfolgversprechend durchgeführt werden.

Da zu erwarten ist, dass sich in dem für die städtebauliche Entwicklung vorgesehenen Gebiet das Landschaftsbild, die Ausstattung mit Landschaftselementen und damit der Charakter der Landschaft grundlegend verändern wird, müsste im Rahmen eines zukünftigen Unterschutzstellungsverfahrens die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit dieser veränderten Landschaft neu bewertet werden.

Auch der Hüllgraben ist Bestandteil der planerischen Überlegungen im Münchner Nordosten. Deshalb kann derzeit auch in Bezug auf den Bachlauf und seine Umgebung keine sinnvolle Grenze des Landschaftsschutzgebietes südwestlich des Bahndamms gezogen werden. Auf die Ausführungen in Absatz 1 der Stellungnahme zu Ziffer 7.1 "Bund Naturschutz 2014" wird verwiesen.

Der Bahndamm im Moosgrund ist bereits als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen und genießt im Vergleich zum Landschaftsschutz einen stärkeren und spezielleren Schutz. Deshalb fehlt es bei dem derzeit geplanten Umgriff an der Erforderlichkeit, den geschützten Landschaftsbestandteil in den Umgriff des Landschaftsschutzgebietes einzubeziehen. Dies wird erst sinnvoll, wenn die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes nach Süden betrieben wird, denn dann liegt der Bahndamm innerhalb des Gesamtgebietes. Der Biotopverbund (Vernetzungszusammenhang) zum LSG findet wunschgemäß in der Präambel Berücksichtigung.

Der Lebermoosweg und der Bahndamm stellen eine in der Landschaft gut wahrnehmbare Grenze für das derzeitige Landschaftsschutzgebiet dar.

Ebenso sollte unbedingt der Wert der Feldflur für bedrohte Brutvogelarten, beispielsweise Kiebitz und Feldlerche, ihr Vorkommen und auch ihre Störanfälligkeit in der Präambel betont werden. Die Präambel sollte deutlich mehr für das Schutzgebiet begeistern und sich nicht mit einer Aufzählung von Strukturen, die kaum mehr vorhanden und daher schützenswert sind, begnügen.

Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde hält es für erforderlich, nach der endgültigen Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dessen Wert und die Inhalte seines Schutzes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit intensiv zu vermitteln. Hierbei ist eine Veranschaulichung dieses Schutzes und seiner Hintergründe anhand bestimmter auffälliger oder ästhetisch ansprechender Arten sinnvoll, darunter der Kiebitz und auch die Feldlerche. Damit kann das Anliegen des Naturschutzbeirats, Begeisterung für das Schutzgebiet zu wecken, ohnehin weitaus besser verwirklicht werden als in der Schutzverordnung, die von den Bürgerinnen und Bürgern eher nur bei besonderen Anlässen gelesen werden dürfte.

Die untere Naturschutzbehörde hat die Änderungsvorschläge des Naturschutzbeirats zur Präambel und zur Kurzbeschreibung des Gebietes aufgegriffen. In der Präambel und im Schutzzweck der LSV unter § 3 Nr. 1a) wurden beispielhaft Biotopstrukturen und Lebensräume sowie Tierarten, wie z.B. der Kiebitz und die Feldlerche aufgeführt. Der Schutz soll jedoch für alle (gefährdeten) Arten gleichermaßen gelten, nicht nur für die ausdrücklich genannten. Die Schutzverordnung und die dazu gehörende Präambel sollten unabhängig von solchen Entwicklungen möglichst dauerhaft gelten und für möglichst viele Situationen aktuell bleiben.

Der Naturschutzbeirat bittet, nochmals zu überdenken, ob es nicht doch klärend wäre, den ursprünglichen § 4 "Verbote" beizubehalten und ggf. zu ergänzen; außerdem den gestrichenen Punkt § 5 (1), Nr. 7: Einer Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt "Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden umzubrechen" beizubehalten. In der Verordnung sollte klar und deutlich dargestellt werden, welche Handlungen im Schutzgebiet erlaubt bzw. verboten sind. Es ist nach Ansicht des Naturschutzbeirats der Bevölkerung und den Grundeigentümern nicht zuzumuten, sämtliche Verbotstatbestände im Naturschutzrecht auf ihre mögliche Zuständigkeit mit Verweis auf abstrakte Informations- oder Sorgfaltspflichten für das Schutzgebiet und dessen Zielbestimmungen zu prüfen.

Mögliche Nutzungseinschränkungen sind transparent und proaktiv von Seiten der zuständigen Behörden zu kommunizieren. Der Naturschutzbeirat hatte darauf bereits in der Sitzung vom 25.04.2016 hingewiesen.

Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde möchte die Vorgehensweise beibehalten, keine repressiven Verbote in die Schutzverordnung aufzunehmen. Weiter schlägt sie vor, die geltenden Regelungen der Landschaftsschutzverordnung und darüber hinaus gehende Vorschriften im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (siehe die Anmerkungen zu Punkt 3) zu vermitteln, um damit das Anliegen des Naturschutzbeirats zu berücksichtigen, sämtliche geltenden Regelungen und Nutzungseinschränkungen proaktiv zu kommunizieren.

In der Schutzgebietsverordnung könnten nur solche Handlungen verboten werden, die in jedem Falle zu einer negativen Veränderung des Schutzgebietes im Sinne des Gebietscharakters oder des besonderen Schutzzwecks führen würden. Für das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ergaben sich nach sorgfältiger Prüfung keine Tatbestände, für die ein absolutes Verbot erforderlich wäre.

Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen können, sind in ihrer Wirkung abhängig von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Flächenumfang oder Intensität ihrer Durchführung. Deshalb sind derartige Handlungen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt und können gem. § 5 Abs. 4 LSV ggf. mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Ziel ist es, im Verwaltungsvollzug die schädigenden Wirkungen solcher Handlungen durch Auflagen zu vermeiden oder bis unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu vermindern.

Allgemein in der freien Natur geltende Verbote, die gesetzlich geregelt sind - auch in anderen Rechtsgebieten außerhalb des Naturschutzrechts - müssen nicht zusätzlich in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen werden. Ein Verzicht auf eine solche Wiederholung ist sogar sinnvoll, denn im Einzelfall können Mehrfachregelungen die Eindeutigkeit beeinträchtigen. Beispielsweise stellt der vom Naturschutzbeirat gewünschte Erlaubnisvorbehalt für den Umbruch von „Grünland auf grundwassernahen und feuchtnassen Böden“ im Landschaftsschutzgebiet eine deutlich schwächere Regelung dar, als das in Art. 3 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG geregelte absolute Verbot des Grünlandumbruchs für alle Arten von Dauergrünland.

Die Gebote und Verbote einer Landschaftsschutzgebietsverordnung sollen sich am Schutzzweck orientieren, der mit der Einrichtung des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes verfolgt wird. Die bereits kraft Gesetzes geltenden Verbote sind dagegen unabhängig vom Schutzzweck anzuwenden und müssten somit als repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt gestaltet werden. Für viele gesetzliche Verbote, z.B. aus dem Bereich des Artenschutzes, gibt es zudem bereits eigene ausdifferenzierte Genehmigungs- oder Ausnahmetatbestände. Es erscheint daher nicht sinnvoll, diese nochmals im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu wiederholen. Andernfalls bestünde jedoch Unsicherheit im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem bestehenden gesetzlichen Regime und den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Der Verordnungstext müsste jedenfalls deutlich länger gefasst werden und würde so für den Rechtsanwender im Ergebnis auch unübersichtlicher.

Eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich nicht darauf ausgelegt, eine abschließende Regelung darzustellen. Es sollen vor dem Hintergrund des verfolgten Schutzzwecks vielmehr Schwerpunkte gebildet werden. Bei einer großzügigen Übernahme anderer naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände bestünde jedoch die

Gefahr, dass der Kern der Landschaftsschutzgebietsverordnung für den Rechtsanwender nicht mehr ersichtlich wäre. Dies ist aus Gründen der Rechtsklarheit zu vermeiden.

Nicht unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums fallende Nutzungseinschränkungen im Kontext der Neuausweisung bzw. Überarbeitung der LSG-Verordnung sollten vollständig finanziell ausgeglichen werden.

Stellungnahme:

Soweit derzeit absehbar kommt es zu keinen Nutzungseinschränkungen im Kontext der Neuausweisung, die nicht unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums fallen. Falls doch, können im Einzelfall die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des § 68 BNatSchG i.V. m. Art. 41 bzw. Art 42 BayNatSchG zu Entschädigung und Ausgleich verhelfen.

Sollte eine Einbeziehung des ehemaligen Bahndamms und des Hüllgrabens im Rahmen der derzeitigen Ausweisung nicht mehr möglich sein, muss dies im Rahmen von zukünftigen Ausweisungen bzw. Erweiterungen des LSG realisiert werden. Substanziell könnten hier Maßnahmen im Rahmen der geplanten städtebaulichen Entwicklung Münchner Nordosten hilfreich sein. Zu konstatieren ist, dass sowohl der Siegerentwurf als auch der zweite Sieger im Wettbewerbsverfahren zur geplanten Städtebaulichen Entwicklung ein breites Vernetzungsband entlang des Hüllgrabens sowie auch eine breite West-Ost-Vernetzungsachse nördlich von Engelschalking vorsehen. Dies ist auch im Ausgleichsflächenkonzept der LH München (Vertiefung Raum 4) konzipiert. Die Konzeptionen begrüßt der Naturschutzbeirat ausdrücklich, da sie den wesentlichen Vernetzungsbezügen im Raum entsprechen. Deshalb sollte die Möglichkeit ergriffen werden, die erforderlichen Ausgleichsflächen gezielt in die Räume zu legen und damit leistungsfähige Biotop- und Vernetzungsachsen zu entwickeln.

Stellungnahme:

Dies entspricht dem seitens der uNB vorgeschlagenen Vorgehen. Die Einbeziehung des geschützten Landschaftsbestandteils ist vorgesehen (siehe Anmerkungen zu Punkt 2). Darüber hinaus ist auf der stärker besonnten und nicht vom parallel zur Grenze verlaufenden Lebermoosweg beeinträchtigten Seite des Bahndamms die Neuschaffung von zusätzlichen Trockenlebensräumen sinnvoll, um die entsprechenden Artvorkommen und den Biotopverbund zu stärken. Dies kann womöglich in Form von Ausgleichsflächen für benachbarte Bebauungsplanungen erfolgen. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch ein gewisser Abstand der intensiveren Erholungsfunktionen vom Bahndamm und den gegebenenfalls dort zugeordneten Ausgleichsflächen. Insofern sollte die weitere Planung des Schutzgebietsnetzes als Ziel in die Planungen zur städtebaulichen Entwicklung einfließen.

Der Naturschutzbeirat bittet, die Änderungsvorschläge zur Kurzbeschreibung und zur Präambel der Verordnung wie im Anhang zu übernehmen.

Änderungsvorschläge zur Präambel und zur Kurzbeschreibung wurden übernommen. Entsprechend den Ausführungen zu Punkt 3 wurden in der Präambel und im Schutzzweck der LSV unter Nr. § 3 Nr. 1 a Beispiele für Biotopstrukturen, Lebensräume und Tierarten aufgeführt. Auch mit beispielhafter Aufzählung gilt der Schutz für alle Arten und Lebensräume gleichermaßen.

13. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Mit dem Erlass der Verordnung über das LSG „Moosgrund im Münchner Nordosten“ werden unmittelbar weder konkrete Maßnahmen noch Vorhaben -seien es solche, die zu einer Verbesserung oder solche, die zu einer Verschlechterung für das LSG führen- initiiert oder in die Wege geleitet.

14. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen am 28.10.2021

In der als Anlage 6 beigefügten Empfehlung wird gefordert, „dass das zukünftige Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ mit seinen 362 ha, davon 203 ha als Vorhaltegebiet für Kies- und Sandabbau, in dieser Form nicht ausgewiesen wird“.

Als Begründung wird ausgeführt, dass derzeit auf mehr als der Hälfte der zukünftigen Landschaftsschutzfläche Kies abgebaut werden könne. Dies sei zu einem Landschaftsschutzgebiet widersprüchlich und ökologisch nicht vertretbar. Mit dem Kiesabbau würden sämtliche Flora und Fauna, die man schützen wolle, zerstört.

Ein mit dem Kiesabbau sinkender Grundwasserpegel könne das Niedermoorgebiet unwiederbringlich austrocknen. Diese Gebiete seien sehr wertvoll und speicherten außergewöhnlich hohe Mengen CO₂. Auf das Gutachten des Bund Naturschutz wird verwiesen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Es wird auf die Ausführungen in den Ziffern 6.4. (Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung) und 6.5.2.3. (Kiesabbau) verwiesen. Dort wurde jeweils ausführlich dargestellt, dass der mögliche künftige Kiesabbau durchaus mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ im Einklang steht.

Wasserrechtliche Belange des Kiesabbaus sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Diese wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in den wasser- und baurechtlichen Genehmigungsbescheiden für den Kiesabbau behandelt. Darin wird u.a. auch als Auflage festgesetzt, dass nach Beendigung des Kiesabbaus Kiessukzessionsflächen hergestellt werden müssen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen vom 28.10.2021 kann auf Grund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

15. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Mobilitätsreferat hinsichtlich der von diesen Referaten zu vertretenen Belangen abgestimmt.

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes hat sich in seiner Sitzung am 11.06.2024 mit der Angelegenheit befasst und dem Vorhaben mehrheitlich zugestimmt. Die Stellungnahme ist als Anlage 7 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Zudem wurde der zuständige Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes bereits vom damals noch zuständigen Referat für Stadtplanung und Bauordnung nach § 9 Abs. 2 und 3 und § 13 der Bezirksausschusssatzung im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens angehört. Er hat dazu eine Stellungnahme abgegeben, die in dieser Beschlussvorlage gewürdigt wurde. Auf die ausführliche Darstellung der Würdigung unter Ziffer Nr.11 wird verwiesen.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Direktorium / Rechtsabteilung, das Baureferat, das Kommunalreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Mobilitätsreferat haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt der Würdigung der im Öffentlichkeitsverfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00519 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen am 28.10.2021 „Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund“ nicht in dieser Form ausweisen“ kann nicht entsprochen werden. Sie ist hiermit satzungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

V. Wv. Referat für Klima- und Umweltschutz

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z.K.

Am.....